

LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ



# Jahresbericht 2014



**Der Bürgerbeauftragte  
des Landes Rheinland-Pfalz  
und  
der Beauftragte für die Landespolizei**



# **Jahresbericht 2014**

**Der Bürgerbeauftragte  
des Landes Rheinland-Pfalz  
und  
der Beauftragte für die Landespolizei**





# VORWORT

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und  
der Beauftragte für die Landespolizei

Mainz, im März 2015



Am 3. Mai 1974 trat das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. 2014 würdigte dies der Landtag in einer beeindruckenden Feierstunde am 19. Mai im Plenarsaal. Seit 1974 wandten sich an das Büro des Bürgerbeauftragten rund 120.000 Bürgerinnen und Bürger und auch im Berichtsjahr waren es wieder rund 4.000 Menschen mit Eingaben oder auch mit der Bitte um Rat.

Den Vorsitz im Petitionsausschuss gab zum 30. Juni 2014 der in Ruhestand gehende Abgeordnete Peter Wilhelm Dröscher ab. Ihm danke ich besonders für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in 13 Jahren als Vorsitzender bei 110 Sitzungen.

Zum Nachfolger im Amt des Vorsitzenden des Petitionsausschusses wählte dieser den Abgeordneten Fredi Winter, den die besten Wünsche begleiten. Im Juli 2014 erhielt der Bürgerbeauftragte durch Gesetzeserweiterung zusätzlich die Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei.

Den schriftlichen Bericht über meine Arbeit im Jahr 2014 lege ich gemäß § 7 des Landesgesetzes vor.

Dem Petitionsausschuss, allen Verwaltungen, die an Petitionsverfahren beteiligt waren, und dem Mitarbeitersteam danke ich für ihre engagierte Arbeit.

Dieter Burgard



# INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| <b>VORWORT</b> . . . . .   | <b>5</b>  |
| <b>A EINLEITUNG</b> . . . . .  | <b>11</b> |
| I. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten . . . . .      | 11        |
| II. Sprechtage . . . . .   | 20        |
| III. Öffentlichkeitsarbeit . . . . .                                   | 22        |
| IV. Vernetzung mit Institutionen . . . . .                             | 22        |
| V. Kontakte zu anderen Parlamenten . . . . .                           | 32        |
| VI. Personalien . . . . .  | 36        |
| VII. Öffentliche Petitionen . . . . .                                  | 39        |
| <b>B STATISTIK</b> . . . . .   | <b>43</b> |
| I. Eingaben, die zur Bearbeitung vorlagen. . . . .                     | 43        |
| II. Aufgliederung der Neueingänge nach Art des Eingangs . . . . .      | 43        |
| III. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen. . . . .     | 43        |
| IV. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2014. . . . . | 44        |
| V. Aufgliederung der Eingaben nach Themenbereichen . . . . .           | 45        |
| VI. Unzulässige Eingaben . . . . .                                     | 48        |
| VII. Eingaben, die 2014 abschließend bearbeitet wurden . . . . .       | 49        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>C SCHWERPUNKTE DER ARBEIT</b> . . . . .                                      | <b>50</b> |
| I. Rechtspflege . . . . .   | 50        |
| II. Justizvollzug . . . . .   | 52        |
| 1. Allgemeines . . . . .  | 52        |
| 2. Besuche in Justizvollzugsanstalten . . . . .                                 | 55        |
| 2.1 JVA Diez . . . . .  | 56        |
| 2.2 JVA Frankenthal . . . . .   | 60        |
| 3. Weitere Einzelfälle . . . . .  | 62        |
| III. Gesundheit und Soziales . . . . .  | 65        |
| 1. Grundsicherung und Sozialhilfe . . . . .                                     | 65        |
| 1.1 Arbeitslosengeld II . . . . .   | 65        |
| 1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung . . . . .                  | 68        |
| 1.3 Kosten für Unterkunft und Heizung . . . . .                                 | 71        |
| 2. Gesetzliche Sozialversicherung . . . . .                                     | 72        |
| 2.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation . . . . .                       | 72        |
| 2.2 Verhältnis Rehabilitationsantrag und Rente . . . . .                        | 75        |
| 2.3 Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung . . . . .                       | 76        |
| 2.4 Kostenübernahme für Hilfsmittel . . . . .                                   | 79        |
| 3. Schwerbehindertenrecht . . . . .   | 80        |
| IV. Ausländerrecht. . . . .   | 83        |
| V. Schule / Hochschule . . . . .  | 88        |
| 1. Schulische Angelegenheiten. . . . .  | 88        |
| 2. Weiterbildung/Hochschulwesen . . . . .                                       | 90        |
| VI. Öffentlicher Dienst . . . . .   | 91        |
| VII. Bauen und Wohnen . . . . .   | 93        |
| 1. Hilfestellungen durch Untere Bauaufsichtsbehörden . . . . .                  | 93        |
| 2. Überregionale Planung und Bürgerbeteiligung bei Windenergieanlagen . . . . . | 95        |

|  |     |
|--|-----|
| VIII. Landwirtschaft und Umwelt . . . . .                                    | 98  |
| 1. Artenschutzrechtliche Überprüfungen bei Kleinwindenergieanlagen . . . . . | 98  |
| 2. Flurbereinigungsverfahren. . . . .  | 99  |
| 3. Lärmbelästigungen durch Kinder und Jugendliche . . . . .                  | 101 |
| 4. Schornsteinfeger . . . . .  | 106 |
| IX. Ordnungsverwaltung, Verkehr. . . . .                                     | 108 |
| 1. Polizei und Ordnungsrecht. . . . .  | 108 |
| 2. Verkehr . . . . .   | 112 |
| 3. Bestattungswesen . . . . .  | 117 |
| 4. Wahlen und Statistik . . . . .  | 118 |
| X. Kinder und Jugend . . . . .   | 120 |
| 1. Kinder- und Jugendhilfe . . . . .   | 120 |
| 2. Kindertagesstätten . . . . .  | 121 |
| XI. Steuern . . . . .  | 124 |
| XII. Kommunale Abgaben und Angelegenheiten . . . . .                         | 127 |
| 1. Bürgerbefragung . . . . .   | 127 |
| 2. Beitragsbelastung durch Ausbaumaßnahmen . . . . .                         | 128 |
| XIII. Rundfunk . . . . .   | 132 |
| 1. Bearbeitung von Anträgen durch den Beitragsservice . . . . .              | 132 |
| 2. Rundfunkbeitragspflicht für eine unrentable Betriebsstätte . . . . .      | 133 |
| 3. Rundfunkprogramm . . . . .  | 134 |



# A EINLEITUNG

## I. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten

### Ansprechpartner des Parlaments

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz nimmt als Ansprechpartner des Parlaments und dessen Petitionsausschuss Bitten und Beschwerden entgegen, prüft sie und wirkt gegenüber den öffentlichen Stellen – hierbei handelt es sich meist um Behörden – auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hin.

### Vermittelnde Position

Bereits aus dieser Aufgabenbeschreibung ist erkennbar, dass er eine vermittelnde und erklärende Position zwischen der Behörde und dem Bürger einnimmt. Dabei geht es oftmals darum, dem Bürger die Entscheidung der Behörde oder aber auch darum, der Behörde das Anliegen des Bürgers zu erklären. Hier wird erkennbar, dass es in vielen Fällen an der eingehenden Kommunikation zwischen Bürger und Behörde gemangelt hat. Bürger mussten auch darauf hingewiesen werden, dass es zunächst sinnvoll ist, sich an die zuständige Behörde zu wenden und den Sachverhalt dort vorzutragen, wenn diese überhaupt noch nicht beteiligt wurde. Erst, wenn es danach erforderlich ist, sollte der Bürgerbeauftragte vermittelnd oder unterstützend tätig werden.

Eine lösungsorientierte Kommunikation benötigt Zeit. Der Bürgerbeauftragte nimmt sich diese Zeit und hört zu, erläutert und erklärt Sachverhalte, unterbreitet eigene Lösungsvorschläge, führt Ortsbesichtigungen durch, gibt rechtliche Hinweise oder er versucht zu vermitteln und zu schlichten. Dabei kommt es sehr oft auf den juristischen Sachverstand des Teams und die Beharrlichkeit an. Dies wird u. a. dadurch deutlich, dass Eingaben der Bürgerinnen und Bürger erst dann eine positive Erledigung finden, wenn nach einer Stellungnahme durch die Behörde das darin mitgeteilte Ergebnis zufriedenstellend ist.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich abermals an die öffentliche Stelle und zeigte weitere Aspekte des zugrundeliegenden Sachverhalts auf. Oft reicht es nicht aus, das Ergebnis der Ermittlungen nur mitzuteilen. In vielen Fällen ist es auch hier erforderlich, die Einsicht zu vermitteln, dass die Rechtslage eine Lösung im Sinne der Petentin bzw. des Petenten nicht oder nur teilweise zulässt. Der Bürgerbeauftragte muss dann erklären, dass die Behörde an Recht und Gesetz gebunden ist und die gegenüber dem Bürger in Form eines Verwaltungsaktes getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Dabei kommt es in einigen Fällen darauf an, klarzumachen, dass der Bürgerbeauftragte nicht im Sinne einer Aufsichtsbehörde, Behörden zu einem bestimmten Verwaltungshandeln anweisen kann. Er ist damit keine „Superrevisionsinstanz“ für Verwaltungsentscheidungen.

Stellt der Bürgerbeauftragte dagegen fest oder gelangt er zur Überzeugung, dass eine Verwaltungsentscheidung oder bestimmtes Verwaltungshandeln gegen geltendes Recht verstößt, so teilt er dies der Verwaltung mit. Bestreben ist es dabei, der Verwaltung den Rechtsfehler oder das Fehlverhalten aufzuzeigen, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit zu einer eigenen Korrektur einzuräumen. Es geht dabei nicht darum, Verwaltungsschelte zu üben, sondern Lösungen für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu finden. Deshalb steht eine Kooperation mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Vordergrund. In manchen Fällen wird auf vergleichbare Sachverhalte in Eingaben zurückgegriffen und es werden Lösungsansätze aufgezeigt.



*Foto: Mitarbeiterteam im Büro des Bürgerbeauftragten*

## Eingaben auf dem Niveau des Vorjahres

Dass das Vertrauen in die Institution des Bürgerbeauftragten nach wie vor ungebrochen groß ist, zeigt die weiterhin hohe Zahl von Eingaben. Auch im Jahre 2014 lag die Zahl der Eingaben mit 2411 auf dem vergleichbaren Niveau des Vorjahres. Dazu kamen über 1000 Anfragen und Auskünfte, ohne dass hierfür extra eine Petitionsakte angelegt wurde.

Schwerpunkte waren Eingaben aus dem Bereich der Rechtspflege (604), der Ordnungsverwaltung (318) und dem Sozialwesen (297).

Im Bereich der Rechtspflege, dem u. a. Eingaben zu den Gerichten, Staatsanwaltschaften und dem Strafvollzug zugeordnet werden, ragen insbesondere die Eingaben aus dem Bereich des Strafvollzugs mit insgesamt 427 Eingaben hervor.

Zentral waren in der Ordnungsverwaltung 120 Eingaben, die das Straßenverkehrsrecht, das Führerscheiwesen oder den ÖPNV betrafen. 72 Eingaben hatten ausländerrechtliche Anliegen.

Eingaben zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bildeten mit 135 vorgetragenen Einzelanliegen, neben 88 Eingaben zu den Rechtsbereichen der Sozialhilfe, der Grundsicherung oder allgemeinen sozialen Hilfen, thematische Schwerpunkte im Bereich des Sozialwesens. Auf die einzelnen Rechtsgebiete, zu denen Anliegen vorgetragen wurden, wird im besonderen Teil dieses Berichts, der mit „Schwerpunkte in der Arbeit des Bürgerbeauftragten“ überschrieben ist, detailliert und mit Einzelfallbeispielen eingegangen.

## Vielfältige Themenschwerpunkte

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass dies, trotz einer zum Teil gegebenen thematischen Schwerpunktbildung bei den vorgetragenen Anliegen, dies kein Beleg für besondere Missstände in bestimmten Aufgabenfeldern der öffentlichen Verwaltung darstellt. Erscheint ein Thema dort bezogen auf die Gesamteingaben ziemlich prägnant, so ist es doch im Hinblick auf die Gesamtzahl der im Berichtsjahr getroffenen Verwaltungsentscheidungen von eher sta-

tistisch untergeordneter Bedeutung. In einer großen Zahl von Fällen erklärt sich die Häufung von Eingaben mit einem bestimmten Ereignis oder einer bestimmten Verwaltungsanordnung. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Gemeinde beschließt, eine Gemeindestraße auszubauen und die Anlieger zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden, diese hiermit aber nicht einverstanden sind.

## **Unzulässige Eingaben**

Auf hohem Niveau befinden sich die unzulässigen Eingaben. Die Anzahl der Eingaben lag im Berichtszeitraum wiederum bei fast 15 % (351). Hierbei handelt es sich oft um den Wunsch, gerichtliche Entscheidungen überprüfen zu lassen, direkt auf gerichtliche Entscheidungen einzuwirken oder diese im Nachgang zu korrigieren. Der größte Teil der unzulässigen Eingaben betrifft jedoch den Bereich, in dem eine Zuständigkeit oder eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist. Hier hilft der Bürgerbeauftragte insofern weiter, als er die Eingabe an die zuständige Stelle, z. B. den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder an die Bürgerbeauftragten bzw. die Petitionsausschüsse des jeweils zuständigen Bundeslandes, weiterleitet.

## **40 Jahre im Dienste der Bürger – Nachfrage ungebrochen**

Auch das Berichtsjahr zeigt, dass die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten 40 Jahre nach der Schaffung dieses Amtes sehr gerne nachgefragt wird.

Als am 3. Mai 1974 mit einem Landesgesetz dieses Amt geschaffen wurde, nahm Rheinland-Pfalz damit eine Vorreiterrolle in Deutschland ein. Der Bürgerbeauftragte ist damit der Ansprechpartner des rheinland-pfälzischen Landtags bei Anliegen an die öffentlichen Verwaltungen.

Erstmals hatte ein deutsches Parlament einen konkreten Ansprechpartner, den Ombudsmann, für das Petitionswesen nach skandinavischem Vorbild geschaffen. Auch wenn zu Beginn noch nicht alle Parlamentarier von der Schaffung einer solchen Einrichtung überzeugt waren, so genießt die Institution heute über alle politischen Grenzen hinweg hohes Ansehen. Man kann deshalb mit Fug und Recht sagen, dass sich das Amt des Bürgerbeauftragten etabliert hat.

Vor allem ist festzustellen, dass das Vertrauen – aber auch das Zutrauen – in das Amt auch nach 40 Jahren ungebrochen ist. Trotz der Tatsache, dass andere deutsche Landesparlamente die Schaffung des Amtes immer wieder diskutiert haben und der rheinland-pfälzische Bürgerbeauftragte hierzu mit entsprechendem Rat und Sachverstand zur Seite stand, hat es fast 18 Jahre gedauert, bis mit Schleswig-Holstein 1992 ein weiteres Bundesland das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein erlassen hat. Nach der deutschen Wiedervereinigung folgte 1995 Mecklenburg-Vorpommern mit einem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz bevor als bisher letztes Bundesland Thüringen im Jahr 2007 das Amt eines parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten geschaffen hat. Baden-Württemberg und Sachsen luden den Bürgerbeauftragten zu Anhörungen 2014 ein und der niedersächsische Petitionsausschuss informierte sich im Juli 2014 in Mainz über das Amt. Die europäische Ebene schuf mit Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 den Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Institution der Ombudsleute ist in vielen europäischen Nachbarländern (z. B. Österreich, Schweiz, Belgien etc.) eine feste Einrichtung.





*Foto: Landtagspräsident Joachim Mertes mit den  
Bürgerbeauftragten Deutschlands und der Großregion*

40 Jahre im Dienst für die Bürgerinnen und Bürger von Rheinland-Pfalz. Dies wurde anlässlich der Jubiläumsveranstaltung am 19. Mai 2014 ausführlich hervorgehoben.

Im Plenarsaal des Landtags würdigte Landtagspräsident Joachim Mertes die Institution: „Sie sind ein Stück zuverlässiger Hilfe, wenn man sich im Dschungel der Verwaltung einmal alleine sieht... Es ist ganz wichtig, dass wir jemanden haben, der dort vermittelt.“ Auch Kolleginnen und Kollegen der Großregion aus Belgien, Luxemburg und dem Saarland sowie die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Deutschland und zahlreiche Vertreter der Fraktionen, der Landesregierung, der zentralen Verwaltungs- und der Fachbehörden gratulierten persönlich in der Feierstunde zu diesem Jubiläum.

Ministerpräsidentin Malu Dreyer betonte in ihrem Grußwort die Bedeutung für die Bürger: „Es geht eigentlich von A bis Z um alles, was diese Welt bewegt. Es ist für jeden einzelnen Bürger von ganz besonderer Bedeutung, wie ein Parlament, aber auch wie ein Bürgerbeauftragter mit diesen Anliegen umgeht. Wie ernst wir diese Anliegen nehmen, hat auch ganz viel damit zu tun,



*Foto: Malu Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz*

wie wach unsere Demokratie ist und wie sehr sich die Menschen im Staat auch von dem angenommen fühlen, was wir tun...“.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Peter Wilhelm Dröscher, stellte fest: „Weniger in der Öffentlichkeit sind auch die vielfältigen sensiblen Bemühungen des Bürgerbeauftragten in der Vermittlung von schwierigen und mit Emotionen und persönlich belasteten Konflikten und Situationen. Das ist eine Arbeit, die nicht so in der Öffentlichkeit stattfindet.“

Die Präsidentin des Europäischen Ombudsmann-Institutes (EOI) in Innsbruck, Volksanwältin Dr. Burgi Volgger aus Südtirol, reiste eigens mit dem Generalsekretär Dr. Josef Siegele an und hob in ihrer Festansprache die besondere Rolle des rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten in der internationalen Zusammenarbeit hervor. Am Ende ihrer Rede betonte sie: „Das wichtigste Argument ist die Bürgernähe, dann die Bürgerfreundlichkeit und eine effiziente und unmittelbare Behandlung der Bürgeranliegen vor Ort. Wir machen Sprechstunden, wir empfangen die Leute und arbeiten direkt mit ihnen. Gerade ein Ombudsmann kann sehr viel zur Entbürokratisierung und zur guten Verwaltung beitragen.“



*Foto: Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz*



*Foto: Landtagspräsident Joachim Mertes mit Dr. Burgi Volgger, EOI-Präsidentin*

## **Beauftragter für die Landespolizei**

Mit Inkrafttreten der vom Landtag Rheinland-Pfalz am 8. Juli 2014 beschlossenen Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten ist dieser seit 19. Juli 2014 zugleich auch Beauftragter für die Landespolizei.

Mit dem Beauftragten für die Landespolizei hat Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland einen unabhängigen parlamentarischen Beauftragten für Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit der Polizei geschaffen. Bürger und Polizisten haben damit gleichermaßen unmittelbar beim Landtag eine Institution, die sich bei dieser für beide Seiten oftmals konfliktbeladenen bzw. -belasteten Arbeit um einen transparenten Interessenausgleich und eine Klärung der Angelegenheit bemüht.

Der Landtag übernimmt mit der Einrichtung dieser Ombudsstelle in besonderer Weise Verantwortung für die Landespolizei. Während andere Bundesländer, etwa Sachsen-Anhalt und Niedersachsen, Beschwerdestellen in polizeilichen Angelegenheiten bei dem für die Polizei zuständigen Innenministerium angesiedelt haben, hat Rheinland-Pfalz den Weg eines unabhängigen parlamentarischen Beauftragten gewählt. Aufgrund der mittlerweile vierzigjährigen guten

Erfahrung mit dem Bürgerbeauftragten als Vermittler zwischen Bürger und Verwaltung wurde er mit dieser zusätzlichen Aufgabe betraut.

Als solcher hat er die Belange von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Polizei, aber auch die Belange der Polizei selbst im Blick. Beide Seiten können sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der polizeilichen Arbeit an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Dieser fördert den partnerschaftlichen Dialog mit den Beteiligten, um eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit zu finden. Das Verfahren beim Beauftragten für die Landespolizei führt zu mehr Transparenz polizeilichen Handelns. Es erhöht die Chance, entstandene Konflikte nicht im Wege des gerichtlichen Streits, sondern über eine partnerschaftliche Kommunikation der Beteiligten zu lösen. Es soll das gegenseitige Verständnis für die Sichtweise der anderen Seite erhöhen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind an den Beauftragten für die Landespolizei bislang 33 Anliegen, davon 22 Beschwerden von Bürgern und elf Eingaben von Polizeibeamten, herangetragen worden. Im Vergleich dazu waren in den Jahren 2011 bis 2013 insgesamt jeweils 16 bzw. 17 Eingaben mit Polizeibezug zu verzeichnen gewesen. 2010 waren es 20. Zusammen mit weiteren 25 Eingaben aus dem ersten Halbjahr 2014 sind in diesem Berichtsjahr insgesamt 58 Eingaben mit unmittelbarem Polizeibezug eingegangen. Damit lässt sich eine wahrnehmbare Steigerung der Eingabezahlen feststellen. Es ist somit bereits jetzt zu sehen, dass mit der Schaffung des Beauftragten für die Landespolizei die Zugangsschwelle zur Unterstützung bei Problemen mit und in der Polizei gesenkt wurde. Betroffene trauen sich verstärkt, konkrete Vorgänge mit polizeilichem Bezug zur Diskussion zu stellen. Das gesetzgeberische Ziel nach mehr Transparenz polizeilichen Handelns und einer Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation wird damit bereits durch den Anstieg der Fallzahlen erfüllt.

Eingaben und Beschwerden kommen von Bürgern, die sich über polizeiliches Verhalten oder konkrete Maßnahmen der Polizei beschweren, wie auch von Polizeibeamten selbst, die Probleme aus ihrem dienstlichen Alltag thematisieren: Die Beschwerden von Bürgern betreffen polizeiliche Maßnahmen, wie etwa Verkehrs- oder Ausweiskontrollen, die Bearbeitung von Strafanzeigen, einen Polizeieinsatz im Zusammenhang mit einem Fußballspiel, die Erhebung

von Gebühren für polizeiliches Handeln oder auch ein aus Sicht des Bürgers unzureichendes polizeiliches Vorgehen in einem „Problemviertel“. Polizeibeamte haben sich wegen Problemen mit Vorgesetzten, im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen und Beförderungen sowie in einem Fall wegen der Ablehnung der Verlängerung der Dienstzeit über die Regelpensionsgrenze hinaus an den Beauftragten für die Landespolizei gewandt.

## II. Sprechtage

Zu den Serviceleistungen gehörte die Durchführung von auswärtigen Sprechtagen im Lande. Hier gibt der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, dass Anliegen vor Ort persönlich vorgetragen werden. Hiervon haben im Jahr 2014 rund 400 Bürgerinnen und Bürger anlässlich von 32 auswärtigen Sprechtagen Gebrauch gemacht.

In Mainz wurden sieben Sprechtage durchgeführt und dabei hatten 74 Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zum Gespräch.

Die Möglichkeit, Anliegen vor Ort in einem persönlichen Gespräch vorzutragen zu können, stellt einen Abbau von Hemmnissen dar, sich mit einem persönlichen Anliegen an das Landesparlament zu wenden. Als Parlamentsbeauftragter ist er vor Ort bzw. wohnortnah. Hierdurch werden den Bürgerinnen und Bürgern unter Umständen weite Wege in die Landeshauptstadt und die schriftliche Abfassung ihres Anliegens erspart. Sprechtage und gesonderte Termine bieten auch die Möglichkeit, dass vor Ort Missstände in Augenschein genommen werden und betroffene Verwaltungen unmittelbar im Gespräch Sachverhalte erläutern oder eingehend anschauen können.

Der reibungslose Ablauf wäre ohne die weitreichende Hilfe in den Verwaltungen vor Ort, bei denen die auswärtigen Sprechtage durchgeführt werden, nicht möglich. Den Verwaltungsspitzen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt deshalb ein ganz besonderer Dank.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die durchgeführten auswärtigen Sprechtage:

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| • Stadtverwaltung Frankenthal       | • Kreisverwaltung Cochem-Zell             |
| • Stadtverwaltung Worms             | • Kreisverwaltung Bad Dürkheim            |
| • Kreisverwaltung Trier-Saarburg    | • Kreisverwaltung Donnersbergkreis        |
| • Kreisverwaltung Neuwied           | • Verbandsgemeinde Daun                   |
| • Justizvollzugsanstalt Diez        | • Kreisverwaltung Kusel                   |
| • Stadtverwaltung Bad Kreuznach     | • Kreisverwaltung Westerwaldkreis         |
| • Stadtverwaltung Zweibrücken       | • Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm |
| • Kreisverwaltung Alzey-Worms       | • Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler  |
| • Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis  | • Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich     |
| • Stadtverwaltung Ludwigshafen      | • Kreisverwaltung Südliche Weinstraße     |
| • Kreisverwaltung Südwestpfalz      | • Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis    |
| • Kreisverwaltung Birkenfeld        | • Kreisverwaltung Mayen-Koblenz           |
| • Stadtverwaltung Neustadt a.d.W.   |   |
| • Stadtverwaltung Kaiserslautern    |   |
| • Justizvollzugsanstalt Frankenthal |   |
| • Kreisverwaltung Altenkirchen      |   |

Wichtiger Bestandteil der Arbeit stellen die in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes seit 2007 angebotenen Sprechtag dar. Im Berichtsjahr waren die Sprechtag in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt in Diez sowie in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal. Hierauf wird in einer eigenen Rubrik dieses Berichtes besonders eingegangen.

### III. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist kein Selbstzweck, sondern sie ist Mittel zum Zweck, die Serviceeinrichtung „Bürgerbeauftragter“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Hierdurch erfahren die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar einen Teil der Parlamentsarbeit, das Petitionsrecht. Bürgernähe des Parlaments wird zu den Bürgerinnen und Bürgern transportiert und Verwaltungsvorgänge, denen der ein oder andere Mitmensch vielleicht hilflos gegenübersteht, werden transparent gemacht. Bei größeren Veranstaltungen im Land, wie z. B. beim Verfassungsfest am 18. Mai oder dem Rheinland-Pfalz-Tag in Neuwied vom 18. bis 20. Juli wurde mit einem Informationsstand die Institution erfolgreich nähergebracht. Hinzu kamen Vorträge in Schulen, Verbänden und Parteien über die Arbeit und das Petitionsrecht.

Einen immer bedeutenderen Teil der Öffentlichkeitsarbeit stellt die Homepage dar. Diese enthält neben einem breiten Informationsangebot auch Serviceangebote, wie die Möglichkeit eine Online-Petition oder eine öffentliche Petition einzureichen. Auch werden Links zu anderen Serviceeinrichtungen angeboten. Erfreulich ist die deutliche Zunahme der Zugriffe durch Besucher der Homepage. Im Jahr 2014 waren es beachtliche 64.657 (2013 waren es 36.274 Besucher).

An dieser Stelle ist auf die im Videotext des SWR-Fernsehen auf Seite 725 eingerichteten Serviceseiten hinzuweisen. Hier sind neben den verschiedenen Kontaktdaten die Termine und Orte der nächsten Sprechtage sowie die Wirkungsmöglichkeiten dargestellt. Für dieses Serviceangebot gilt dem SWR ein besonderer Dank.

Auch den Tageszeitungen und Printmedien gilt ein Dank für die stets sachliche Berichterstattung über die Arbeit des Bürgerbeauftragten.

### IV. Vernetzung mit Institutionen

Kontaktpflege zu den Leiterinnen und Leitern von Verwaltungen und Institutionen ist wichtig für die Arbeit des Bürgerbeauftragten, um im Sinne der Anlie-

gen der Bürgerinnen und Bürger tätig zu sein. Im unmittelbaren Kontakt zu den Behördenleitern lassen sich Anliegen oftmals schneller, unbürokratischer und trotzdem sorgfältig bearbeiten. Dieses dient auch der Förderung eines gegenseitigen Verständnisses für die jeweilige Position. Aus dem Berichtsjahr 2014 sind hier folgende Ereignisse zu nennen:

### **Vorsitzender des Netzwerkes in der Großregion**

Auf Einladung des Ombudsmanns der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Cédric Langer, und des Bürgerbeauftragten der Wallonischen Region und der Föderation Wallonie-Brüssel, Marc Bertrand, versammelte sich das Netzwerk der Bürgerbeauftragten in der Großregion (Saarland und Rheinland-Pfalz – Deutschland, Lothringen – Frankreich, Großherzogtum Luxemburg, Wallonie, Föderation Wallonie-Brüssel und Deutschsprachige Gemeinschaft – Belgien) zu Beginn des Jahres im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu Eupen.

Konkreten Anstoß für dieses Treffen gab 2013 Dieter Burgard im Rahmen einer Konferenz auf europäischer Ebene. Der Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Alexander Miesen, ermutigte die Bürgerbeauftragten, ihre Zusammenarbeit innerhalb der Großregion weiter auszubauen.

Anlässlich dieses ersten Treffens seit 2010 wurde die Arbeit des Netzwerkes zu neuem Leben erweckt. Seit 2003 arbeiten die Bürgerbeauftragten in der Großregion grenzüberschreitend zusammen, was jedoch über vier Jahre durch Wechsel der Amtsinhaber ruhte. Der Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde nun als vollwertiges Mitglied aufgenommen.

Das Netzwerk der Bürgerbeauftragten der Großregion hat zum Ziel, die Bearbeitung der Beschwerden gegen Beschlüsse der Verwaltungsbehörden der Partnergebiete, insbesondere in Grenzgängerfragen, zu verbessern.

Der turnusmäßig wechselnden Präsidentschaft der Großregion entsprechend, die seit Januar 2013 das Land Rheinland-Pfalz wahrnahm, übernahm Dieter Burgard den Vorsitz des Netzwerkes der Bürgerbeauftragten.

Im Mai diskutierten Regierungsmitglieder und Abgeordnete auf einer Mobilitätskonferenz in Luxemburg die besonders gravierenden Probleme der Verkehrsverbindungen für die Grenzgänger. Auch in Rheinland-Pfalz zeigen sich zunehmend Engpässe, so bei den Bahnverbindungen. Die Forderung nach einer zusätzlichen Autobahnab- und -zufahrt bei der Sauerthalbrücke auf der deutschen Seite wird auch aktuell als Petition bearbeitet. Gemeinsam mit der luxemburgischen Kollegin Lydie Err konnte Dieter Burgard sich eingehend über die erhobenen Daten informieren und Lösungsansätze, so neue Busspuren und Mitfahrerparkplätze, erfahren.

## Mehr Transparenz in der Großregion

In Trier traf sich Mitte Oktober 2014 das Netzwerk der Bürgerbeauftragten zur zweiten Konferenz. Lydie Err, Médiateur des Großherzogtums Luxemburg, Stephanie Schon, Bürgerbeauftragte der Landesregierung des Saarlandes, Marc Bertrand, Médiateur der Wallonischen Region und der Fédération Wallonie-Brüssel, und Cédric Langer, Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, verabschiedeten eine Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit bei Beschwerden in der Großregion. Transparente, verständliche Verwaltung ist das grenzüberschreitende Ziel. Anfragen zum Handeln der Verwaltungen in der Großregion thematisiert das Netzwerk und sucht nach generellen Lösungen. Fragen von Arbeitnehmern, Auszubildenden und Studenten im Nachbarland, die Anerkennung von Berufsabschlüssen, Fragen zu Kindergeld, BAföG oder Renten und die Verkehrssituation standen bisher im Mittelpunkt der Gespräche. In den Beratungen von Trier bildeten die Möglichkeit der Selbstbefassung, die Versorgung im Gesundheitswesen und Hilfen für Menschen mit Behinderung, die Privatisierung öffentlicher Aufgaben sowie die Forderung nach mehr Transparenz beim Beschwerdemanagement den Mittelpunkt. Die Bürgerinnen und Bürger sollen auf einfachem Weg erfahren, wo sie ihre Anliegen gezielt vortragen können. Der Kodex für gute Verwaltungspraxis, der vom Europäischen Parlament 2001 angenommen wurde, sollte grenzenlos in der Großregion umgesetzt werden, so die Bürgerbeauftragten. Der turnusmäßig wechselnden Präsidenschaft des Gipfels der Großregion entsprechend wird Marc Bertrand gemeinsam mit Cédric Langner aus Belgien den Vorsitz des Netzwerkes der Bürgerbeauftragten für 2015/2016 übernehmen.

Im Rahmen des 14. Gipfels der Großregion am 4. Dezember 2014 stellte Dieter Burgard den Spitzen der Regionen die aktuelle Arbeit des Netzwerkes der Bürgerbeauftragten eingehend in der Mainzer Staatskanzlei vor.



*Foto: vordere Reihe v.l.n.r.: Stephanie Schon, Lydie Err,  
dahinter: Dieter Burgard, Cédric Langer und Marc Bertrand*

## **Tagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten**

Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesländer trafen sich auf Einladung des rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten zu einer Arbeitstagung des Netzwerkes am 20. Mai 2014 in Mainz. Das Treffen diente der intensiven Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch der Bürgerbeauftragten und ihrer Stellvertreter.



*Foto: Dr. Kurt Herzberg (Thüringen), Samiah El Samadoni (Schleswig-Holstein) und Matthias Crone (Mecklenburg-Vorpommern)*

Besonders erfreulich war, dass auch die Vorsitzende des Europäischen Ombudsman Institutes Dr. Burgi Volgger aus Südtirol und der Generalsekretär Dr. Josef Siegele aus Innsbruck erstmals an einer solchen Zusammenkunft als besondere Gäste teilnahmen.

Landtagspräsident Joachim Mertes empfing die Gäste und hob die Bedeutung der Institution des Bürgerbeauftragten hervor.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen aktuelle Fragen bezüglich der Sozialgesetzgebung, der Fortentwicklung des Petitionsrechtes, Akteneinsicht und Kindergeldfragen. Grundsätzlich wurde die Verständlichkeit von Verwaltungsschreiben und Bescheiden bemängelt. Hier gilt es, eine einfachere Sprache zu realisieren.

### **Europäische Bürgerbeauftragte**

Emily O'Reilly, Europäische Bürgerbeauftragte, lud zum 9. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse nach Cardiff (Wales) ein. Unter dem Leitthema „Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse: Stimmen für die Stimmlosen“ war ein Tag der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewidmet.

Als Podiumsteilnehmer ging Dieter Burgard mit seinem Vortrag „Leben wie alle – mittendrin von Anfang an“ auf die Inklusion ein, die in allen Bereichen des Lebens nach und nach umgesetzt und auch über Petitionen eingefordert wird.

Mit dem Petitionsausschuss besuchte der Bürgerbeauftragte im September Straßburg. Im Programm waren das Gespräch mit Emily O'Reilly und der Besuch des Europäischen Parlamentes sowie der Austausch mit Abgeordneten aus Rheinland-Pfalz besondere Höhepunkte.



## Krankenhaus- und Arztversorgung in Zukunft

Bürgerbeauftragte und Patientenbeauftragte einzelner Bundesländer empfing Karl-Josef Laumann, Staatssekretär im Gesundheitsministerium und Bevollmächtigter der Bundesregierung für Patienten und Pflege in Berlin zum Gespräch. Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe sprach vor allem die reduzierte Zahl der Studienplätze im Bereich der Medizin, die Attraktivitätssteigerung für Landärzte und die Umwandlung kleinerer Krankenhäuser im ländlichen Bereich an. Beispielhaft wurde das St. Josef Krankenhaus in Neuerburg /Eifel in Berlin angesprochen worden, für dessen Erhalt auch eine Petition eingereicht wurde.



*Foto: Bundesminister für Gesundheit Hermann Gröhe*

## **Besuch der Rhein-Mosel-Fachklinik**

Der Bürgerbeauftragte des Landes besuchte die Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach, insbesondere die psychiatrischen und heilpädagogischen Heime, um sich über das Leistungsspektrum der Einrichtung zu informieren, mit Bewohnerinnen und Bewohnern zu sprechen und seine Funktion vorzustellen.

Geschäftsführer Dr. Gerald Gaß und die Direktoriumsmitglieder der Rhein-Mosel-Fachklinik stellten die Klinik mit ihren vielfältigen stationären und ambulanten Angeboten vor. An dem Gespräch nahm auch Vera Kluxen als Vertreterin des Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen Rheinland-Pfalz teil, die als Genesungshelferin regelmäßige Sprechstunden für Patienten in der Rhein-Mosel-Fachklinik anbietet.

Auf seinem Rundgang durch die Klinik besuchte Dieter Burgard zunächst die Geriatriische Tagesstätte mit ihren tagesstrukturierenden Angeboten für pflegebedürftige Menschen, die neben dem somatischen Pflegebedarf unter altersbedingten psychischen Erkrankungen wie z. B. Demenz leiden. Im Anschluss

ging es zu Bereichen der psychiatrischen und heilpädagogischen Heime. Mit Bewohnerinnen und Bewohnern kam es zu einem intensiven Gespräch über ihre Situation. Konkrete Probleme und Wünsche wurden von der Leitung vorbildlich innerhalb weniger Tage behoben oder angegangen.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Klinik und das hohe Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Behandlung und Betreuung der Patienten waren deutlich sichtbar.



*Foto: Dr. Gerald Gaß, Geschäftsführer Landeskrankenhaus Andernach und sein Leitungsteam*

## **Einsatz für Arbeitssuchende**

Wichtiger Partner bei der Bearbeitung von Fragen Arbeitslosengeld, Arbeitserlaubnis oder anderen Problemen mit Agenturen für Arbeit ist die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit. Heidrun Schulz, Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland kam 2014 zu einem intensiven Gespräch nach Mainz. Dieter Burgard bedankte sich ausdrücklich für die uneingeschränkte, unbürokratische Hilfe bei der Bearbeitung von Petitionen.

## Beauftragter für die Landespolizei im Gespräch mit den Gewerkschaften

Der Beauftragte für die Landespolizei und der für die Polizei zuständige Referent Dr. Matthias Mayer führten im Sommer mit dem Vorsitzenden Ernst Scharbach und weiteren Vertretern der Gewerkschaft der Polizei (GdP) eine konstruktive Gesprächsrunde zum neu geschaffenen „Beauftragten für die Landespolizei“. Man war sich darin einig, weiterhin einen konstruktiven Kontakt zu pflegen.



*Foto: Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei Ernst Scharbach (2.von rechts) und Kollegin und Kollegen*

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) mit dem Landesvorsitzenden Werner Kasel und seinen Kollegen Thomas Meyer und Benno Langenberger führten ebenfalls mit dem Beauftragten für die Landespolizei einen intensiven Meinungsaustausch. Dabei sicherte die DPolG zu, dass sie die Arbeit des Beauftragten für die Landespolizei ebenso aufmerksam wie konstruktiv begleiten wird. Vereinbart wurde dazu, dass die gegenseitigen Kontakte weiter intensiviert und dazu künftig regelmäßige Gespräche und Erörterungen stattfinden.



*Foto: Vorsitzender Werner Kasel (3. von links) und seine Kollegen Thomas Meyer und Benno Langenberger*

## **Treffen mit Vertretern des Deutschen Beamtenbundes**

Mitglieder des Landesvorstandes des Deutschen Beamtenbundes Rheinland-Pfalz suchten auch 2014 den Austausch, das intensive Gespräch. Nach einem Vier-Augen-Gespräch mit der Landesvorsitzenden Lili Lenz gab es eine größere Runde mit der stellvertretenden Landesvorsitzenden Elke Schwabl, ihren Kollegen Gerhard Bold und Wolfgang Faber sowie Malte Hestermann, dem dbb-Landesgeschäftsführer. Sie stellten in den Mittelpunkt des Austausches die Fragen von Besoldung und Versorgung, der Pensionsaltersgrenzen, des Übergangsgeldes und der Aufgabenstellung als Beauftragter für die Landespolizei.



*Foto: Landesvorsitzende Lili Lenz und ihre Stellvertreter Elke Schwabl, Gerhard Bold und Wolfgang Faber*

## Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit neuer Spitze

Die Vielzahl der Eingaben aus dem Bereich Strafvollzug führte in den vergangenen Jahren zu einer sehr eingehenden Zusammenarbeit mit der Justiz, insbesondere mit der Spitze des Ministeriums. Ausdrücklich dankt Dieter Burgard dem ausgeschiedenen Minister Jochen Hartloff und der Staatssekretärin Beate Reich für die konstruktive Bearbeitung von Petitionen und das Engagement für die Verbesserung des Strafvollzuges und der Sicherungsverwahrung.

Direkt nach dem Wechsel an der Hausspitze besuchte der neue Minister Prof. Dr. Gerhard Robbers den Bürgerbeauftragten zum Kennenlernen und zur Beratung genereller Problemstellungen im Bereich der Justiz und des Verbraucherschutzes.

Die Ergebnisse des Sprechtages in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Frankenthal waren Anlass eines ersten Besuchs des neuen Staatssekretärs im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Hannes Kopf. Die Nachbesprechung von Sprechtagen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes ist mittlerweile eine gute Übung. Diese dienen dazu, Schwerpunkte bei den Anliegen der Gefangenen aufzuzeigen oder Fragen, die sich aus dem Besuch ergeben, mit dem Leiter der JVA und dem Abteilungsleiter Gerhard Meiborg sowie dem zuständigen Referenten Hermann Josef Linn zu klären. Der Sprechtag des Bürgerbeauftragten ergab 48 Eingaben u. a. mit den Themen Verpflegung, Personalsituation und ärztliche Versorgung. Letztendlich konnten bei vielen Einzelanliegen der Gefangenen positive Ergebnisse erzielt und der Strafvollzug verbessert werden.

## V. Kontakte zu anderen Parlamenten

### Niedersächsischer Petitionsausschuss besucht den Landtag in Mainz

„Es ist mir eine Freude, dass Sie sich in Rheinland-Pfalz über die Institution des Bürgerbeauftragten informieren. Wir haben hier sehr gute Erfahrungen damit gemacht, einen Bürgerbeauftragten als Bindeglied zwischen Bürger, Parlament und Exekutive zu haben“, sagte Landtagsvizepräsident Dr. Bernhard Braun bei seiner Begrüßung der niedersächsischen Abgeordneten des Petitionsausschusses.

ses. Er hob dabei die besondere Bedeutung des Bürgerbeauftragten als persönlicher Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger sowie als Vermittlungsorgan des Parlaments in Petitionsangelegenheiten hervor.



*Foto: Landtagsvizepräsident Dr. Bernhard Braun mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Niedersächsischen Landtags, Klaus Krumfuß, sowie Peter Wilhelm Dröscher*

Der gerade erst aus dem Landtag verabschiedete Abgeordnete und ehemalige Vorsitzende des Petitionsausschusses Peter Wilhelm Dröscher wies auf die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten hin, der eng für und mit dem Petitionsausschuss arbeitet. Besonders freute ihn der Besuch, da der nun dienstälteste Ausschussvorsitzende in den deutschen Bundesländern, Klaus Krumfuß, die Delegation anführte.

### **Bürgerbeauftragter beim Bundestag**

Auf Einladung des Petitionsausschusses des Bundestags nahm Dieter Burgard an der Juli-Sitzung in Berlin teil. Er wurde von der Vorsitzenden Kersten Steinke freundlich begrüßt.

Bei anschließenden Gesprächen mit den rheinland-pfälzischen Ausschussmitgliedern Antje Lezius (CDU) und Corinna Ruffer (Bündnis 90/Die Grünen) sowie dem Obmann Stefan Schwartz (SPD) standen die Erfahrungen mit öffentlichen Petitionen sowie die weitere Zusammenarbeit im Mittelpunkt.



*Foto: Die rheinland-pfälzischen Mitglieder im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages; rechts: Antje Lezius (CDU) und links: Corinna Ruffer (Bündnis 90/Die Grünen)*

## **Sachverständiger bei Anhörungen**

Mit großer Regelmäßigkeit ist der Bürgerbeauftragte als Sachverständiger bei den Anhörungen von Parlamenten und den dort vertretenen politischen Fraktionen zu den Themen „Bürgerbeauftragter“ und Petitionsrecht gefragt.

So war er 2014 auf Einladung des Sächsischen Landtags zum Thema „Einrichtung eines Bürgerbeauftragten im Freistaat Sachsen“ als Sachverständiger gefragt. Ebenso war er als Anzuhörender zum Thema „Bürgerbeauftragter“ Redner im Kabinettsausschuss von Baden-Württemberg.

## Tagung der Petitionsausschüsse in Bremen

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder trafen sich im September zu ihrem alle zwei Jahre stattfindenden Erfahrungsaustausch. Im Mittelpunkt der Tagung, zu der auch die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten und ihre Stellvertreter eingeladen waren, standen die Themen: Kontinuität in der Beratung von Petitionen beim Wahlperiodenwechsel, elektronische Petitionen im digitalen Zeitalter, Petitionen im Zusammenhang mit Überstellungen auf der Basis der Dublin II/III-Verordnung; Zuständigkeitsabgrenzung der Petitionsausschüsse des Bundestags und der Landtage in Fällen nach der europäischen Dublin-Verordnung/ Überschneidungen von asylrechtsrelevanten und asylunabhängigen Tatsachen und Rechtsfragen sowie die Befugnisse der Petitionsausschüsse gegenüber der Exekutive.



*Foto: Tagung der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, der Landesparlamente und der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten und der Stellvertreter*

## VI. Personalien

### Fredi Winter neuer Vorsitzender des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss wählte am 22. Juli 2014 den Abgeordneten Fredi Winter (SPD) zum neuen Vorsitzenden. Damit tritt er die Nachfolge von Peter Wilhelm Dröscher (SPD) an, der zum 1. Juli 2014 aus dem rheinland-pfälzischen Landtag ausgeschieden ist. Einer der ersten Gratulanten war der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Thomas Günther (CDU).



*Foto v.l.n.r.: Thomas Günther (CDU) stellvertretender Vorsitzender des Petitionsausschusses, Peter Wilhelm Dröscher, Gunther Heinisch (Bündnis 90/Die Grünen) und der neue Vorsitzende Fredi Winter (SPD).*

### Hermann Josef Linn neuer stellvertretender Bürgerbeauftragter

Im Büro des Bürgerbeauftragten begrüßte Dieter Burgard am 1. Juli seinen neuen Stellvertreter Ministerialrat Hermann Josef Linn.

Zuvor überreichte ihm Landtagspräsident Joachim Mertes in Anwesenheit der Landtagsdirektorin Ursula Molka und Personalvertretern seine Urkunde. Mertes dankte Linn für sein Engagement in der Verwaltung des Landtages seit 1990. Vor 24 Jahren begann er seinen Dienst in der Landtagsverwaltung im

Büro des Bürgerbeauftragten. Seit 1994 nahm er verschiedene Aufgaben in der Organisation des Landtages wahr.

Hermann Josef Linn ist der vierte stellvertretende Bürgerbeauftragte in der nun 40-jährigen Geschichte dieser Institution. Dies zeugt von großer Kontinuität und einem großen Vertrauen der vier Bürgerbeauftragten in ihre Vertreter.



*Foto: Landtagspräsident Joachim Mertes und der neue stellvertretende Bürgerbeauftragte Hermann Josef Linn*

Als Referatsleiter ist Linn schwerpunktmäßig für die bedeutenden Sachgebiete Strafvollzug, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Ausländerrecht zuständig.

## Walter Mallmann ausgezeichnet

Dem ehemaligen Bürgerbeauftragten Walter Mallmann verlieh in einer Feierstunde Ministerpräsidentin Malu Dreyer im Namen von Bundespräsident Joachim Gauck das Große Verdienstkreuz am Halsband der Bundesrepublik Deutschland. Die Ministerpräsidentin würdigte die zahlreichen Verdienste des ehemaligen Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz und Stadtbürgermeisters a.D. von St. Goar. Walter Mallmann hatte das Amt des Bürgerbeauftragten acht Jahre lang, in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1994, als Nachfolger des ersten Bürgerbeauftragten Dr. Johann Baptist Rösler, ausgeübt. Er festigte in seiner Amtszeit die Institution des Bürgerbeauftragten. Er brachte den Menschen und Institutionen im Land das Petitionsrecht näher und konnte Tausenden konkret helfen. Bürgerbeauftragter Dieter Burgard und sein Stellvertreter Hermann Josef Linn gratulierten Walter Mallmann herzlich zur hohen Auszeichnung.



*Foto v.l.n.r.: Ministerpräsidentin Malu Dreyer, Bürgerbeauftragter a. D. Walter Mallmann, Ehefrau Hildegard Mallmann, stellvertretender Bürgerbeauftragter Hermann J. Linn*

## VII. Öffentliche Petitionen

Nach wie vor interessieren sich andere Bundesländer für die in Rheinland-Pfalz bereits im März 2011 eingeführte öffentliche Petition. So besuchte im Juli 2014 der niedersächsische Petitionsausschuss den Landtag und das Büro des Bürgerbeauftragten, um sich detailliert über die Erfahrungen mit der öffentlichen Petition zu informieren.

Der Bürgerbeauftragte, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder des Petitionsausschusses und Vertreter der Landtagsverwaltung standen für die zahlreichen Fragen bereit und haben von ihren Erfahrungen seit Einführung der öffentlichen Petition im Jahr 2011 berichtet. Der Bürgerbeauftragte begrüßt es, wenn sich weitere Bundesländer für eine Einführung der öffentlichen Petition entscheiden und somit dieses Element bürgerschaftlicher Teilhabe den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

Im Jahr 2014 wurden 13 Petitionen veröffentlicht, wobei auch in diesem Jahr die Zahl der abgelehnten Anträge auf Veröffentlichung höher ist als die tatsächlich veröffentlichten Petitionen. Die Ablehnungen erfolgten in der Regel, weil es sich um individuelle Anliegen handelte. Entscheidend ist jedoch, dass die Petition, auch wenn ihre Veröffentlichung abgelehnt wird, auf jeden Fall bearbeitet wird, also kein Nachteil entsteht.

Es konnten folgende Petitionen veröffentlicht werden:

- Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage; Abschaffung von Feiertagen, 2 Mitzeichnungen
- Bebauungsplan „Windpark Kahlenberg II“ der Ortsgemeinden Biedesheim, Bubenheim, Ottersheim und Zellertal, 268 Mitzeichnungen
- Aufhebung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wegen einer möglichen Ungleichbehandlung, 10 Mitzeichnungen
- Änderung der Landesverfassung im Hinblick auf den Gottesbezug; Änderung der Präambel des Grundgesetzes, 212 Mitzeichnungen

- Rundfunkbeitrag; Beitragsbefreiung, 2 Mitzeichnungen
- Drohende Stilllegung einer Eisenbahnstrecke, 805 Mitzeichnungen
- Ausweitung des Sozialkundeunterrichts, 19 Mitzeichnungen
- Gefahrenabwehrverordnung für den ehemaligen Truppenübungsplatz Daaden-Stegskopf, 355 Mitzeichnungen
- Änderung von § 69 Schulgesetz; Gleichstellung aller Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Beeinträchtigung, 168 Mitzeichnungen
- Änderung von § 74 Gemeindeordnung, 7 Mitzeichnungen
- Verbot von Symbolen, 1.171 Mitzeichnungen
- Landeswahlgesetz, 0 Mitzeichnungen
- Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes; Rauchverbot bei Veranstaltungen für Kinder, 41 Mitzeichnungen

Gleich zu Beginn des Jahres konnte eine ehemals veröffentlichte Petition zur Kommunal- und Verwaltungsreform positiv abgeschlossen werden. Die Petition, deren Mitzeichnungsfrist bereits am 7. Mai 2012 endete, hatte 1.045 Mitzeichnungen. Der Petent beehrte mit seiner Eingabe die Eingliederung der Gemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis. Allerdings war zunächst vorgesehen, dass die drei Ortsgemeinden entsprechend des Beschlusses der Verbandsgemeinderats Treis-Karden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform und innerhalb der sog. Freiwilligkeitsphase der Verbandsgemeinde Cochem im Landkreis Cochem-Zell zugeordnet werden. Da eine einvernehmliche Lösung zunächst nicht möglich erschien, wurde die Eingabe dem Petitionsausschuss zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt. Der Petitionsausschuss beschloss sodann die Überweisung an den Innenausschuss, der die Angelegenheit beraten hatte. Im Ergebnis wurde vor dem Hintergrund geführter Gespräche ein entsprechender Gesetzentwurf mit dem Ziel einer Dreiteilung der

---

Verbandsgemeinde Treis-Karden erarbeitet. Mit dem vom Landtag beschlossenen Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden vom 22. November 2013 wurde dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger bestand auch hier selbstverständlich die Möglichkeit, sich über den Ausgang einer öffentlichen Petition zu informieren; das Ergebnis wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens ebenfalls veröffentlicht.

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage unter [www.derbuengerbeauftragte.rlp.de](http://www.derbuengerbeauftragte.rlp.de) zu finden.



# B STATISTIK

## I. Eingaben, die zur Bearbeitung vorlagen

|    |                         |       |           |
|----|-------------------------|-------|-----------|
| 1. | Neueingänge             | 2.411 | = 100,0 % |
|    | a) zulässige Eingaben   | 2.060 | = 85,4 %  |
|    | b) unzulässige Eingaben | 351   | = 14,6 %  |

## II. Aufgliederung der Neueingänge nach Art des Eingangs

|                          |       | 2014      | 2013    |
|--------------------------|-------|-----------|---------|
| a) schriftliche Eingaben | 1.184 | = 49,1 %  | 51,3 %  |
| b) per E-Mail            | 531   | = 22,0 %  | 22,2 %  |
| c) per Internet          | 178   | = 7,4 %   | 5,9 %   |
| d) persönliche Eingaben  | 445   | = 18,5 %  | 16,7 %  |
| e) telefonische Eingaben | 73    | = 3,0 %   | 3,9 %   |
| insgesamt                | 2.411 | = 100,0 % | 100,0 % |

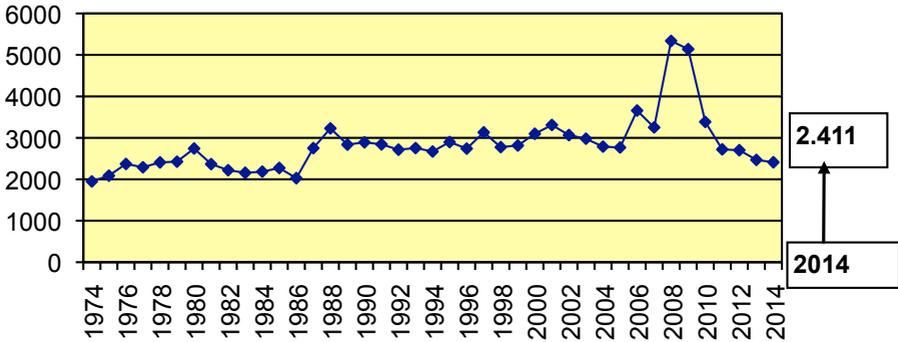
## III. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen

13 veröffentlichte Petitionen mit 3.055 Mitzeichnungen.

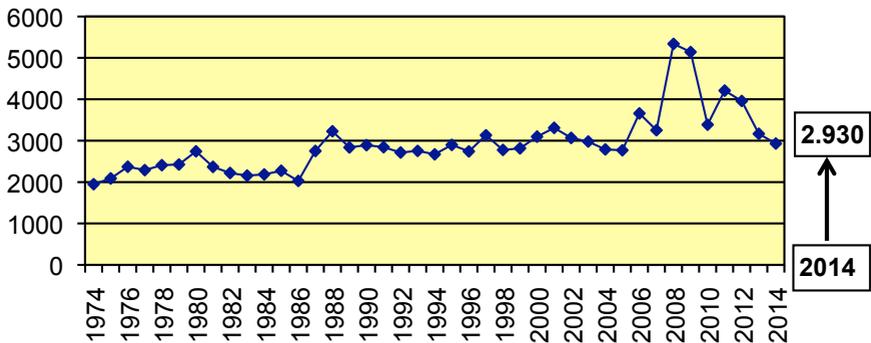
6 Sammelpetitionen mit insgesamt 519 Unterzeichnern.

## IV. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2014

a) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 - 2014



b) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben einschließl. Massen- und Sammelpetitionen von 1974 - 2014



## V. Aufgliederung der Eingaben nach Themenbereichen

### Rechtspflege

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Gerichte                 | 75    |
| Staatsanwaltschaften     | 33    |
| Rechtsanwälte, Notariate | 6     |
| Gnadensachen             | 3     |
|                          | <hr/> |
|                          | 117   |

### Justizvollzug

|                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| Strafvollzug inkl. Personal          | 427   |
| Sicherungsverwahrung/Maßregelvollzug | 58    |
|                                      | <hr/> |
|                                      | 485   |

### Gesundheit und Soziales

|                                |       |
|--------------------------------|-------|
| Leistungen nach dem SGB II     | 135   |
| Sozialhilfe, Grundsicherung    | 88    |
| Wohngeld                       | 5     |
| Gesetzliche Sozialversicherung | 75    |
| BAföG                          | 6     |
| Gesundheitswesen               | 16    |
| Schwerbehindertenrecht         | 47    |
|                                | <hr/> |
|                                | 372   |

### Ausländerrecht 72

### Schule/Hochschule

|                              |       |
|------------------------------|-------|
| Schulische Angelegenheiten   | 57    |
| Weiterbildung/Hochschulwesen | 19    |
|                              | <hr/> |
|                              | 76    |

## Öffentlicher Dienst

|   |       |
|---|-------|
| Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst | 22    |
| Beamtenrecht                                      | 27    |
|   | <hr/> |
|   | 49    |

## Bauen und Wohnen

|               |       |
|---------------|-------|
| Planverfahren | 32    |
| Baurecht      | 67    |
| Denkmalpflege | 7     |
| Katasterwesen | 8     |
| Straßenbau    | 12    |
|               | <hr/> |
|               | 126   |

## Landwirtschaft und Umwelt

|  |       |
|--|-------|
| Landwirtschaft, Weinbau                  | 6     |
| Jagd, Forst, Fischerei                   | 8     |
| Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz | 57    |
| Abfallrecht                              | 16    |
| Wasserrecht und Wasserversorgung         | 40    |
| Energieversorgung                        | 6     |
| Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen  | 60    |
|  | <hr/> |
|  | 193   |

## Ordnungsverwaltung, Verkehr

|   |       |
|---|-------|
| Allg. Ordnungsrecht & Verbraucherschutz | 67    |
| Verkehrsrecht                           | 120   |
| Pass- und Meldewesen                    | 6     |
| Personenstandswesen                     | 4     |
| Wahlen und Statistik                    | 10    |
| Bestattungswesen                        | 6     |
|   | <hr/> |
|   | 213   |

|  |                          |
|--|--------------------------|
| <b>Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Elterngeld</b> | <b>68</b>                |
| <b>Steuern</b>   | <b>44</b>                |
| <b>Kommunale Abgaben und Angelegenheiten</b>                   |                          |
| Gebühren und Beiträge  | 37                       |
| Sonstige kommunale Angelegenheiten/Kommunalrecht               | 113                      |
| Grundstücksangelegenheiten                                     | 20                       |
|  | <hr/> 170                |
| <b>Rundfunk</b>  | <b>24</b>                |
| <b>Wirtschaftsrecht</b>  | <b>16</b>                |
| <b>Staatskanzlei und Bundesratsinitiativen</b>                 | <b>2</b>                 |
| <b>Beauftragter für die Landespolizei</b>                      |                          |
| Bürgerbeschwerden  | 22                       |
| Polizeieingaben  | 11                       |
|  | 33                       |
| <b>Insgesamt</b>   | <hr/> <hr/> <b>2.060</b> |

## VI. Unzulässige Eingaben

(Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde, vgl. I 1b)

|  | Zahl der Eingaben |                    |
|--|-------------------|--------------------|
|  | absolut           | in v. H.           |
| 1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist   | 154               | 43,9 %             |
| 2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde   | 28                | 7,9 %              |
| 3. Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt | 30                | 8,5 %              |
| 4. Eingaben, die ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthalten  | 46                | 13,1 %             |
| 5. Eingabe, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthält   | 2                 | 0,6 %              |
| 6. Eingaben, bei denen es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen handelt   | 40                | 11,4 %             |
| 7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist  | 3                 | 0,9 %              |
| 8. Sonstiges   | 48                | 13,7 %             |
|  | <b>insgesamt</b>  | <b>351 100,0 %</b> |

## VII. Eingaben, die 2014 abschließend bearbeitet wurden

### Zulässige Eingaben

|   |       |
|---|-------|
| nicht einvernehmlich erledigt               | 419   |
| einvernehmlich erledigt                     | 262   |
| teilweise einvernehmlich erledigt           | 20    |
| in sonstiger Weise erledigt                 | 199   |
| von den Petenten zurückgezogen              | 106   |
| Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung | 0     |
| Auskunft erteilt                            | 804   |
| erledigte, zulässige Eingaben zusammen      | 1.810 |

### Unzulässige Eingaben

|   |     |
|---|-----|
| Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde       | 365 |
| Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde | 85  |

**im Berichtsjahr insgesamt erledigt** 2.260

# C SCHWERPUNKTE DER ARBEIT

## I. Rechtspflege

Eingaben, die die Gerichte betreffen, haben gegenüber dem Vorjahr stark zugenommen. Die Zunahme auf 75 Petitionen zeigt dabei keine besondere Problematik auf, sie ist größtenteils einem „eingabefreudigen“ Petenten geschuldet, der alleine 21 Eingaben eingereicht hat. Darüberhinaus hat die überwiegende Anzahl der Eingaben im Bereich der Rechtspflege, wie übrigens in den Vorjahren auch, die Dauer von Gerichtsverfahren zum Gegenstand.

### Dauer gerichtlicher Verfahren

Ein Petent hatte die Dauer seines Strafverfahrens vor einem Landgericht aufgrund einer in der Untersuchungshaft begangenen weiteren Straftat beklagt. Er machte geltend, dass das noch nicht abgeschlossene Gerichtsverfahren ihn daran hindere, eine Ausbildung als Fachkraft für Metalltechnik in einer anderen JVA zu beginnen.

Nachdem das Landgericht vier Verhandlungstermine für die Hauptverhandlung bekanntgegeben hatte, erhob die Anwältin des Petenten eine Verzögerungsrüge bei Gericht. Die Vorsitzende Richterin bestimmte daraufhin den Termin zur Hauptverhandlung und die Fortsetzungstermine.

Das Landgericht führte hierzu weiter aus, dass nicht völlig auszuschließen sei, dass auch diese Termine nicht eingehalten werden können. Die Kammer habe, wie alle großen Strafkammern des Landgerichts, eine Fülle vorrangiger Haftsachen zu bearbeiten; die äußerst angespannte Eingangslage in Strafsachen und die schwierige personelle Lage führten derzeit leider immer wieder dazu, dass den zahlreichen Verfahren, in denen sich die Angeklagten in Untersuchungs-

haft befinden und die daher besonders beschleunigt zu bearbeiten seien, der Vorrang gegeben werden müsse und die übrigen Strafverfahren nicht mehr zeitnah terminiert werden können bzw. bereits vorgesehene Termine wieder aufgehoben werden müssten. Sämtliche Möglichkeiten, hier für Abhilfe zu sorgen, seien erschöpft; so habe das Präsidium des Landgerichts beispielsweise in den vergangenen Monaten mehrfach personelle Verschiebungen vom Zivil- in den Strafbereich beschlossen. Auch sei die Arbeit, insbesondere die Sitzungsbelastung der Richterinnen und Richter, in allen Strafkammern so hoch, dass keinerlei weitere Spielräume mehr vorhanden seien.

In einem weiteren Fall beanstandete ein Petent die Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens. Er fühlte sich hierdurch in seinen Rechten verletzt und betrachtet dieses als „demotivierend“ und „unzumutbar“. Er sah damit eine funktionierende Justiz in Frage gestellt.

In diesem Zusammenhang wies die Kammer darauf hin, dass derzeit überwiegend noch ältere Verfahren terminiert seien. Aufgrund der hohen Klageeinzüge der letzten Jahre und einem aktuellen Personalmangel im richterlichen Bereich sei leider der Anteil von Verfahren mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten auf gut 10% gestiegen, so dass es sich beim Prozess des Petenten (Klageeingang Ende Januar 2013) nicht um ein außergewöhnlich langes Verfahren handelt. Alle anderen für den Verhandlungstag vorgesehenen Klageverfahren waren älter als das des Petenten.

## **Eingaben im Bereich der Staatsanwaltschaften rückläufig**

Eingaben im Bereich der Staatsanwaltschaften sind weiter rückläufig. Hier hatte sich eine Petentin mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt, da sie einen Vollstreckungsaufschub ihrer Freiheitsstrafe erreichen wollte, damit sie die vom zuständigen Träger bereits genehmigte Drogentherapie durchführen kann. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die zuständige Staatsanwaltschaft die Vollstreckung für die Dauer von zwölf Monaten zu diesem Zweck zurückgestellt.

Die weitere Eingabe einer anderen Petentin hatte das Ziel, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu der von ihr beabsichtigten Drogentherapie zu erreichen. Ihren Angaben nach hatte sie auf ihren entsprechenden Antrag hin noch keine Antwort erhalten. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft den begehrten positiven Bescheid erteilt.

Nicht helfen konnte der Bürgerbeauftragte einem Petenten, der eine Haftstrafe wegen Betruges verbüßt und erreichen wollte, dass von ihm gezahlte Geldauflagen so angerechnet werden, dass er vorzeitig aus der Haft entlassen wird.

Die Staatsanwaltschaft teilte hierzu mit, dass vor dem Hintergrund die Eingabe als erneuter Gnadenantrag bearbeitet wurde. Danach waren zunächst Gnadenermittlungen zu führen. Die Ermittlungen haben dann ergeben, dass vom Petenten eingezahlte Geldbeträge mit einer Gesamtdauer von 125 Tagen auf die Haft angerechnet wurden. Eine Überprüfung dieser Anrechnung durch den zuständigen Rechtspfleger hatte ergeben, dass diese nicht zu beanstanden ist. Eine weitergehende Anrechnung war nicht möglich.

Eine darüber hinausgehende Haftverkürzung ist nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft nur im Gnadenwege möglich. Gnadengründe wurden seitens des Petenten bis heute nicht geltend gemacht. Auch lagen nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft keine Gnadengründe vor.

## II. Justizvollzug

### 1. Allgemeines

Wie seit mehreren Jahren stellen auch im Berichtsjahr 2014 die Eingaben aus dem Bereich des Strafvollzugs einen Schwerpunkt in der Aufgabenwahrnehmung des Bürgerbeauftragten dar. Gegenüber dem Jahr 2013 haben diese erneut eine deutliche Steigerung erfahren (2013: 409 Eingaben; 2014: 485 Eingaben), doch liegt dies noch unter dem Niveau von 2012 (548 Eingaben).

Hieraus den Schluss zu ziehen, dass es gravierende Missstände im Strafvollzug gibt, wäre eindeutig falsch. Dafür waren die vorgetragenen Anliegen der in den rheinland-pfälzischen Vollzugseinrichtungen inhaftierten Gefangenen zu individuell, als dass sich hieraus Schwerpunkte für bestimmte Problemfelder ergeben könnten.

Auch kann seit dem Jahr 2007, als erstmals ein Sprechtag des Bürgerbeauftragten in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt wurde, festgestellt werden, dass die Möglichkeit, ihre Anliegen persönlich vorzutragen, Hemmschwellen abbaut, was durch das Kennen desjenigen, der sich um die Anliegen kümmert, bedingt ist. Damit verbunden sind einerseits eine höhere Erwartungshaltung und andererseits aber auch die Aufnahme eines Stimmungs- bzw. Lagebildes in den Strafvollzugseinrichtungen des Landes. Dieses ermöglicht den Anstaltsleitungen und dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz frühzeitig reagieren zu können, wenn sich Fehlentwicklungen abzeichnen sollten.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Bürgerbeauftragte insbesondere für Gefangene, die eine lange Haftstrafe verbüßen, oftmals einen der wenigen sozialen Kontakte außerhalb der Justizvollzugseinrichtung darstellt. Dies macht aber auch deutlich, dass die Inhaftierten dem Bürgerbeauftragten vertrauen, der jedes ihrer Anliegen ernst nimmt, und ihm deshalb die Rolle eines „ehrlichen Mittlers“ zwischen ihren Interessen und den Notwendigkeiten des Strafvollzugs zubilligen.

Mit dem Bezug eines neuen Gebäudes für die Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Diez im Jahre 2013 hat sich deren Unterbringung spürbar verbessert. Eingaben aus diesem Bereich sind zurückgegangen.

## **Sparmaßnahmen beim Justizpersonal**

Gefangene sind aufgrund ihrer besonderen Situation, in der sie leben, besonders empfindsam für Änderungen im täglichen Ablauf oder der bisher gewohnten Standards. So haben sich mehrere Gefangene aus verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen des Landes über einen bestehenden Personalmangel im Bereich des Justizvollzugsdienstes und die hieraus resultierenden Auswirkungen auf das Alltagsleben der Strafgefangenen beschwert.

Ein Petent führte in seiner Eingabe aus, dass es kurzfristig Änderungen von Ein- und Aufschlusszeiten gebe, ohne dass die Gefangenen über die Gründe informiert würden. Dies führe zu einer Verunsicherung unter den Strafgefangenen, was sich in Nervosität und auch in Lautstärke äußere. Andererseits resultiere hieraus eine unnötige Hektik, weil „nach einer ewigen Sitzerei in der Zelle, es plötzlich ganz schnell gehen müsse“.

Die betroffene JVA führte aus, dass ihre Dienstplanung eine ausreichende Anzahl von Bediensteten vorsehe, um innerhalb der einzelnen Abteilungen allen Inhaftierten täglich einen Aufenthalt in der Gemeinschaft nach § 19 Abs. 1 LJVollzG, die sogenannte Freizeit, anbieten zu können. Voraussetzung zur Durchführung der Freizeit sei allerdings, dass auch tatsächlich eine ausreichende Anzahl von Bediensteten in einem Hafthaus verfügbar sei.

Aus Gründen der Sicherheit sei es erforderlich, dass zumindest zwei Bedienstete vor Ort anwesend sind, um im Alarmfall eingreifen zu können. Stunden weniger als zwei Bedienstete im Hafthaus zur Verfügung und könne keine Unterstützung aus einem anderen Hafthaus durch eine kurzfristige dienstplanerische Umverteilung herangezogen werden, müsse die für Freizeit zur Verfügung stehende Zeit so aufgeteilt werden, dass möglichst allen Gefangenen dieses Hafthauses ein gleichmäßiges Zeitfenster für die Freizeit, die in der jeweiligen Abteilung stattfindet, eingeräumt werden könne.

Dabei ist nach der Stellungnahme der JVA eine solche Minderbesetzung mit Personal in den Hafthäusern nicht dienstplanerisch angelegt, sondern bedingt durch unvorhergesehene krankheitsbedingte Ausfälle von Bediensteten, die kurzfristig nicht kompensiert werden könnten. Hinzu kommt auch außerplanmäßige Arbeit, wie kurzfristige Ausführungen, Krankenhausbewachungen von Inhaftierten oder Zuführung mehrerer Zugänge.

Bei allem Bemühen um eine Diensteinteilung, die eine ausreichende Flexibilität ermögliche, könnten unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die zu derartigen Engpässen führten, dass auftretende Lücken in der Beaufsichtigung der Freizeit nicht geschlossen werden könnten. Die sich für die Inhaftierten daraus ergebenden Einschränkungen seien den Verantwortlichen der Anstalt dabei durchaus bewusst, aber trotz vorausschauender Dienstplangestaltung nicht immer vermeidbar.

Die Bediensteten seien in solchen Fällen durchaus bemüht, den Inhaftierten die Gründe darzulegen. Dies sei jedoch bedauerlicherweise nicht in jedem Einzelfall möglich, da die hierfür erforderliche Zeit nicht verfügbar sei.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben wurden 2012 und 2013 bei der betroffenen JVA im allgemeinen Vollzugsdienst zehn Stellen eingespart. Dies führe zum einen dazu, dass einzelne Dienstposten nicht mehr besetzt sein können und diese teilweise von Bediensteten der Hafthäuser mit übernommen würden. Zum anderen stehe den einzelnen Dienstplangruppen weniger Personal zur Verfügung, so dass auch längerfristige krankheitsbedingte Absenzen von Bediensteten nur schwer kompensiert werden könnten und das anwesende Personal zusätzlich belasteten.

Ein anderer Petent beklagte sich über „verschiedene Probleme aufgrund eines bestehenden Personalmangels“ in einer JVA, der dazu führe, dass in einer Vollzugsabteilung nur drei Diplom-Psychologen eingesetzt seien. Einem Mitarbeiter würden hierbei insbesondere diagnostische Aufgaben obliegen. Ein weiterer Mitarbeiter habe zwei Monate nicht zur Verfügung gestanden.

Die JVA räumt in ihrer Stellungnahme ein, dass eine Vertretung in diesem Bereich nicht vollumfänglich erfolgt sei. Dies sei auch nicht möglich gewesen, da im Rahmen der Gesprächstherapie der behandelnde Psychologe nicht ohne Weiteres austauschbar sei. Die JVA führte weiter aus, dass im medizinischen Dienst die ärztliche Versorgung wie gewohnt zur Verfügung stehe. Es sei darüber hinaus gelungen, einen zusätzlichen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie einzustellen.

## **2. Besuche in Justizvollzugsanstalten**

Sprechtage wurden 2014 in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez (JVA Diez) sowie der Justizvollzugsanstalt Frankenthal (JVA Frankenthal) durchgeführt. Auch diesmal wurde das Angebot von zahlreichen Petenten wahrgenommen, die die Gelegenheit nutzten, in einem persönlichen Gespräch ihre Anliegen darzulegen.

## 2.1 JVA Diez

In der JVA Diez meldeten sich 35 Petenten an, was zu 85 Petitionen führte. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die JVA Diez neben der Strafhaft auch für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland zuständig ist. Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine sog. Maßregel der Besserung und Sicherung, die nach der Freiheitsstrafe vollzogen wird. Ihre Vollstreckung findet getrennt von den Strafgefangenen, in einem eigens errichteten räumlich getrennten Neubau, statt. Die Lebensbedingungen der Unterbrachten sollen den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angepasst sein, da die Sicherungsverwahrung gerade keine Strafe darstellt.

So wurde auch der Sprechtag in der JVA Diez getrennt nach Strafgefangenen (25) und Unterbrachten (10) durchgeführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es sich bei den im Rahmen des Sprechtags herangetragenen Eingaben in der Regel um individuelle Anliegen handelte.

### Körperliche Durchsuchung

Ein übergeordnetes Thema, zu dem es gleich mehrere Eingaben gab, war die Durchsuchung von Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten zu verschiedenen Anlässen.

Allgemein lässt sich zu diesem Thema feststellen, dass die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts insbesondere dann einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt, wenn sie mit einer Inspizierung von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden ist. Besteht eine abstrakte Gefahr des Einbringens von Drogen und anderen verbotenen Gegenständen in die Vollzugsanstalt, kann eine körperliche Durchsuchung allgemein zugelassen werden.

Inhaftierte und Sicherungsverwahrte wandten sich gegen ihre mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nach Besuchen. Die Ermitt-

lungen ergaben, dass gemäß § 84 Abs. 3 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein anordnen kann, dass die Gefangenen in der Regel unter anderem nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern nach § 84 Abs. 2 LJVollzG mit Entkleidung verbunden körperlich zu durchsuchen sind. In der JVA Diez besteht bereits seit Mai 2004 eine entsprechende Anstaltsleiterverfügung, die mit Verfügung vom 23. Januar 2014 aktualisiert wurde. Diese Regelung trägt nach Auskunft der JVA der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, insbesondere in einer Justizvollzugseinrichtung mit hohem Sicherheitsgrad, dass die Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Angesichts der vorhandenen, zulässigen Allgemeinverfügung bedeute die Anordnung der körperlichen Durchsuchung nicht, dass der jeweilige Petent konkret verdächtigt werde.

Einen Einzelfall betraf die Eingabe eines Gefangenen, der seine Durchsuchung auf dem Weg zur Arbeit beanstandete. Nach den von der JVA getroffenen Feststellungen können entsprechend einer Anstaltsleiterverfügung die Gefangenen nach § 84 Abs. 1 LJVollzG beim Ausrücken zur Arbeit stichprobenweise mit einer Entkleidung verbunden körperlich durchsucht werden. Der Sicherheitsbeamte bestimme im Einzelfall die zu kontrollierenden Gefangenen.

Ein weiterer Petent, der in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist, beanstandete ebenfalls seine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nach einem Ausgang. In diesem Zusammenhang merkte der Petent an, dass er bei dem Ausgang unter ständiger Aufsicht stand. Die JVA teilte dazu mit, dass der Petent Ausführungen zur Erreichung des Vollzugszieles und sofern erforderlich Ausführungen zu Vorstellungen bei Fachärzten erhält. Hierbei werde der Sicherungsverwahrte ständig und unmittelbar durch Bedienstete beaufsichtigt und vor und nach den Ausführungen durchsucht. Nach den von der JVA getroffenen Feststellungen kann gem. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (LSVVollzG) die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass die Untergebrachten vor jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung unterzogen werden. Eine entsprechende Anstaltsleiterverfügung bestehe bereits seit Mai 2004. Nach Auskunft der JVA hat der Gesetzgeber mit dieser Regelung der Gefahr Rechnung getragen, dass Untergebrachte

unerlaubt sicherheitsrelevante Gegenstände außerhalb des geschützten Bereiches der Anstalt mit sich führen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich Untergebrachte innerhalb der Abteilung der Sicherungsverwahrung unerlaubt sicherheitsrelevante Gegenstände beschaffen oder basteln, die außerhalb des umwehrten Bereiches im Rahmen einer Ausführung dann als Waffe gegen die beaufsichtigenden Bediensteten eingesetzt werden. Angesichts der vorhandenen, zulässigen Allgemeinverfügung bedeute die Anordnung der körperlichen Durchsuchung nicht, dass der Petent konkret verdächtigt werde.

Andere Eingaben konnten kurze Zeit nach Durchführung des Sprechtags erledigt werden, indem z. B. ein begehrter Stromstecker ausgehändigt oder ein größerer Haftraum zugeteilt wurde.

Ebenfalls schnell geklärt werden konnte das Anliegen eines Sicherungsverwahrten, ein persönliches Gespräch mit dem Anstaltsleiter führen zu können. Nachdem der Petent einen entsprechenden Antrag gestellt hat, was er nach Auskunft der JVA Diez zuvor nicht getan hatte, wurde das gewünschte persönliche Gespräch zeitnah vier Tage nach Antragstellung geführt.

Ein anderer Petent, der in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist, begehrte eine neue Matratze. Im Laufe des Petitionsverfahrens erhielt der Petent, nach einer anfänglichen Ablehnung, die gewünschte neue Matratze.

In einigen Fällen konnten die Anliegen geklärt werden, indem den Petenten die Sach- und Rechtslage erläutert wurde und diese sich mit der Erklärung zufriedengaben. So wurde z. B. einem Petenten die Preisgestaltung beim Anstaltskaufmann erklärt und insbesondere dargelegt, warum die Preise unter Umständen höher sind als im Discounter außerhalb der JVA. Die Möglichkeit des Einkaufs ist in § 62 Abs. 2 LJVollzG geregelt. Nach den von der JVA getroffenen Feststellungen wirkt sie auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Dabei seien das Angebot und der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln dem Anstaltskaufmann vertraglich übertragen, allerdings würden das Warenangebot sowie die Preisgestaltung der angebotenen Waren regelmäßig durch die Anstalt überprüft. Bei der Auswahl des Warenangebots werde der Interessenvertretung der Gefangenen Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben und somit die Bedürfnisse der Gefangenen nach

Möglichkeit berücksichtigt. Discounterpreise könnten wegen des erheblichen logistischen Aufwandes und der eher kleinen Abnahmemengen nicht angeboten werden. Hinsichtlich eines vom Patenten angeführten Vergleichs der Preise in unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten teilte die JVA mit, dass Preisunterschiede zwischen den Angeboten verschiedener Justizvollzugseinrichtungen nicht ungewöhnlich sind, zumal in diesem Fall die vom Patenten angeführte JVA einen anderen Unternehmer beauftragt hat und dieser nicht zwangsläufig die Produkte gleicher Hersteller anbietet.

Ein weiterer Petent beanstandete mit seiner Eingabe die Untersagung der Mitnahme von Gegenständen beim Umschluss, insbesondere dürfe er noch Tabak und Feuerzeug mitnehmen, jedoch keine CDs oder Lebensmittel. Der Petent wollte wissen, auf welcher Grundlage diese Untersagung erfolgt. Nach einer entsprechenden Stellungnahme der JVA Diez stellte sich die Sach- und Rechtslage so dar, dass die beanstandete Regelung zur Mitnahme von Gegenständen beim Umschluss auf einer Anstaltsleiterverfügung beruhte, die in der Neufassung der Hausordnung unter „Einbringen und Gewahrsam an Gegenständen“ konkretisiert wurde. Danach sei lediglich die Mitnahme von Tabak und einem Feuerzeug vorgesehen. Die erforderliche gesetzliche Grundlage ist nach Auskunft der JVA unter Nr. 6 der Hausordnung erwähnt. Die Neufassung der Hausordnung vom 1. März 2014 sei gültig und allen Gefangenen zugänglich gemacht worden. Zur Erklärung führte die JVA aus, dass die Beschränkung der Mitnahme von Gegenständen beim Umschluss auf die vorgenannten Gegenstände notwendig ist, um dem Sicherheitsbedürfnis der JVA gerecht zu werden. Sie trägt der Erfahrung Rechnung, dass die Mitnahme von Gegenständen zu deren Austausch genutzt werden könnte oder die Gegenstände anderen Gefangenen überlassen würden, wodurch Abhängigkeiten entstehen können. Zudem sei der erforderliche Kontrollaufwand bei der Mitnahme von zusätzlichen Gegenständen im Hinblick auf die eher kurze Umschlusszeit von zwei Stunden organisatorisch nicht leistbar und würde sich nachteilig für die verbleibende Umschlusszeit der Gefangenen auswirken.

## 2.2 JVA Frankenthal

In der JVA Frankenthal nutzten insgesamt 24 Petenten das Angebot, ihr Anliegen unmittelbar persönlich dem Bürgerbeauftragten vorzutragen. Die Vorsprachen führten zu insgesamt 48 Eingaben. Auch hier handelte es sich meist um individuelle Anliegen.

### Vollzuglockerungen bei langen Haftstrafen

Ein Schwerpunkt der vorgetragenen Anliegen betraf die Bereiche Vollzuglockerungen, vorzeitige Haftentlassung, Verlegung in den offenen Vollzug und Urlaubsgewährung. Zu diesen Themen wurden insgesamt zwölf Petitionen eingereicht.

Es handelt sich hierbei um Themen, die insbesondere von Strafgefangenen vorgetragen werden, die sich bereits mehrere Jahre in Haft befinden. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass es sich trotz dieses Themenschwerpunktes beim Sprechtag in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal immer um Individualanliegen handelt, bei denen jeder Einzelfall einer eigenen und besonderen Würdigung bedarf.

### Höhe von Telefongebühren

Die Höhe der Telefongebühren, die Gefangene zahlen müssen, wenn sie mit Angehörigen außerhalb der Vollzugseinrichtung telefonieren möchten, war Gegenstand einer Eingabe im Rahmen der persönlichen Vorsprache in der JVA Frankenthal. Dieses Thema war schon in der Vergangenheit Thema mehrerer Eingaben von Gefangenen in den JVAs. Hier konnte mittlerweile eine für die Gefangenen günstigere Lösung erzielt werden. Das Ministerium erreichte in Verhandlungen mit dem Telefonanbieter – auch auf der Basis von Gerichtsurteilen, dass die Gebühren für Telefonate der Gefangenen, die sich an den Tarifen der Telekom für öffentliche Fernsprecher orientieren, ab dem 17. August 2014 geändert werden konnten. So konnte zumindest für nationale Verbindungen und Sonderrufnummern (Handy-Gespräche) eine Gebührenabsenkung erreicht werden. Der Minutenpreis, nicht die Gebühr pro Einheit, für den Tarifbereich City wurde von 0,20 EUR auf 0,13 EUR abgesenkt, derjenige für

den Tarifbereich Deutschland von 0,30 EUR auf 0,20 EUR und bezogen auf die Sonderrufnummern kommt es zu einer Absenkung von 0,70 EUR auf 0,60 EUR pro Minute. Damit konnte dem Anliegen des Petenten zumindest ansatzweise Rechnung getragen werden.

## Anstaltsverpflegung

Mehrere Eingaben hatten die in der JVA Frankenthal ausgegebene Verpflegung zum Gegenstand. Anlass für Beschwerden war einerseits, dass vorgetragen wurde, dass der Kaloriengehalt der Speisen zu niedrig sei. Dieses führte nach Angaben des Petenten dazu, dass er bis zu seiner Entlassung einen erheblichen Teil seiner Muskelmasse verliere. Die Stellungnahmen hierzu sagten aus, dass die Erstellung der Speisepläne nach den Vorgaben der aktuellen wissenschaftlichen Ernährungslehre erfolgt. Nach Mitteilung der JVA ist die dortige Anstaltsärztin eingebunden, insbesondere auf die Einhaltung des täglichen Nährgehalts im Wochendurchschnitt zu achten. Im Rahmen dieser Prüf- und Genehmigungstätigkeit gab es nach der Stellungnahme der JVA bisher keine Beanstandungen. Dieser sei mit 11.300 kJ als durchschnittliches Wochensoll festgelegt. Stichprobenweise Überprüfungen aufgrund der Eingabe des Petenten hätten immer einen über diesem Soll liegenden Wert von rund 14.000 kJ ergeben.

Andere Beschwerden betrafen den Vorwurf, dass nicht für alle Insassen ausreichende Verpflegung ausgegeben werde.

Die Ermittlungen hatten zum Ergebnis, dass für jede Abteilung der JVA sowohl das Mittagessen als auch die Abendkost, bei deren Austeilung die meisten Komponenten des Frühstücks ebenfalls ausgegeben werden, in der Küche auf einem Speisetransportwagen vorportioniert werden. Diese Wagen würden, so die JVA in ihrer Stellungnahme, von den Hausarbeitern unter Beaufsichtigung durch Hausbedienstete im Küchenbereich abgeholt. Soweit es um die Mittagkost geht, geschehe dies während der Dienstzeit der Küchenbediensteten. Bei der Übernahme der Wagen könne sofort vor Ort reagiert und ein fehlendes Essen nachgereicht werden. Insoweit bestehe auch die Verpflichtung der Hausbediensteten, sich von der ordnungsgemäßen Anzahl der im Speisetransportwagen vorhandenen Menagen zu überzeugen.

Die JVA führte weiter aus, dass im Gegensatz zum Mittagessen bei der Abholung der Speisetransportwagen mit der Abendkost und dem Frühstück die Küche nicht mehr besetzt sei. Eventuelle Fehlbestände könnten also nicht vom Küchenpersonal ausgeglichen werden. Um diese Problematik zu entschärfen, werde zusätzliches Brot in ausreichender Menge vorrätig gehalten. Ansonsten stünden zwei abgeschlossene „Zugangskühlschränke“ zur Verfügung, in denen sonstige Lebensmittel wie Margarine, Käse oder Wurst enthalten seien. Hiermit könnten festgestellte Defizite ausgeglichen werden. Mehr Kontrollen wurden zugesagt um Defizite zu verhindern.

## **Abschlussgespräche mit Staatssekretären und Anstaltsleitern**

Wie bereits in den Vorjahren wurden die Sprechtage anschließend mit der Staatssekretärin Beate Reich bzw. mit dem Staatssekretär Dr. Hannes Kopf sowie dem für den Strafvollzug zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Leitern der beiden Einrichtungen eingehend besprochen.

### **3. Weitere Einzelfälle**

Zur Verdeutlichung des Spektrums der Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs sind beispielhaft die nachfolgenden Einzelfälle dargestellt:

#### **Verlegung in den offenen Vollzug konnte erreicht werden**

Mit seiner Eingabe wünschte der Petent eine Verlegung von einer JVA in den offenen Vollzug einer wohnortnahen JVA. Nachdem zunächst Vollzugslockerungen und eine Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt wurden, konnte im Petitionsverfahren dem Anliegen des Petenten entsprochen werden. Am 02.09.2014 erfolgte eine Verlegung in den offenen Vollzug der von ihm gewünschten JVA. Die Familie dankte dem Bürgerbeauftragten für seinen Einsatz und das hiermit verbundene positive Ergebnis.

## **Dauer des Postlaufs beklagt**

Ebenfalls helfen konnte der Bürgerbeauftragte einem Petenten aus einer JVA, der sich darüber beklagte, dass die Beförderungsdauer seiner Post zur Staatsanwaltschaft viel zu lange sei und bis zu vier Wochen dauere. Dies sei ein unhaltbarer Zustand, für den es auch keine Erklärung gebe. Er begehrte hierzu eine entsprechende Aufklärung und eine Beschleunigung des Postlaufs.

Die Ermittlungen hierzu ergaben, dass im Rahmen der Untersuchungshaft als verfahrenssichernde Anordnung im Sinne von § 119 Abs. 1 StPO angeordnet wurde, dass der Schriftverkehr des Petenten durch die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde zu überwachen ist.

Während des Petitionsverfahrens wurden die verfahrenssichernden Anordnungen, soweit sie die Postkontrolle betroffen haben, aufgehoben. Dem Anliegen des Petenten konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

## **Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung**

Einem Inhaftierten, der mit seiner Eingabe eine Verlegung aus einer JVA in eine sozialtherapeutische Einrichtung wünschte, konnte ebenfalls geholfen werden. Im Laufe des Petitionsverfahrens erfolgte die gewünschte Verlegung.

## **Kein Anrecht auf Besuch zwischen Inhaftierten**

Nicht helfen konnte der Bürgerbeauftragte dagegen einer Petentin, die eine Genehmigung eines Besuchs ihres ebenfalls in der gleichen JVA inhaftierten Verlobten erreichen wollte.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass gemäß den §§ 32 ff. Landesjustizvollzugsgesetz Gefangene das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zu verkehren und regelmäßig Besuch zu empfangen. Ein Rechtsanspruch auf einen Besuch mit Personen innerhalb der Anstalt wird hierdurch nicht begründet, sondern stellt einen Sonderfall dar, der im Einzelfall begründet sein muss.

Die JVA bezweifelte, dass die Beziehung bereits vor der Inhaftierung bestanden hat. Dagegen spreche, dass die Petentin ihren „Verlobten“ in den fünf Monaten vor ihrer Inhaftierung weder besucht noch anderweitigen Kontakt (Briefe, Telefon) mit ihm hatte. Im Übrigen habe der „Verlobte“ bis September 2013 Besuch von einer anderen Frau erhalten, die er bei seinem Haftantritt als seine Lebensgefährtin benannt habe.

Die JVA weist darauf hin, dass eine in Haft geschlossene Beziehung nicht als tragfähige enge Beziehung angesehen werden kann, weil das Kennenlernen allenfalls aus Briefen und kurzen Wortwechseln bei zufälligen Begegnungen im Hafthaus bestehe. Es könne sich damit allenfalls um eine lose Bekanntschaft handeln, die mit einer echten partnerschaftlichen Beziehung wenig gemeinsam habe und unter Abwägung aller Umstände die Zulassung eines Sonderbesuchs zwischen Mitinhaftierten nicht begründe.

### **Kein Paketempfang mit Nahrungs- und Genussmitteln**

Nicht helfen konnte der Bürgerbeauftragte einem Gefangenen, der beklagte, dass es nach der Neuregelung des Strafvollzugsgesetzes für ihn nicht mehr möglich sei, Pakete von außen zu empfangen. Er beklagt dies auch vor dem Hintergrund einer fehlenden Möglichkeit, die Verpflegung aufzubessern. Er begehrt, dass wieder entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden.

Die JVA teilte hierzu mit, dass § 44 Abs. 1 Satz 2 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) regele, dass der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln untersagt sei. Ein generelles Paketverbot bestehe jedoch nicht. Im Wege des Einkaufs, der zweimal monatlich stattfindet, stehe es dem Petenten frei, sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten mit zusätzlichen Nahrungs- und Genussmitteln zu versorgen.

### III. Gesundheit und Soziales

Die Eingaben zum Bereich „Soziales und Gesundheit“ stellten auch 2014 mit 372 Petitionen einen der Schwerpunkte der Arbeit dar.

#### 1. Grundsicherung und Sozialhilfe

Der größte Teil betrifft dabei Eingaben, die die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zum Gegenstand haben. Erfasst werden alle Eingaben zum Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, also das sog. Arbeitslosengeld II, und der Sozialhilfe, wobei hier insbesondere die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuführen ist. Nachdem in den Vorjahren festzustellen war, dass die Eingaben zum Bereich des Arbeitslosengeldes II immer weiter zurückgingen, konnte dies für das Berichtsjahr nicht mehr festgestellt werden.

Zu den Sozialhilfeleistungen zählen neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt als laufende Leistungen auch Hilfen in besonderen Lebenslagen, wie die Hilfe zur Pflege, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder die Hilfe in anderen Lebenslagen, die u. a. die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts oder die Übernahme von Bestattungskosten erfasst.

##### 1.1 Arbeitslosengeld II

Wie in den Vorjahren betrafen die meisten Eingaben die Bearbeitung von Anträgen, die Bewilligung oder Weiterbewilligung von Leistungen, die Auszahlung oder die Höhe der gezahlten Leistungen. Die Probleme hierbei waren sehr vielfältig.

##### Lösung komplexer Sachverhalte

Teilweise schilderten die Petenten erhebliche Probleme mit dem Jobcenter bzw. mit ihrem Sachbearbeiter. Hierbei handelte es sich oft um komplexe Sachverhalte, die kaum zu durchschauen waren. So bat eine Petentin allgemein um Hil-

fe bei der Klärung ihrer Angelegenheit mit dem Jobcenter. Ihr ging es vor allem um die Anrechnung von Vermögen ihrer Tochter, was aus ihrer Sicht nicht sein konnte. Das Jobcenter sei jedoch auf ihre Schreiben nicht eingegangen. Zudem seien die Leistungen gekürzt und eine bewilligte Heizkostenpauschale nicht ausbezahlt worden. Nachdem das Jobcenter über das Anliegen der Petentin informiert wurde, erhielt sie von dort eine Einladung zu einem Gespräch. Hier wurden der Sachverhalt und die Rechtslage mit ihr erörtert. Dabei konnten die strittigen Punkte geklärt werden. Im konkreten Fall wurden die Leistungen ungemindert weitergezahlt.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass viele Probleme in einem persönlichen Gespräch geklärt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass beide Seiten zu einem solchen Gespräch bereit sind.

### **Erreichbarkeit der Mitarbeiter**

Mehrere Eingaben betrafen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, dass sie auf Nachfragen beim Jobcenter keine Antwort erhalten hatten bzw. ein Gespräch mit ihrem Sachbearbeiter – trotz mehrfacher Bitten – nicht möglich war. Auch versprochene Rückrufe würden nicht erfolgen.

In einem Fall hatte sich eine Petentin, die selbstständig tätig ist und ergänzend Arbeitslosengeld II bezieht, an den Bürgerbeauftragten gewandt. Aufgrund einer akuten Erkrankung war sie nicht in der Lage, in den folgenden Wochen ihre Tätigkeit in ihrem Geschäft auszuüben. Sie wollte daher kurzfristig eine Aushilfe einstellen, damit sie das Geschäft nicht schließen muss. Aus diesem Grund hatte sie mehrmals beim Jobcenter angerufen und dringend um Rückruf gebeten, diesen aber auch nach einigen Tagen noch nicht erhalten. Zudem gab sie an, dass sie bereits einige Wochen vorher schriftlich beim Jobcenter angefragt hatte, ob sie notwendigen Bürobedarf, z. B. einen PC, einen Drucker usw. anschaffen darf. Ihr ging es vor allem darum, einen Mitarbeiter zu erreichen, um die offenen Fragen zu klären. Nachdem das Jobcenter über die Situation der Petentin informiert wurde, nahm der zuständige Sachbearbeiter kurzfristig telefonisch Kontakt mit der Petentin auf. Sie erfuhr, dass sie die Aushilfe einstellen kann und wie bei der Anschaffung des Bürobedarfs vorzugehen ist. Damit konnte die Angelegenheit schnell geklärt werden.

## Höhe des Arbeitslosengeldes II

Auch die Höhe des ausgezahlten Arbeitslosengeldes II gab Anlass zu Eingaben. Oft erreichten den Bürgerbeauftragten Anfragen, ob die Berechnung der Leistungen richtig war. Diese Fragen wurden, soweit möglich, beantwortet. Sofern Klärungsbedarf gesehen wurde, die Petenten aber mit ihrem Anliegen beim Jobcenter nicht durchdrangen, wurde der Bürgerbeauftragte tätig. Allerdings versuchte er zunächst, darauf hinzuwirken, dass die Bürgerinnen und Bürger sich selbst mit dem Jobcenter zur Klärung der offenen Fragen in Verbindung setzten.

In einem solchen Fall erhielt eine Bürgerin seit Mai 2014 geringere Leistungen. Sie ist alleinerziehende Mutter und bekam neben ihrer Ausbildungsvergütung ergänzende Leistungen vom Jobcenter. Die Ausbildungsvergütung hatte sich allerdings nicht geändert, sodass ihr nun ca. 130 € monatlich zum Leben fehlten. Ein entsprechender Überprüfungsantrag beim Jobcenter war abgelehnt worden. Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte das Jobcenter mit, dass sich bei der Anrechnung der Ausbildungsvergütung tatsächlich ein Fehler eingeschlichen hatte, der auch nicht aufgefallen war. Dies wurde im Rahmen der Eingabe kurzfristig korrigiert.

Eine andere Petentin konnte nicht nachvollziehen, dass bei dem ihr und ihrer Tochter gezahlten Arbeitslosengeld II Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 133 € monatlich als Einkommen berücksichtigt wurden, obwohl sie diese tatsächlich nicht erhalten hatte. Hier spielte eine Rolle, dass ihr keine Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt wurden, weil sie seinerzeit bei der Feststellung der Vaterschaft nicht ausreichend mitgewirkt hatte. Die Rechtmäßigkeit der Ablehnung dieser Leistungen war gerichtlich festgestellt worden. Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um eine gegenüber dem Arbeitslosengeld II vorrangige Leistung. Da die Petentin die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Mitwirkung nicht erhalten hatte, wurde der Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten als Verzicht auf Sozialleistungen gewertet. Der „Verlust“ dieser Leistungen kann laut Jobcenter nicht durch Arbeitslosengeld-II-Leistungen wieder ausgeglichen werden. Allerdings stellte sich bei der Durchsicht der Unterlagen heraus, dass die Tochter der Petentin bereits sechs Jahre alt war. Unterhaltsvorschussleistungen werden jedoch nur für einen Zeitraum von

höchstens 72 Monaten, also sechs Jahren, gezahlt. Eine Prüfung durch das Jobcenter ergab, dass der Unterhaltsvorschuss ab Mai 2008 beantragt wurde. Mit Inanspruchnahme ab Mai 2008 wäre der Anspruch spätestens nach 72 Monaten und damit mit Ablauf des 30. April 2014 erschöpft gewesen. Vor diesem Hintergrund verzichtete das Jobcenter ab dem 1. Mai 2014 auf die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses als Einkommen.

## 1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellen einen weiteren Schwerpunkt dar. Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen ist, dass die Antragsteller dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze erreicht haben, ab der ein Anspruch auf Zahlung der Regelaltersrente besteht.

Im Berichtsjahr gab es einige Fälle, in denen die Betroffenen die Bewilligung und Zahlung von Grundsicherungsleistungen begehrten, ihnen diese aber zunächst verweigert wurde. Grund hierfür war, dass die Voraussetzung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung nicht geklärt war. Voll erwerbsgemindert sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch den zuständigen Rentenversicherungsträger, gegebenenfalls auf ein Ersuchen des Grundsicherungsträgers hin, bindend festgestellt.

### Grundsicherung bei Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Betroffen waren hier junge Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiteten. Sie waren seit ihrer Geburt schwerbehindert und erhielten zudem Leistungen der Pflegestufe II bzw. III. Allerdings befanden sie sich noch im Berufsbildungsbereich der jeweiligen Werkstatt. Hier wiesen die zuständigen Verwaltungen darauf hin, dass für die Fiktion einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung im Sinne von § 45 Satz 3 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Aufnahme der betreffenden Personen als Beschäftigte in den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte

Menschen erforderlich ist; der Besuch des vorgeschalteten Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs reicht dafür nicht aus.

In dem einen Fall hatte die zuständige Verwaltung den Antrag zunächst abgelehnt. Nachdem sich auf den Widerspruch hin auch nach acht Monaten noch nichts getan hatte, wandte sich die Mutter des behinderten jungen Mannes hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten, da die Familie inzwischen erhebliche finanzielle Probleme hatte. Hier gab auch die Verwaltung zu, dass die Bearbeitungszeit doch sehr lange gedauert hatte. Sie stellte das Ersuchen beim zuständigen Rentenversicherungsträger auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit, bewilligte aber aufgrund der eindeutigen Hilfebedürftigkeit vorläufig Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

In einem ähnlich gelagerten Fall beanstandete die Mutter, dass sie bei einer persönlichen Vorsprache im Sozialamt die Auskunft erhielt, dass ihrer Tochter derzeit keine Grundsicherung zusteht. Daher wurde ihr auch kein Antragsformular ausgehändigt. Sie sollte stattdessen beim Jobcenter Leistungen beantragen. Dies tat die Mutter nicht, da sie vom Jobcenter die Auskunft erhielt, dass der Antrag abgelehnt würde, da ihr Einkommen bei der Berechnung berücksichtigt werden müsste. Nachdem sie sich an den Bürgerbeauftragten wandte, stellte sich heraus, dass die dauerhafte und volle Erwerbsminderung der Tochter der Petentin bereits einige Monate zuvor von der Rentenversicherung festgestellt worden war. Damit standen ihr tatsächlich Grundsicherungsleistungen zu. Laut Auskunft des Sozialamtes hatte die Mutter bei ihrer Vorsprache hierzu keine Angaben machen können. Die Verwaltung sagte zu, die Mutter zu informieren und zur erneuten Vorsprache zur Aufnahme des Grundsicherungsantrags zu bitten.

### **Keine Grundsicherung bei Erwerbsminderung auf Zeit**

Dagegen wurden einer anderen Petentin zwar Leistungen bewilligt, aus ihrer Sicht allerdings die falschen. Sie beanstandete mit ihrer Eingabe, dass ihr auf ihren Grundsicherungsantrag nur Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt wurde, obwohl sie doch voll erwerbsgemindert sei. Eine Rente erhielt sie nur deswegen nicht, weil die geforderte Mindestzahl an Pflichtbeiträgen nicht vorlag. Die Ermittlungen ergaben, dass laut Mitteilung des Rentenversicherungsträgers

lediglich eine volle Erwerbsminderung auf Zeit vorliegt, nicht jedoch eine dauerhafte volle Erwerbsminderung. Damit hatte sie nur einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

## **Berücksichtigung von Einkommen**

Auch im Berichtsjahr beanstandeten viele Bürgerinnen und Bürger, dass die ihnen gewährten Leistungen zu niedrig seien. In diesen Fällen wurde versucht, herauszufinden, woran dies liegen könnte. So konnte eine Bürgerin nicht verstehen, warum die sog. Mütterrente vom Sozialamt „einbehalten“ wird. Hier wurde mehrfach versucht, ihr zu erläutern, dass sich durch die Mütterrente ihre Rente erhöhte und damit ein höheres Einkommen bei der Berechnung ihrer Grundsicherung berücksichtigt wurde. Im Ergebnis hatte die Zahlung der Mütterrente keinen Einfluss auf das der Petentin insgesamt zur Verfügung stehende Einkommen.

In anderen Fällen stellte sich heraus, dass die Leistungsbezieher ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen waren und einmalige oder laufende Einnahmen nicht angegeben hatten. Ein Ehepaar konnte nicht verstehen, dass ihnen vom Sozialamt zudem vorgeworfen wurde, dass es sich in ihrem Fall um Sozialbetrug handele. Aus ihrer Sicht hatte das Sozialamt sie nicht richtig aufgeklärt. Sie gaben an, dass sie bei einer Schuldnerberatung angefragt hatten, ob sie etwas hinzuverdienen dürften. Dort sei ihnen mitgeteilt worden, dass sie einen Betrag bis zu 100 € nicht angeben müssten. Da sie jeder ca. 100 € für leichte Hausmeistertätigkeiten erhielten, hatten sie dies auch nicht getan. Eine Nachfrage beim Sozialamt erfolgte allerdings nicht. Das Sozialamt wies darauf hin, dass beide Ehepartner mehrfach über die Mitwirkungspflichten, sowohl mündlich als auch schriftlich, aufgeklärt wurden. Während des Leistungsbezugs hätten sie sogar mehrfach angegeben, dass kein Erwerbseinkommen erzielt wird bzw. sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Im Ergebnis kam es durch die verschwiegenen Erwerbseinkommen insgesamt zu einer Überzahlung von mehr als 2.700 €, die das Sozialamt nun zurückforderte. Vor diesem Hintergrund sah auch der Bürgerbeauftragte keine Möglichkeit, dem Ehepaar weiterzuhelfen.

### 1.3 Kosten für Unterkunft und Heizung

Sowohl beim Arbeitslosengeld II als auch bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII spielten die Kosten für Unterkunft und Heizung eine große Rolle. Die Probleme, die in diesem Zusammenhang auftreten können, wurden in den Vorjahren bereits ausführlich dargestellt. Dabei ging es erneut um die Frage, ob die tatsächlichen Mietkosten angemessen sind und übernommen werden können. Des Weiteren spielten auch Fragen im Zusammenhang mit einem Umzug wieder eine Rolle.

Grundsätzlich sind die Kosten für Unterkunft und Heizung unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn Leistungsberechtigte eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, insbesondere anderen Familienmitgliedern, nutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie eine Bedarfsgemeinschaft bilden oder nicht. Dies kann dazu führen, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten selbst sicherstellen können, bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt aber auch, wenn eine der Personen möglicherweise keinen Leistungsanspruch hat.

In einem Fall lebte eine Petentin mit ihrem Sohn und ihrer Tochter in einer gemeinsamen Wohnung. Die Tochter und die Petentin bildeten eine Bedarfsgemeinschaft. Der Sohn, der ebenfalls in der Wohnung lebt, erhielt auch Arbeitslosengeld II. Aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen wurden dem Sohn für die Zeit von Februar bis Mai 2014 die Leistungen komplett gestrichen. Er erhielt lediglich Lebensmittelgutscheine. Da das Arbeitslosengeld II auch für den Anteil des Sohnes an den Unterkunftskosten gestrichen wurde, fehlte das Geld der Petentin als Hauptmieterin. Sie wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Sanktion aus ihrer Sicht berechtigt war. Allerdings betraf diese Sanktion im Ergebnis auch den Rest der Familie. Nachdem das zuständige Jobcenter um eine Prüfung der Angelegenheit gebeten wurde, teilte es mit, dass von dem sog. „Kopfteilprinzip“ abgewichen werden kann, wenn mit dem anteiligen Wegfall der Unterkunftskosten die übrigen Personen unmittelbar für das Fehlverhalten eines Einzelnen mitverantwortlich gemacht werden. Um so der mittelbaren Mithaftung der Petentin und ihrer Tochter für das Fehlverhalten des Sohnes entgegenzuwirken, erfolgte kurzfristig die volle Übernahme der Unterkunftskosten für diese Bedarfsgemeinschaft.

In einem anderen Fall wandte sich der Mieter einer Wohnung an den Bürgerbeauftragten, der diese Wohnung an seine Schwester untervermietet hatte. Die Schwester hatte Grundsicherungsleistungen beantragt. Allerdings gab es Probleme mit der Übernahme der Unterkunftskosten, da der Petent selbst noch in der Wohnung gemeldet war. Nach seinen Angaben nutzte er dort nur ein Büro mit einer Größe von sechs Quadratmetern. Die Nachfragen seitens des Sozialhilfeträgers betrachtete er als Schikane. Das Sozialamt wies darauf hin, dass bei einer polizeilichen Meldung des Petenten in der Wohnung davon auszugehen ist, dass er dort auch wohne. Dann könnten die Wohnungskosten bei den seiner Schwester zu gewährenden Leistungen nicht voll anerkannt werden. Sollte der Petent dort tatsächlich nicht wohnen, ist er nach dem Meldegesetz verpflichtet, sich umzumelden. Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger, dass es in seinem Interesse und dem Interesse seiner Schwester ist, dass er sich ummeldet.

## **2. Gesetzliche Sozialversicherung**

In diesen Bereich fallen alle Eingaben, in denen die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung oder die gesetzliche Unfallversicherung betroffen sind. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl weiter gesunken. Die Probleme, die hier auftraten, waren vielfältig. Hier soll auf einige Schwerpunkte aus dem Berichtsjahr eingegangen werden.

### **2.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Einen Schwerpunkt stellten Eingaben bezüglich der Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Krankenkasse bzw. den Rentenversicherungsträger dar. Probleme können dabei an verschiedenen Punkten auftreten.

#### **Bestimmung der Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers**

Zunächst geht es darum, ob überhaupt eine Rehabilitationsmaßnahme bewilligt wird. Dabei sind die Rentenversicherungsträger in der Regel zuständig,

wenn die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder schon gemindert ist und durch die Rehabilitationsmaßnahme wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Dagegen erbringt die Krankenkasse Leistungen, wenn es um den Erhalt oder die Wiederherstellung der Gesundheit geht und wenn kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist.

Sind sich die Träger nicht einig, wer für die Bewilligung einer Maßnahme zuständig ist, verzögert sich die Entscheidung für die Betroffenen manchmal erheblich. So wandte sich eine Bürgerin hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten, deren Mann nach einem dreimonatigen Krankenhausaufenthalt eine Anschlussrehabilitation verordnet worden war. Ihr Mann hatte einen Herzinfarkt erlitten, zu dem noch eine Teilamputation des linken Unterschenkels hinzukam. Bis zur Bewilligung der Maßnahme war eine Kurzzeitpflege von ca. acht Tagen angedacht, die jedoch aufgrund der fehlenden Bewilligung der Rehabilitationsmaßnahme verlängert werden musste. Hintergrund war, dass sowohl die Krankenkasse als auch der Rentenversicherungsträger die Übernahme der Kosten mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des jeweils anderen abgelehnt hatten. Aus Sicht der Krankenkasse sollte es vorrangig um eine orthopädische Rehabilitation mit Prothesentraining gehen. Daher wurde der dort gestellte Antrag an die Rentenversicherung weitergeleitet. Nach Auffassung der Rentenversicherung war aufgrund des Gesundheitszustandes nur eine geriatrische Maßnahme zur Rehabilitation, bei der ein größeres Maß an Betreuung und Pflege bereitgestellt wird, möglich. Eine solche Maßnahme wird von den Krankenkassen durchgeführt. Der Rentenversicherungsträger bewilligte schließlich die Rehabilitationsmaßnahme und erklärte, dass er die Kosten anschließend mit der Krankenkasse abrechnen will. Damit wurde erreicht, dass der Streit zwischen den Kostenträgern nicht mehr auf dem Rücken des Versicherten ausgetragen wurde und der Versicherte die begehrte Rehabilitationsmaßnahme noch zeitnah antreten konnte.

## **Erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit**

In verschiedenen Eingaben beehrten Petenten die Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme durch den Rentenversicherungsträger. Hier gab es in der Regel unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet ist und wenn ja, ob eine Besserung bzw. Wiederherstellung durch

die Rehabilitationsmaßnahme möglich ist. In einem Fall wollte die Schwester eines Versicherten erreichen, dass ihr schwerbehinderter Bruder, der in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme absolvieren kann, um so eine „Auszeit“ zu erhalten und wieder Kraft zu tanken. Hier wies der Rentenversicherungsträger darauf hin, dass es bei der Frage der erheblichen Gefährdung der Erwerbstätigkeit allein auf die bisher verrichtete Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen ankomme. Hierfür gab es jedoch keine Hinweise. Auch von der Schwester wurde nicht vorgetragen, dass ihr Bruder aus Krankheitsgründen aus der Werkstatt für behinderte Menschen ausscheiden würde, wenn er die beantragte Rehabilitationsmaßnahme nicht absolvierte.

### **Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme in einer bestimmten Klinik**

Wird die Rehabilitationsmaßnahme bewilligt, kann es immer noch Streit über die Einrichtung geben, in der diese absolviert werden soll. In einem solchen Fall wandte sich der Vater einer fast erwachsenen Tochter hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten. Die Tochter litt an einer posttraumatischen Erkrankung, die Folge von erlittener körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt war. Die beantragte Rehabilitationsmaßnahme war ihr bewilligt worden. Sie wollte diese aber aufgrund ihrer christlichen Orientierung in einer christlich orientierten Klinik, die Hilfe auf Basis des christlichen Glaubens anbietet, absolvieren. Der Vater konnte nicht verstehen, dass der Wunsch seiner Tochter abgelehnt wurde und zur Begründung u. a. die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angeführt wurden. Der Vater gab als weitere Begründung an, dass seine Tochter in der Vergangenheit versucht hatte, sich anderen Menschen anzuvertrauen und Hilfe zu finden, in außerchristlichen Bereichen jedoch nur Ablehnung und Missachtung erfahren hatte. Hilfen hätte sie nur im Bereich der Gemeinde erhalten, sodass sie auch die Rehabilitationsmaßnahme in der christlich orientierten Rehabilitationsklinik absolvieren wollte. Sie empfinde das Festhalten des Rentenversicherungsträgers an der bisherigen Klinik als Zwangseinweisung, der sie sich entziehen würde. Aufgrund der vom Vater vorgebrachten Gründe erklärte der Rentenversicherungsträger, dass er in diesem besonderen Einzelfall die Umweisung in die gewünschte Klinik veranlasst. Damit konnte dem Anliegen Rechnung getragen werden.

## 2.2 Verhältnis Rehabilitationsantrag und Rente

Ein Rehabilitationsantrag kann auch Konsequenzen haben, die von den Versicherten so nicht gewünscht sind. Stellt ein vermindert Erwerbsfähiger einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, gilt dieser nach § 116 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) als Antrag auf Rente, wenn ein Erfolg der Leistungen nicht zu erwarten ist oder sie nicht erfolgreich gewesen sind, weil sie die verminderte Erwerbsfähigkeit nicht verhindert haben. Soll der Antrag nicht als Rentenanspruch gelten, kann der Versicherte dieser Rentenanspruchsfiktion „widersprechen“.

Wird der Versicherte von seiner Krankenkasse gem. § 51 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) unter Fristsetzung zur Stellung eines Antrags auf Rehabilitationsleistungen aufgefordert, ist die Dispositionsbefugnis des Versicherten über den Rehabilitations- oder Rentenanspruch eingeschränkt. Die Krankenkasse kann dieses Gestaltungsrecht auch noch nachträglich einschränken, solange die Dispositionserklärung des Versicherten dem Rentenversicherungsträger noch nicht zugegangen ist. In diesem Fall kann die Rentengewährung nur mit Zustimmung der Krankenkasse unterbleiben.

Diese Regelungen waren für einen Bürger von Bedeutung, der sich Ende 2013 an den Bürgerbeauftragten wandte. Er konnte absolut nicht verstehen, warum er eine Erwerbsminderungsrente erhalten sollte, obwohl er weiterhin arbeiten wollte. Der Petent hatte nach dem Einsetzen eines neuen Kniegelenks Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Form einer Anschlussheilbehandlung beim Rentenversicherungsträger beantragt. Dieser leitete den Antrag zuständigkeitshalber an die Krankenkasse weiter. Nach Angaben des Rentenversicherungsträgers lagen dort – offenbar veraltete – medizinische Unterlagen vor, nach denen keine Aussicht bestand, die Erwerbsfähigkeit des Petenten zu bessern bzw. wiederherzustellen. Allerdings hatte der Petent vor dem erwähnten Krankenhausaufenthalt Vollzeit gearbeitet und beabsichtigte, dies auch wieder zu tun. Die Krankenkasse teilte dem Rentenversicherungsträger mit, dass sie das Dispositionsrecht einschränkt. Zudem forderte sie den Petenten auf, den vollständigen Rentenanspruch abzugeben, da ihm ansonsten das Krankengeld entzogen würde. Da der Bürger keine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten wollte, schaltete er den Bürgerbeauftragten ein. Ihm ging es um die Feststel-

lung, dass sein Leistungsvermögen nicht eingeschränkt sei. Der Rentenversicherungsträger teilte im Zuge des Petitionsverfahrens mit, dass die fehlerhafte Einschätzung des Leistungsvermögens im Rentenverfahren nach Vorlage aktueller Unterlagen geklärt werden konnte. Der Rentenanspruch wurde abgelehnt, sodass dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde.

In einem anderen Fall beanstandete ein Bürger, dass er im Januar 2011 bei einer Vorsprache in der Geschäftsstelle seiner Krankenkasse aufgefordert worden war, einen Rehabilitationsantrag zu unterschreiben. Er hatte dort vorgesprochen, um Informationen über die Befreiung von der Zuzahlungspflicht zu erhalten. Ihm sei nicht mitgeteilt worden, dass dieser Antrag nachträglich als Rentenanspruch gewertet werden könnte. Der Petent wies darauf hin, dass ihm dadurch erhebliche finanzielle Nachteile entstanden sind. Die Krankenkasse teilte mit, dass der zuständige Krankengeldfallmanager ohne die Vorsprache in den nächsten Tagen mit dem Petenten Kontakt aufgenommen hätte, um den Antrag nach § 51 Abs. 1 SGB V in die Wege zu leiten. Nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme lagen bei dem Petenten die medizinischen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente vor. Diese wurde ihm dann ab dem 1. Januar 2011 bewilligt. Die Krankenkasse teilte weiter mit, dass sie den Petenten keinesfalls, wie von ihm vorgeworfen, „über den Tisch ziehen“ wollte. Auch wenn nach über drei Jahren nicht mehr nachvollziehbar sei, wie detailliert er über das gesamte Prozedere informiert wurde, habe er bei der Antragstellung ein Merkblatt über die Mitwirkungspflichten und Konsequenzen bei dem Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme im Krankengeldbezug erhalten. Sofern er zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen wäre, die Sache zu überblicken, hatte er aus Sicht der Krankenkasse immer die Möglichkeit, dort nachzufragen und sich zu informieren. Die Krankenkasse bedauerte die unglücklichen Auswirkungen für den Petenten, allerdings sah sie keine Möglichkeit für eine andere Entscheidung und einen Ausgleich der vom Petenten angeführten finanziellen Nachteile.

### **2.3 Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung**

Immer mal wieder kommt es vor, dass nicht alle Beschäftigungs- oder Ausbildungszeiten vom Rentenversicherungsträger anerkannt wurden.

## Berücksichtigung von Ausbildungszeiten

In einem solchen Fall wollte ein Bürger die Anerkennung von zwei weiteren Jahren Lehrzeit erreichen, die die Rentenversicherung in dem nun ergangenen Rentenbescheid nicht berücksichtigt hatte. Hintergrund war eine Mitteilung der Landwirtschaftskammer, dass er nur vom 1. April 1963 bis zum 30. März 1965 in der Lehrlingsrolle zum Landwirtschaftsgehilfen eingetragen war. Mit seiner Eingabe begehrte der Petent nun eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, wonach in seinem Fall die Ausbildung bis zum 21. März 1967 dauerte. An diesem Tag hatte er seine Abschlussprüfung abgelegt.

Die Landwirtschaftskammer teilte mit, dass seinerzeit die Lehrzeit über die praktische Ausbildung zum Landwirt grundsätzlich drei Jahre dauerte. Davon konnten bei einer Lehre im elterlichen Betrieb maximal zwei Jahre Lehrzeit verbracht werden, das dritte Lehrjahr war in einem Fremdbetrieb zu absolvieren. Der Petent war jedoch nicht in einem solchen Fremdbetrieb. Allerdings konnte er zur Abschlussprüfung zugelassen werden, da er die Fremdlehre dadurch ersetzt hatte, dass er das Doppelte der vorgesehenen Fremdlehre als berufspraktische Tätigkeit im elterlichen Betrieb absolvierte. Die beiden Jahre vom 1. April 1965 bis zum 21. März 1967 wurden daher nicht als Zeiten der Lehre, sondern als Zeiten der Berufspraxis bewertet. Aus diesem Grund bescheinigte die Landwirtschaftskammer nur die in der Lehrlingsrolle eingetragenen Ausbildungszeiten. Im Petitionsverfahren stellte die Landwirtschaftskammer auf Vorschlag des Petenten eine Bescheinigung aus, nach der die Zulassung zur Abschlussprüfung nur möglich war, weil er zwei Jahre berufspraktische Tätigkeit im elterlichen Betrieb leistete. Mit diesem Ergebnis war der Petent sehr zufrieden. Da er sich in der Folge nicht mehr gemeldet hat, ist davon auszugehen, dass die Zeiten auch von der Rentenversicherung anerkannt wurden.

## Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beim Vater

Auch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten war im Berichtsjahr Gegenstand von Eingaben. In einem Fall wollte ein Vater erreichen, dass sein 1985 geborenes Kind in seinem Versicherungsverlauf berücksichtigt wird. Da er seinerzeit in Nachtschicht gearbeitet hatte und seine Ehefrau und Mutter des

Kindes einen Weinbaubetrieb hatten, sodass sie tagsüber arbeiten musste, gab er an, das Kind hauptsächlich betreut zu haben. Hintergrund der Eingabe war vor allem, dass die Mutter des Kindes als Winzerin bisher keine Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat und damit die bei ihr berücksichtigten Kindererziehungszeiten nicht zu einem Rentenanspruch führen bzw. keine Auswirkungen bei einer Rente aus der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung haben. Der Rentenversicherungsträger wies in diesem Fall darauf hin, dass es bis zum 31. Dezember 1996 die Möglichkeit gab, dass Eltern, die ihr Kind vor dem 1. Januar 1993 gemeinsam erzogen hatten, durch gemeinsame Erklärung bestimmen konnten, dass die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ganz oder teilweise dem Vater zuzuordnen war. Hierbei handelte es sich um eine Ausschlussfrist. Da innerhalb der Frist keine gemeinsame Erklärung zugunsten des Kindesvaters abgegeben wurde, sind die Erziehungszeiten der Kindsmutter zuzuordnen. Eine Zuordnung der Erziehungszeit zum Vater ist nur möglich, wenn er nachweisen kann, dass er nach objektiven Gesichtspunkten das Kind überwiegend erzogen hat. Den Nachweis hat er aus Sicht des Rentenversicherungsträgers nicht erbracht, da beide Eltern zur fraglichen Zeit voll erwerbstätig waren und davon auszugehen ist, dass sie sich gleichgewichtig die Erziehung des Kindes teilten. Damit konnte dem Anliegen nicht entsprochen werden.

### **Voraussetzung für die Zahlung der sog. Mütterrente**

Ebenfalls ein Petent beanstandete, dass ihm Kindererziehungszeiten entzogen würden. Seine geschiedene Ehefrau hätte sich seinerzeit nicht um die gemeinsame Tochter gekümmert, sodass er das Kind etwa im Alter von sieben Monaten zu sich genommen hatte. Es stellte sich dann heraus, dass es dem Bürger offensichtlich um die Zahlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung gem. § 307 d SGB VI, der sog. Mütterrente, ging. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass in dem Versicherungskonto der 12. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt eines Kindes als Kindererziehungszeit angerechnet ist. Diese Voraussetzung lag hier leider nicht vor. So war die Frage der Anrechnung der Kindererziehungszeiten zugunsten des Petenten in einem Kontoklärunsverfahren im Jahr 2002 sehr umfangreich erörtert worden. Laut Rentenversicherungsträger wurden nach eingehenden Ermittlungen und unter Beachtung der vor Gericht getroffenen Aussagen bei der leiblichen Mutter die

ersten zwölf Kalendermonate nach der Geburt als Kindererziehungszeit anerkannt und bei dem Petenten als Vater die Zeit ab dem 13. Kalendermonat. Insofern kann der Petent den Zuschlag zur Rente nicht erhalten.

## 2.4 Kostenübernahme für Hilfsmittel

Etliche Eingaben betrafen die Gewährung von Hilfsmitteln unterschiedlichster Art. In einem Fall begehrte ein junger Mann von 23 Jahren, der an Muskeldystrophie Typ Duchenne leidet und seit dem Jahr 2005 bettlägerig ist, die Übernahme der Versorgung mit einer Kommunikationshilfe in Form einer Augensteuerung und Kommunikationssoftware in Höhe von ca. 7.000 €. Bis September 2013 konnte er noch einen Trackball (Maus) benutzen und war im Internet sehr aktiv. Dies war ihm nach einer Verschlechterung seines Zustandes in den letzten Monaten nicht mehr möglich. Die Krankenkasse hatte die Übernahme zunächst in Aussicht gestellt, dann aber abgelehnt, da er nach ihren Informationen seine Wünsche und Bedürfnisse noch verbal äußern könne. Der Bürger wies darauf hin, dass ihm das Sprechen sehr schwer falle. Im Laufe des Petitionsverfahrens reichte er noch einen weiteren Kostenvoranschlag ein, der gut 1.000 € niedriger lag. Daraufhin teilte die Krankenkasse mit, dass die Kosten für die Kommunikationshilfe übernommen werden. Darüber war der Petent sehr froh und er bedankte sich für die Unterstützung.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Verordnung des Arztes möglichst konkret sein sollte. Ist sie dies nicht, resultieren daraus meistens weitere Probleme. Dies stellte ein Petent fest, der von seiner Krankenkasse die Übernahme der Kosten bzw. die Zurverfügungstellung eines UVA/UVB-Bestrahlungsgeräts durch die Krankenkasse begehrte, nachdem die UV-Bestrahlungen während einer Rehabilitationsmaßnahme zu einer Besserung der chronischen Hauterkrankung geführt hatten. In der Vergangenheit war ihm ein solcher Antrag bereits mehrfach abgelehnt worden; aktuell hatte die Krankenkasse noch nicht entschieden. Sie teilte dann aber im Rahmen des Petitionsverfahrens mit, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen und das Bestrahlungsgerät, wie beantragt, bewilligt wurde. Der Bürger war aber nicht damit zufrieden, da es ihm um ein Bestrahlungsgerät für den ganzen Körper ging, einen sog. „UV-Fluter“, während die Krankenkasse nur ein kleines Gerät für den Kopf bewilligt hatte. Ihm wurde daraufhin geraten, Kontakt mit der

behandelnden Ärztin aufzunehmen, da aus der Verordnung die Notwendigkeit eines solchen „UV-Fluters“ nicht hervorging. Nachdem die Ärztin die Verordnung konkretisierte, erhielt er auch das begehrte Hilfsmittel.

### 3. Schwerbehindertenrecht

Eingaben, in denen es um die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, eines höheren Grades der Behinderung oder von Nachteilsausgleichen ging, bildeten wieder einen der Arbeitsschwerpunkte im Bereich Soziales. Dabei betraf ein Großteil der Eingaben die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ und die damit verbundene Möglichkeit, auf den mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Parkplätzen parken zu können.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Eingaben zurückgegangen. Dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass die Probleme bei der Dauer der Bearbeitung aufgrund der Umstellung auf das neue EDV-Verfahren im Jahr 2013 offenbar behoben wurden und die Bemühungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, wieder eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von drei bis vier Monaten zu erreichen, in vielen Fällen erfolgreich waren. Gerade zu Anfang des Jahres 2014 kamen noch einige Eingaben, in denen die Bearbeitungszeit gerügt wurde. Auf einige Eingaben aus dem Berichtsjahr soll in der Folge näher eingegangen werden:

#### Dauer der Bearbeitung eines Antrags

Eine Petentin erklärte, dass sie für ihre schwerbehinderte Tochter einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung gestellt hatte, jedoch nach mehreren Monaten keine Antwort erhalten hatte. Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass dieser Antrag beim Landesamt nicht eingegangen war. Aufgrund der Eingabe nahm das Landesamt kurzfristig Kontakt mit der Petentin auf, die dann eine Kopie des ausgefüllten Antrags übersandte. Das Antragsverfahren wurde innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen und der Tochter der Petentin konnte ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen „G“, „B“ und „H“ zuerkannt werden.

## Tod des Antragstellers vor abschließender Bearbeitung

Im folgenden Fall hatte die Dauer der Bearbeitung eines im Juni 2013 gestellten Änderungsantrags auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung sowie der Merkzeichen „G“ und „aG“ erhebliche Folgen. Der Antragsteller litt an einer fortschreitenden Krebserkrankung, aufgrund derer er zuletzt kaum noch gehen konnte. Zudem war er in die Pflegestufe III eingestuft. Vor der abschließenden Bearbeitung ist er im November 2014 verstorben. Nachdem der Ehefrau zunächst eine Bearbeitung in Aussicht gestellt worden war, erhielt sie bei einem Telefonat Anfang März die Auskunft, dass die Akte aufgrund des Todes des Ehemannes geschlossen wurde. Hiermit war die Petentin nicht einverstanden, da sie aufgrund der Feststellung eines höheren Grades der Behinderung bzw. etwaiger Merkzeichen die damit verbundenen steuerlichen Vorteile geltend machen wollte.

Das Landesamt teilte mit, dass zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes zwar alle notwendigen Befundunterlagen vorlagen, aber noch die notwendige Stellungnahme des ärztlichen Sachverständigen fehlte. Tatsächlich erlischt der Anspruch auf Feststellung eines Grades der Behinderung, bei dem es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, mit dem Tod des Anspruchsinhabers und kann weder durch Erbrecht noch durch sozialrechtliche Sondervorschriften auf eine andere Person übergehen. Das Schwerbehindertenrecht bezweckt die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Dieser Zweck des Gesetzes ist nach dem Tode des behinderten Menschen nicht mehr zu erreichen. Bezüglich der Geltendmachung steuerlicher Vorteile aufgrund der Feststellung eines höheren Grades der Behinderung wies das Landesamt auf § 65 Abs. 4 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung hin. Danach kann die Witwe beim Finanzamt die steuerlichen Vorteile geltend machen und beantragen, dass die Finanzbehörde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Stellungnahme zum Vorliegen eines höheren Grades der Behinderung einholt. Darin kann dann bescheinigt werden, dass bei dem verstorbenen Ehemann zumindest ab Antragsmonat ein Grad der Behinderung von 100 bestanden hat. Die Petentin war mit dem Ergebnis soweit zufrieden. Sie hätte sich nur gewünscht, dass der Antrag möglichst noch zu Lebzeiten ihres Ehemannes bearbeitet worden wäre, zumal nach ihrer Auffassung aufgrund der Befundberichte und der Erkrankung klar war, dass ihr Ehemann nicht mehr lange zu leben hatte.

## Erhalt einer kostenlosen Wertmarke

Bei vielen Eingaben ging es um die Zuerkennung des Merkzeichens „G“. Dieses berechtigt Menschen mit Schwerbehinderung zur Freifahrt im Nahverkehr. Erforderlich ist dabei neben dem Schwerbehindertenausweis ein Ausweisblatt mit Wertmarke. Diese Wertmarke kostet derzeit 72 € für ein Jahr und 36 € für ein halbes Jahr. Für bestimmte Personengruppen, wie z. B. die Empfänger von Sozialhilfeleistungen, ist die Wertmarke kostenlos.

Hier wandte sich nun im Berichtsjahr ein schwerbehinderter Petent mit dem Merkzeichen „G“ an den Bürgerbeauftragten, der die weitere Ausstellung einer kostenlosen Wertmarke begehrte. Eine solche hatte er in den vergangenen Jahren immer erhalten. Es stellte sich heraus, dass die Ehefrau des Petenten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezieht. Der Petent selbst hat keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, da seine Rente zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht. Allerdings verwies er darauf, dass das seinen grundsicherungsrechtlich relevanten Bedarf übersteigende Einkommen bei seiner Ehefrau als Einkommen berücksichtigt wird. Somit steht ihm selber kein höheres Einkommen zur Verfügung als einem Empfänger von Grundsicherungsleistungen. Damit müsste ihm auch eine kostenlose Wertmarke zustehen.

Das Landesamt wies darauf hin, dass nur derjenige einen Anspruch auf eine kostenlose Wertmarke hat, für den tatsächlich Grundsicherungsleistungen geleistet werden. Im konkreten Fall ist dies nur die Ehefrau des Petenten. Ihr werden auch die entsprechenden Bescheide zugestellt. Ein Anspruch besteht dagegen nicht für alle Mitglieder einer den Berechnungen zugrunde liegenden Bedarfsgemeinschaft. Dies ist bei der Zahlung von Arbeitslosengeld II, bei der jedes Mitglied einer sog. Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf eine kostenlose Wertmarke hat, anders. Das Landesamt verwies insoweit auf ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2008, in dem dies ausdrücklich bestätigt wurde. Im Übrigen teilte das Landesamt mit, dass die Ausgabe der kostenlosen Wertmarke in der Vergangenheit auf einer unzutreffenden Entscheidung beruhte. Bei jeder neuen Beantragung sind stets die gesetzlichen Voraussetzungen zur Befreiung der Eigenbeteiligung zu prüfen. Da aktuell die Voraussetzungen nicht vorliegen, konnte dem Petenten die kostenlose Wertmarke leider nicht erteilt

werden. In diesem Fall konnte auch der Bürgerbeauftragte keine andere Entscheidung für den Petenten erreichen, sondern nur versuchen, ihm die Gründe für die nun erfolgte Entscheidung zu vermitteln.

## IV. AUSLÄNDERRECHT

Auf einem fast gleich hohen Niveau wie im Vorjahr bewegen sich die Eingaben zu ausländerrechtlichen Problemen und Themenstellungen. Hierzu gehören auch Eingaben zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Bei den Entscheidungen, die Asylsuchende betreffen, die von den sog. „Dublin-Verordnungen“ erfasst werden, ist zu berücksichtigen, dass nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts es alleine Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist zu prüfen, ob feststeht, dass eine Abschiebung durchgeführt werden kann. Dabei hat das Bundesamt sowohl hinsichtlich der zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse als auch hinsichtlich evtl. bestehender inlandsbezogener Vollzugshindernisse bei einer bevorstehenden Abschiebung die alleinige Prüfungskompetenz. Hierbei handelt es sich um Asylsuchende, die über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Den Ausländerbehörden bei den Stadt- und Kreisverwaltungen steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine eigene Entscheidungskompetenz zur Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, z. B. aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen zu (vgl. hierzu: BVerfG 2 BvR 939/14 und BVerfG 2 BvR 1795/14). Das Bundesverfassungsgericht bestätigte damit Entscheidungen von Oberverwaltungsgerichten verschiedener Bundesländer.

Die Ausländerbehörden können daher im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung nur noch prüfen, ob die Reisefähigkeit der von der Abschiebung betroffenen Personen gegeben ist. Damit verbunden ist eine nur noch sehr eingeschränkte Wirkungsmöglichkeit des Bürgerbeauftragten.

Hilfsmöglichkeiten bestehen in den Fällen, in denen er sich als ständiges Mitglied der Härtefallkommission des Landes für ein Aufenthaltsrecht für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer einsetzen kann. Dies ist jedoch nur unter sehr eng gesetzten Voraussetzungen möglich.

Ein Antrag beziehungsweise eine Eingabe mit dem Ziel einer Sachbefassung der Härtefallkommission ist unzulässig und führt nicht zu einer Beratung, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. lediglich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind,
5. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG oder eine zwingende Ausweisung nach § 53 AufenthG rechtfertigen, oder
6. sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich zugunsten der Ausländerin/ des Ausländers geändert hat.

### **Dorf setzt sich für Bleiberecht einer Roma-Familie ein**

Den Bürgerbeauftragten erreichte eine Eingabe, mit der sich ein Ortsbürgermeister aus der Eifel für eine aus dem Kosovo stammende Familie sowie deren beiden Kinder einsetzte und wünschte, dass ihnen ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird.

Die Familie gehört der Volksgruppe der Roma an und stammt aus dem Kosovo. Aufgrund andauernder Diskriminierungen und der besonders ausgegrenzten Lage der Roma ist sie im Jahr 2012 nach Deutschland gelangt und hat hier Asyl

beantragt. Der Antrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt, sodass nach dem erfolglosen Ausschöpfen aller Rechtsmittel die Familie vollziehbar ausreisepflichtig war.

Der Bürger hat darauf hingewiesen, dass sich die Familie gut in die Gemeinde integriert hat. So arbeite der Mann bei Pflegemaßnahmen in der Gemeinde mit; die beiden Kinder besuchen den Kindergarten und hätten sehr gut Deutsch gelernt. Darüber hinaus bestehe für den Familienvater eine Beschäftigungsmöglichkeit bei einem ortsansässigen Handwerksbetrieb. Auch für die Frau gibt es eine Beschäftigungsmöglichkeit in einem Gastronomiebetrieb. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass die Familie in der Gemeinde sehr beliebt sei, was der Bürgerbeauftragte bei einem Besuch vor Ort auch feststellen konnte.

Da seitens der Ausländerbehörde rechtlich keine Möglichkeit gesehen wurde, der Familie ein Bleiberecht zu gewähren, hat der Petent den Bürgerbeauftragten gebeten, einen entsprechenden Antrag an die Härtefallkommission des Landes zu stellen. Diese hat in ihrer Sitzung am 10. September 2014 die Angelegenheit beraten und beschlossen, das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Ausländerbehörde zu ersuchen, gem. § 23 a AufenthG gegenüber der örtlich zuständigen Ausländerbehörde anzuordnen, dass eine Aufenthaltserlaubnis für die Familie erteilt wird. Diesem Ersuchen wurde durch das Ministerium entsprochen.

### **Alleinerziehende Frau mit ihren beiden Kindern darf bleiben**

In einem weiteren Fall konnte ebenfalls ein Bleiberecht für eine alleinerziehende Frau und ihre beiden Kinder über die Härtefallkommission erreicht werden. Die Frau wurde auf Veranlassung ihrer Eltern mit einem seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland mit einem ordnungsgemäßen Aufenthaltstitel lebenden Mann nach einem rein religiösen Ritus zwangsverheiratet.

Nach der Eheschließung erlebte die Petentin massive häusliche Gewalt durch ihren Ehemann. Nach der Geburt der gemeinsamen Tochter im Jahr 2011 begab sie sich in ein Frauenhaus. Die zuständige Stadtverwaltung erteilte ihr eine Duldung. Zwischenzeitlich hatte die Petentin offensichtlich zweimal den vergeblichen Versuch unternommen, wieder dauerhaft mit ihrem Ehemann zu-

sammenzuleben. Das zweite Kind wurde dann im Jahr 2013 geboren.

Die Bürgerin hatte für sich und ihre beiden Kinder mehrfach den Versuch unternommen, über diverse Asylverfahren zumindest Abschiebeschutz zu erhalten. Für den Fall einer Rückkehr in ihre Heimat kann sie mit einem Schutz durch ihre Familie nicht rechnen, da ihr dort traditionell die Schuld an einer gescheiterten Ehe gegeben wird. Als Volkszugehörige der Roma hätte sie in einem patriarchalisch geprägten Umfeld letztendlich keine Chance zur Selbstverwirklichung.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wurde durch die zuständige Ausländerbehörde abgelehnt. Ein Asylfolgeantrag der Frau für sich und ihre Tochter sowie ein Asylantrag für den in Deutschland geborenen Sohn wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im März 2014 bestandskräftig abgelehnt.

Nachdem ein Antrag auf Sachbefassung bei der Härtefallkommission des Landes gestellt wurde, hat diese beschlossen, ein entsprechendes Ersuchen an das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen zu stellen. Dieses hat mitgeteilt, dass der zuständigen Ausländerbehörde die Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 23 a Aufenthaltsgesetz übermittelt wurde.

### **Keine Einbürgerung ohne Sprachnachweis und Einbürgerungstest**

Nicht erfolgreich waren dagegen die Bemühungen des Bürgerbeauftragten, den ein Petent um Unterstützung bei seinem Einbürgerungsgesuch gebeten hatte. Er wollte erreichen, dass ihm die deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund vorhandener gesundheitlicher Beeinträchtigungen ohne die obligatorischen Nachweise über das Beherrschen der deutschen Sprache und der geforderten staatsbürgerlichen Kenntnisse verliehen wird.

Sowohl die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als auch die zuständige Kreisverwaltung, die um eine Prüfung dahingehend gebeten wurden, inwieweit aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Petenten eine Einbürgerung unter Absehen von Nachweisen über das Vorliegen ausreichender sprachlicher sowie staatsbürgerlicher Kenntnisse im Sinne des § 10 Abs. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) möglich ist, teilten in ihren Stellungnahmen mit,

dass bei der bisherigen rechtlichen Prüfung nie verkannt worden sei, dass der Bürger unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen leide. Ebenso sei zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen worden, dass der Grad dieser Beeinträchtigung ein ausnahmsweises Absehen von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG ermögliche. Diese Ausnahmeregelung stelle Personen nicht allein wegen ihrer Behinderung von der Erfüllung dieser Anforderungen frei. Die vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen müssten nachweislich Ursache für das Unvermögen sein, diesen Anforderungen zu entsprechen.

Die rechtlichen Bestimmungen erforderten eine umfassende Bewertung des Grades der Behinderung und ihrer möglichen bzw. wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Fähigkeit, die für die Einbürgerung erforderlichen sprachlichen oder staatsbürgerlichen Kenntnisse zu erwerben und durch einen entsprechenden Test zu belegen. Eine entsprechende fachärztliche Einschätzung, die genau diesen ursächlichen Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Einschränkung und dem subjektiven Unvermögen, die sprach- und staatsbürgerlichen Kenntnisse für eine Einbürgerung zu erwerben oder deren Vorliegen im Rahmen eines Tests überprüfen zu lassen, konnte der Petent trotz entsprechender Aufforderung nicht vorlegen. Entgegen dem Vorbringen des Petenten genüge ein Attest eines Allgemeinmediziners, wie es bisher eingereicht wurde, den dargelegten Anforderungen nicht. Einzig und allein eine fachärztliche Einschätzung könne hierzu die geforderte Aussage liefern.

Weiter wird ausgeführt, dass nur die Vorlage einer entsprechenden fachmedizinischen Einschätzung bei der Kreisverwaltung zu einer nochmaligen Prüfung des Einbürgerungsbegehrens führen könne, da erst dann eine abschließende Entscheidung auch im Sinne des Petenten möglich sei. Eine andere Entscheidung sei ihr nicht möglich. Nach Mitteilung der Kreisverwaltung hat sich der Bürger zwischenzeitlich verbindlich für einen Einbürgerungstest bei der Volkshochschule angemeldet.

# V. SCHULE / HOCHSCHULE

## 1. Schulische Angelegenheiten

Bei Fragen im Zusammenhang mit schulischen Angelegenheiten stand die Schülerbeförderung im Vordergrund. Auch die Inklusion im schulischen Bereich, die Schulwahl und inhaltliche Fragen des Unterrichts wurden in Eingaben thematisiert.

### Schülerbeförderung vielerorts ein Reizthema

Eingaben zur Schülerbeförderung betreffen vor allem die Frage der Übernahme der Beförderungskosten. Aufgrund der relativ eindeutigen Regelung im Schulgesetz, wonach die Kosten für die Schülerbeförderung von den Landkreisen und kreisfreien Städten dann zu tragen sind, wenn der Schulweg bei Grundschulern länger als zwei Kilometer bzw. Schülern weiterführender Schulen länger als vier Kilometer ist, konnte leider in den wenigsten Fällen den Petenten geholfen werden. Die Ausnahme, dass auch bei kürzeren Strecken die Kosten übernommen werden, wenn der Schulweg „besonders gefährlich“ ist, lag in der Regel nicht vor. Wenn gefährliche Stellen auf dem Schulweg moniert wurden, waren dies meist nur „normal“ gefährliche, nicht aber „besonders“ gefährliche Stellen. Die normalen Gefahren des Straßenverkehrs sind den Schülern aber durchaus zumutbar. Hier haben die Kommunen leider keinen großen Spielraum, im Rahmen der freiwilligen Leistungen großzügig zu sein. Ganz im Gegenteil hat der Landesrechnungshof teilweise sogar eine zu großzügige Übernahme der Beförderungskosten gerügt, wenn es dafür keine gesetzliche Pflicht gab.

Gelegentlich konnte zumindest erreicht werden, dass monierte Gefahrenstellen auf dem Schulweg entschärft wurden, etwa durch bessere Beleuchtung oder eine Verbreiterung eines Gehweges. In einem Fall konnte erreicht werden, dass ein bislang überhaupt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbares neues Wohngebiet, in dem viele Familien mit Kindern wohnen, über eine veränderte Linienführung nun an die nächstgelegene Grundschule angebunden wurde. Auch wenn aufgrund der Länge des Schulweges die Beförderungsko-

sten nicht übernommen werden, wird den Eltern bzw. deren Schulkindern damit doch zumindest überhaupt eine Beförderungsmöglichkeit gegeben. Trotz der mit der veränderten Linienführung verbundenen Mehrkosten konnte die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur erreichen, dass die Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft für die diese Linie nutzenden Schüler ermäßigte Stadttarife anbietet.

Zwei parallele Eingaben betrafen die konkrete Auswahl einer Grundschule für die Kinder der Petenten. In beiden Fällen beehrten die Petenten, dass ihr Kind statt in der nach der Sprengelzuteilung zuständigen Grundschule in der benachbarten Grundschule eingeschult werde, da diese für die Petenten besser erreichbar sei. In beiden Fällen war in der Vergangenheit den Gastschulanträgen bezüglich der größeren Geschwister noch entsprochen worden. Nun hatte jedoch die eigentlich zuständige Grundschule – wohl vor dem Hintergrund insgesamt sinkender Schülerzahlen – die erforderliche Zustimmung verweigert. In einem Fall besucht die größere Schwester noch die gewünschte Schule, so dass die Eltern ihre Kinder zu zwei unterschiedlichen Grundschulen hätten bringen müssen. Erfreulicherweise konnte in beiden Fällen im Rahmen des Petitionsverfahrens kurzfristig erreicht werden, dass die Kinder die gewünschte Schule besuchen können. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat zudem die Eingaben zum Anlass genommen, mit dem für beide Grundschulen verantwortlichen Schulträger die Schulsituation und die offenkundig bereits öfters problematisierte Einteilung der Schulbezirke vor Ort zu besprechen.

In einem Fall wurde die sechswöchige Dauer der Sommerferien moniert, da es für berufstätige Eltern schwierig sei, für einen solch langen Zeitraum eine Kinderbetreuung zu organisieren. Dem Wunsch des Ehepaares nach einer Verkürzung der Sommerferien konnte jedoch nicht entsprochen werden, da die Dauer der Schulferien durch Beschluss der Kultusministerkonferenz für alle Bundesländer verbindlich geregelt wird. Mit dem sog. Hamburger Abkommen haben die Bundesländer eine Sommerferienzeit von mindestens sechs Wochen festgesetzt. Für die Tochter der Petenten konnte dann aber erfreulicherweise während des Petitionsverfahrens ein Platz in der Ferienbetreuung der Nachbargemeinde gefunden werden, sodass zumindest die konkrete Betreuungsnot nicht mehr bestand.

Vereinzelt haben sich auch Lehrer bzw. Lehramtsanwärter mit Problemen etwa hinsichtlich der Ausbildung, vor allem aber hinsichtlich der Anstellung in den Schuldienst an den Bürgerbeauftragten gewandt. Allerdings geht der Besetzung von festen Lehrerplanstellen immer ein umfangreiches Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Bewerbern voraus, das stark rechtlich geprägt ist und aus Gründen der Gleichbehandlung aller in Betracht kommenden Bewerber strikt anhand der rechtlichen Kriterien der Bestenauswahl zu erfolgen hat. Daher hat der Bürgerbeauftragte hier keine Möglichkeit, diese Auswahlverfahren zu beeinflussen oder auch zu beanstanden. Etwaige Rechtsfehler bei der Auswahl müssen unterlegene Bewerber vielmehr vor Gericht beanstanden.

## 2. Weiterbildung/Hochschulwesen

Im Bereich der außerschulischen Bildung und im Hochschulwesen gab es im Berichtszeitraum nur wenige Eingaben. Am häufigsten betrafen diese die Anerkennung von bereits vorhandenen Ausbildungen oder Ausbildungsteilen auf eine aktuell absolvierte Ausbildung. Da die Anerkennungsvoraussetzungen hierfür weitgehend durch Staatsverträge zwischen den Ländern geregelt sind, bestehen hier in der Regel keine Möglichkeiten, zwar ähnliche, aber nach diesen Regelungen eben doch nicht vergleichbare Vorbildungen anzuerkennen. Allerdings konnte hier zumindest in einigen Fällen durch eine (nochmalige) Erläuterung der entsprechenden Regelungswerke und Darlegung, weshalb eine weitergehende Anerkennung nicht in Betracht kommt, für etwas mehr Transparenz gesorgt werden.

# VI. ÖFFENTLICHER DIENST

Die Eingaben von Angehörigen des öffentlichen Dienstes betreffen neben allgemeinen Einzelfallproblemen mit Vorgesetzten vor allem Fragen der Anstellung im öffentlichen Dienst. Hier wurde von abgelehnten Bewerbern eine Überprüfung der ablehnenden Entscheidung gewünscht. In den meisten Fällen gab es jedoch keinen Anlass, die regelmäßig sorgfältig durchgeführte und meist auf einem Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Bewerbern beruhende Entscheidung über die Nichtanstellung der Petenten zu kritisieren, zumal der Bürgerbeauftragte keine Möglichkeit hat, die in diesen Auswahlverfahren von den jeweiligen Personalstellen getroffenen Beurteilungen über die einzelnen Bewerber durch eine eigene Beurteilung zu ersetzen. Es waren keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Auswahlverfahren formal fehlerhaft durchgeführt oder wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt wurden.

## **Kopftuchverbot nur bei entsprechender Rechtsgrundlage**

In einem Fall konnte der Bürgerbeauftragte jedoch der Bewerberin helfen: Hintergrund der Eingabe war, dass die Petentin ausdrücklich aufgrund ihres aus religiösen Gründen getragenen Kopftuches keinen Arbeitsvertrag als Erzieherin in einer Kommune erhalten sollte. Die Bürgerin, die seit ihrem dritten Lebensjahr in Deutschland lebt, hat sich als Erzieherin auf verschiedene von einer Kommune ausgeschriebene Stellen an städtischen Kindertagesstätten beworben. Nach ihrem Vorstellungsgespräch erhielt sie auch zunächst die Mitteilung, dass sie aufgrund ihrer Interkulturalität in die engere Auswahl für eine Kindertagesstätte mit einem sehr hohen Migrantenanteil gekommen sei. Ihr wurde dann jedoch die Stelle nur unter der Bedingung angeboten, dass sie im Dienst ihr Kopftuch nicht trägt. Hintergrund war ein innerhalb der Stadtverwaltung vereinbartes Neutralitätsgebot aus dem Jahr 2009. Darin heißt es wörtlich:

„Die Mitarbeiterinnen [...] im Erziehungsbereich haben eine besondere Vorbildfunktion. Insbesondere Erzieherinnen repräsentieren als interkulturelle Vermittlerinnen zwischen staatlichen Institutionen und Migrantenfamilien die westlich geprägten, liberalen und weltanschauungsneutralen Werte unserer Gesellschaft. Erzieherinnen mit einem muslimischen Migrationshintergrund

ohne Kopftuch unterstreichen ihre Integrationsbereitschaft und demonstrieren gegenüber ihrer eigenen Herkunftsethnie, den muslimischen Familien, dass die Zugehörigkeit zur muslimischen Glaubensgemeinschaft ein Kopftuch nicht zwingend vorschreibt. Sie sind Vorbild für eine liberale Auslegung des muslimischen Glaubens und unterstützen damit muslimische Eltern, die genau für diese Erziehung ihrer Kinder eintreten. Vor diesem Hintergrund wäre die Beschäftigung einer Kopftuchträgerin im Erziehungsbereich ein falsches Signal auch gegenüber säkularisierten muslimischen Eltern. Die von Experten beschriebene Sozialisationsdiskrepanz zwischen traditionellen muslimischen Erziehungsstilen und unserer gesellschaftlichen Realität, mit all ihren negativen Aspekten, würde durch eine Erzieherin mit Kopftuch festgeschrieben und nicht, wie gewünscht, überwunden. Dies kann kein Erziehungsauftrag unserer kommunalen Kitas sein.“

Der Bürgerbeauftragte hatte gegenüber der Stadtverwaltung Zweifel geäußert, ob diese Regelung mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum aus religiösen Gründen getragenen Kopftuch vereinbar ist. Danach wäre ein solches Verbot nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zulässig, die es in Rheinland-Pfalz allerdings für Kindertagesstätten (wie auch für Schulen) nicht gibt. Daraufhin wurde der Petentin dann doch ein Arbeitsvertrag als Erzieherin für eine städtische Kindertagesstätte angeboten, den diese auch angenommen hat.

### **Beihilfefragen waren klärungsbedürftig**

Eine Reihe von weiteren Eingaben aus dem Bereich des öffentlichen Dienstrechts betraf Fragen rund um die Übernahme von konkreten Heilbehandlungskosten durch die Beihilfestelle des Landes. In allen Fällen hat diese die Entscheidung nochmals überprüft und, wenn Fehler festgestellt wurden, diese auch korrigiert. Soweit dem Anliegen der Petenten nicht abgeholfen werden konnte, konnte zumindest nochmals der rechtliche Hintergrund der teilweise sehr komplexen Abrechnungsfragen erläutert werden.

# VII. BAUEN UND WOHNEN

## 1. Hilfestellungen durch Untere Bauaufsichtsbehörden

Immer wieder kommen Bürgerinnen und Bürger mit bauplanungs-/städtebau-rechtlichen Problemen und verweisen darauf, dass sie doch vor Errichtung ihres Vorhabens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgesprochen hätten. Dabei sei ihnen die Auskunft erteilt worden, dass sie ihr Vorhaben mit den beabsichtigten Maßen so errichten dürften und keine Baugenehmigung bräuchten.

Zunächst begrüßt es der Bürgerbeauftragte ausdrücklich, dass Untere Bauaufsichtsbehörden auch ohne förmlichen Antrag Auskünfte und Hilfestellungen geben. Dabei kann es zu Irritationen kommen, was aber schon davon abhängen kann, mit welcher Fragestellung sie auf die Untere Bauaufsichtsbehörde zugehen.

### Ein Beispiel:

Herr Mustermann trägt vor: „Ich möchte auf meinem Wohngrundstück ein Gartenhaus mit den Maßen 2,80 m x 2,35 m x 2,37 m errichten.“ Er fragt: „Brauche ich hierfür eine Baugenehmigung?“ Zwar wäre die Antwort, dass er keine Baugenehmigung braucht, absolut korrekt, weil es sich hierbei um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben handelt. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 a) Landesbauordnung (LBauO) ist u. a. für das Errichten eines Gebäudes bis zu 50 m<sup>3</sup> im sog. „Innenbereich“ keine Baugenehmigung erforderlich. Beim Innenbereich handelt es sich um einen Bereich „innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile“; dieser juristische Fachbegriff ist dem § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu entnehmen. Leider ist Herrn Mustermann aber nicht immer bekannt, dass die Genehmigungsfreiheit ihn nicht von der Verpflichtung entbindet, sich an die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften halten zu müssen. Hierzu gehört insbesondere das Städtebaurecht. Vor diesem Hintergrund sollte die Untere Bauaufsichtsbehörde an dieser Stelle regelmäßig nachhaken, wo genau das Gartenhaus errichtet werden soll, um prüfen zu können, ob es möglicherweise dem Städtebaurecht widerspricht.

So ähnlich muss es einem Bürger passiert sein, der versicherte, sich vorab bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde dahingehend erkundigt zu haben, ob er das beabsichtigte Gartenhaus bauen darf. Dies sei ihm im Hinblick auf die Regelungen in der Landesbauordnung bestätigt worden. Im guten Glauben, nichts Unrechtes zu tun, ließ er das Gartenhaus errichten. Anschließend kam dennoch Ärger ins Haus: Das Gartenhaus widersprach dem einschlägigen Bebauungsplan und somit dem Städtebaurecht. Hier war der Bürgerbeauftragte zunächst gefordert, dem Bürger die Sach- und Rechtslage zu erläutern. Daneben war zu klären, wie eine Hilfe aussehen könnte. In dem konkreten Einzelfall war allerdings bereits die Möglichkeit, eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erteilen, abschließend geprüft und abgelehnt worden. Letztlich führte der Hinweis, dass sich in der Nachbarschaft mehrere Gartenhäuser befinden, die ebenfalls gegen den Bebauungsplan verstoßen, dazu, dass die zuständige Gemeinde um Prüfung gebeten wurde, ob der Bebauungsplan nicht so geändert werden kann, dass insgesamt – hinsichtlich aller Grundstücke – rechtmäßige Zustände geschaffen werden. Insoweit geht es auch um den nachbarlichen Frieden. Die Ermittlungen dauern noch an.

In einem anderen konkreten Fall wollte ein Bürger erreichen, dass ihm die beantragte Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses erteilt wird. Er vertrat die Auffassung, dass sein Vorhaben dem Innenbereich zuzuordnen sei, der nicht mit einem Bebauungsplan überplant war (sog. „unbeplanter Innenbereich“), weshalb keine bauplanungsrechtlichen Gründe entgegenstünden. Dies sah die Untere Bauaufsichtsbehörde hingegen anders. Wie oben schon darauf hingewiesen, ist die Lage des Baugrundstücks bzw. des beabsichtigten Vorhabens für seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nämlich von besonderer Bedeutung. Hier war die Untere Bauaufsichtsbehörde der Ansicht, dass es dem sog. „Außenbereich“ zuzuordnen war. Der Außenbereich ist grundsätzlich jedoch von einer Bebauung – insbesondere von einer Wohnbebauung – freizuhalten. Nur ausnahmsweise, z. B. bei sog. „privilegierten Vorhaben“, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung oder wegen ihrer Auswirkungen auf die Nachbarschaft gerade dem Außenbereich vorbehalten bleiben sollen, ist eine Bebauung dort möglich.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs mit der betroffenen Ortsgemeinde und

dem Petenten aber eine Möglichkeit aufzeigen können, wie das Baurecht geschaffen werden kann. Auch wenn es einige Zeit in Anspruch genommen hat, so konnte die Angelegenheit am Ende zur Zufriedenheit des Petenten erledigt werden: Die Ortsgemeinde hatte schließlich auf den Hinweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde hin eine sog. „Innenbereichssatzung“ erlassen, mit der der unbeplante Innenbereich vom Außenbereich abgegrenzt wurde. Mit dieser Satzung hat die Ortsgemeinde somit klargestellt, dass sich der Bereich des beabsichtigten Vorhabens noch im unbeplanten Innenbereich befindet, woraufhin die gewünschte Baugenehmigung erteilt werden konnte.

## 2. Überregionale Planung und Bürgerbeteiligung bei Windenergieanlagen

Wie auch schon in den Vorjahren haben sich Bürgerinnen und Bürger verstärkt im Zusammenhang mit Windenergieanlagen an den Bürgerbeauftragten gewandt. In diesem Berichtsjahr fiel eine Einzeleingabe auf, mit der ein Petent geltend machte, dass der Bau von mehreren Windenergieanlagen aufeinander abgestimmt werden müsse. So sollen nach Angaben des Petenten in einem Tal künftig insgesamt 47 Windenergieanlagen betrieben werden. Hiervon waren gleich mehrere Ortsgemeinden betroffen, die für ihren Bereich jeweils einen Bebauungsplan erlassen hatten. Zuvor waren die Flächennutzungspläne zweier Verbandsgemeinden geändert worden. Letztlich vermisste der Bürger eine aus seiner Sicht erforderliche überregionale Planung wie auch eine überregionale Bürgerbeteiligung. In der Sache selbst machte er geltend, dass durch die Vielzahl an Windenergieanlagen das Landschaftsbild erheblich verschandelt würde.

Die um Stellungnahme gebetene Planungsgemeinschaft Westpfalz hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Regionale Raumordnungsplan (ROP) IV für einen Teil der Fläche ein sog. „Vorranggebiet“ vorsieht. Im Rahmen eines Vorranggebietes erfolgt keine Steuerung durch die Kommunen. Vielmehr kann das Baurecht aufgrund dieser Ausweisung wie auch angesichts der in § 35 BauGB geregelten Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich auch anderweitig erteilt werden. Andere Teile des Tales haben sich als sog. „ausschlussfreie Gebiete“ herausgestellt, d. h. hier steuern die Kommunen durch Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) die Windenergienutzung.

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens haben die Kommunen zwar das sog. „interkommunale Abstimmungsgebot“ zu beachten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das interkommunale Abstimmungsgebot ist Ausdruck der Planungshoheit der Kommunen, d. h. sobald sich eine städtebauliche Planung einer Kommune auf städtebauliche Interessen der Nachbarkommune auswirken kann, hat die den Bauleitplan erlassende Kommune die städtebaulichen Interessen der Nachbarkommune im Rahmen der Abwägungsentscheidung mit zu berücksichtigen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob bei Windenergieanlagen ein solcher qualifizierter Abstimmungsbedarf besteht. Dies ist nämlich dann zu verneinen, wenn keine unmittelbare Auswirkung gewichtiger Art auf städtebauliche Belange der Nachbargemeinde erkennbar ist (vgl. Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz Nr. 5/2014 vom 3. Februar 2014). Dies dürfte bei einer (bloßen) Verschandelung des Landschaftsbildes nicht der Fall sein. So hatte das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. April 1999, NVwZ-RR 1999, 554, bereits festgestellt, dass aus dem Selbstgestaltungsrecht der Nachbarkommune allenfalls dann Abwehransprüche erwachsen, wenn diese durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Nachbarkommune einwirken; gewisse ästhetische Einbußen für das Ortsbild als Folge ansonsten zulässiger Vorhaben habe die Nachbarkommune hingegen hinzunehmen.

Dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV ist bezüglich der kommunalen Steuerung allerdings Folgendes zu entnehmen: „Hierbei sollen Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und des Interessenausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben.“

Folglich war in dem oben dargelegten Fall zu klären, inwieweit die Kommunen untereinander kooperiert haben, auch wenn eine solche (freiwillige) Kooperation nicht einklagbar sein dürfte. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Bürgerschaft an diesem Prozess nicht beteiligt ist.

Es stellte sich heraus, dass die eine Verbandsgemeinde sog. „Vorrangflächen“ für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan ausgewiesen hatte; die andere betroffene Verbandsgemeinde hatte sog. „Konzentrationsflächen“

in ihrem Flächennutzungsplan festgesetzt. Dies sei jeweils mit der anderen Verbandsgemeinde abgestimmt worden.

Schließlich hatten sich alle betroffenen Ortsgemeinden im Vorstadium der Bauleitplanung hinsichtlich der zwei beabsichtigten Windenergieflächen jeweils für einen gemeinsamen Investor entschieden. Aus Sicht einer der Verbandsgemeindeverwaltungen stellt die daraufhin entwickelte Windenergieplanung technisch und wirtschaftlich die optimale Lösung dar. Entsprechend seien die kommunalen Bauleitpläne aus einem Gesamtkonzept entwickelt und ebenfalls aufeinander abgestimmt worden.

Im Übrigen sieht das LEP IV ein Konzentrationsgebot vor mit der Folge, dass Kleinstflächen für einzelne Windenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen. Da im Einzelfall zu bestimmende Mindestabstände zu den Ortslagen einzuhalten sind, hat die eine Verbandsgemeindeverwaltung jedoch eingeräumt, dass sich sinnvolle Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen oftmals aber nur an den Rändern der Gemarkungen ergeben würden, was die Forderung des Petenten nach einer überregionalen Bürgerbeteiligung eher noch unterstreichen dürfte.

# VIII. LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

## 1. Artenschutzrechtliche Überprüfungen bei Kleinwindenergieanlagen

In gleich zwei Einzelfällen war bzw. ist der Bürgerbeauftragte noch mit der jeweils beanstandeten artenschutzrechtlichen Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde befasst. In der Sache möchten die Petenten sog. „Kleinwindenergieanlagen“ errichten. Exemplarisch soll an dieser Stelle einer der Fälle dargestellt werden: So wandte sich der Mitbegründer eines Unternehmens, das sich u. a. mit dem Bau von Kleinwindenergieanlagen beschäftigt, an den Bürgerbeauftragten. Er machte geltend, dass bereits schon mehrere Kaufinteressenten abgesprungen waren, weil die Untere Naturschutzbehörde zu hohe Anforderungen an eine artenschutzrechtliche Überprüfung stellen würde.

Die um Stellungnahme gebetene Kreisverwaltung hat zunächst darauf hingewiesen, dass nach Studien aus England – neben „normalen“ Windenergieanlagen – auch Kleinwindenergieanlagen auf die Tierwelt, insbesondere auf Fledermäuse, negative Auswirkungen haben können. Da die Rotoren sich oft in unmittelbarer Nähe und in Höhe der Baumwipfel drehen, sei aus Sicht der Kreisverwaltung ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen. Nach Angaben der Kreisverwaltung liegt der Gefährdungsbereich von Kleinwindenergieanlagen nämlich in den üblichen Flughöhen der meisten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) streng geschützten Fledermausarten. In diesem Zusammenhang hat sie noch darauf hingewiesen, dass nicht belegt sei, dass sog. „Vertikalläufer“, wie sie u. a. das Unternehmen des Petenten vertreibt, von Fledermäusen besser geortet werden können als Anlagen mit horizontal drehenden Rotoren. Auch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, das die Unteren Naturschutzbehörden in artenschutzrechtlichen Fragen berät, habe entsprechende Untersuchungen der Fledermausaktivitäten an konfliktträchtigen Standorten empfohlen.

Soweit der Petent vorgeschlagen hatte, eine Pilotanlage mit begleitenden Untersuchungen hinsichtlich der Erfassung von Fledermausaktivitäten und der Suche nach etwaigen Schlagopfern zu errichten, stand die Kreisverwaltung dem grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Diesbezüglich wäre es aus ihrer Sicht wünschenswert, wenn das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten bzw. das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht – wie bei großen Windenergieanlagen bereits geschehen – entsprechende Handlungsanweisungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung von Kleinwindenergieanlagen aufsetzt. Diesen Hinweis hat der Bürgerbeauftragte – auch im Interesse der Petenten – gerne aufgegriffen. Darüber hinaus hatte der Bürgerbeauftragte zu einem „Runden Tisch“ eingeladen.

Im Zuge des Berichtsjahres hat das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht einen Handlungsvorschlag hinsichtlich der Anforderungen an artenschutzrechtliche Überprüfungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinwindenergieanlagen dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten unterbreitet. Nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen als Oberste Bauaufsichtsbehörde hat es anschließend die gewünschte Handlungsanweisung erlassen.

## **2. Flurbereinigungsverfahren**

Zunächst stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Flurbereinigungsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchaus sehr bemüht sind, den Anliegen der Petentinnen und Petenten zu entsprechen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sie sich regelmäßig in einem Spannungsverhältnis befinden, weil sie zugleich auch den Anliegen der anderen Teilnehmer gerecht werden müssen.

In einem konkreten Fall wollte eine Teilnehmerin mit ihrer Eingabe erreichen, dass das ihr neu zugewiesene Grundstück eine direkte Zufahrt von einer in der Nähe befindlichen Straße aus erhält. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass die Petentin nach Angaben des zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum zwar Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan eingelegt hatte. Das Widerspruchsverfahren war jedoch durch einen Vergleich abgeschlossen worden. Gegenstand des Vergleichs war eine Entschädigung der Petentin. Im Übrigen hatte sie ausweislich des Vergleichs keine weiteren

Wünsche/Anregungen bzw. Widerspruchspunkte vorgebracht. Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum erklärte, dass der Vergleich im Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan rechtlich umgesetzt wurde.

Danach war der Bürgerin aufgefallen, dass eine direkte Zufahrt zum neu zugeteilten Grundstück nicht möglich ist. Obwohl die Petentin aus Sicht des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum mit dem Vergleich die Gesamtzuweisung und damit auch die Erschließungssituation anerkannt hatte, hat es ihr hierauf die Zuwegung über einen sog. „Dienstbarkeitsweg“ gesichert. Mit dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan wurde ein Wegerecht zu Gunsten ihres neu zugeteilten Grundstücks dinglich gesichert. Zuvor hatte das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum die Ausweisung des Geh- und Fahrrechts mit dem betroffenen Eigentümer des Nachbargrundstücks verhandelt und zu Lasten seines Grundstücks festgesetzt.

Soweit die Bürgerin jedoch eine Zufahrt über die in der Nähe befindliche Straße forderte, wies das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum zunächst darauf hin, dass ihr ursprüngliches Grundstück auch nicht direkt an dieser Straße gelegen hatte. Zudem sei die Ausweisung des Geh- und Fahrrechts aus Sicht des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum angemessen. Im Übrigen könne der zuständige Landesbetrieb Mobilität einer direkten Zufahrt aufgrund der Gefahrensituation in diesem Bereich nicht zustimmen. Mit dem dinglich gesicherten Geh- und Fahrrechts konnte sich die Bürgerin allerdings nicht einverstanden erklären; eine Regelung der Angelegenheit in ihrem Sinne war demnach nicht möglich.

In zwei anderen Fällen, die die Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht unmittelbar betrafen, konnte der Bürgerbeauftragte zu Beginn des Berichtsjahres wie folgt helfen:

Ein Teilnehmer sollte in dem ersten Fall eine Geldabfindung für sein eingebrachtes Grundstück erhalten. Die formalen Voraussetzungen hierfür hatte das zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum bereits im November 2013 erfüllt. Allerdings hatte der Petent die Auskunft erhalten, dass der Geldbetrag erst im Februar 2014 ausgezahlt werden könne, weil „die zuständige Kasse von November 2013 bis Februar 2014 geschlossen hat“. Kurz vor

Weihnachten 2013 reichte er eine Petition ein. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat der für die Auszahlung zuständige Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz am 8. Januar 2014 die Versendung eines Verrechnungsschecks an den Bürger veranlasst. Ergänzend hatte der Verband darauf hingewiesen, dass die Zahlungsaufforderung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum am 25. November 2013 bei ihm eingegangen war. Die auch aus seiner Sicht unüblich lange Bearbeitungszeit sei jedoch der Tatsache geschuldet, dass gegen Jahresende u. a. umfangreiche Abschlussarbeiten für 350 Teilnehmergeinschaften zu erledigen sind und der zuständige Mitarbeiter zum Jahreswechsel einen Teil seines Jahresurlaubs angetreten hatte.

In dem zweiten Fall sollte die Ehefrau des Petenten im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens eine Restfläche zwischen ihrem Grundstück und einem neu geschaffenen Wirtschaftsweg zu einem Preis von 3,00 €/m<sup>2</sup> zugeteilt bekommen. Danach hätte sie einen Gesamtbetrag in Höhe von 450,00 € für die Mehrausweisung an die Ortsgemeinde zahlen müssen. Hiergegen hatte die Ortsgemeinde Widerspruch eingelegt, weil sie die in Rede stehende Fläche nicht zu diesem Preis abgeben wollte. Vielmehr sollte die Ehefrau des Petenten einen Preis in Höhe von 30,00 €/m<sup>2</sup> und somit insgesamt 4.500,00 € zahlen, wobei sie nach Angaben des Petenten dann die einzige Teilnehmerin gewesen wäre, die für eine Mehrausweisung einen Baulandpreis zahlen sollte. Andere hätten für vergleichbare Flächen, so der Bürger weiter, einen Preis für Grünland in Höhe von 3,00 €/m<sup>2</sup> gezahlt. Seine Ehefrau fühlte sich daher ungleich behandelt. Nach einem entsprechenden Hinweis des Bürgerbeauftragten hat der zuständige Ortsgemeinderat dann doch den gewünschten Preis von 3,00 €/m<sup>2</sup> beschlossen mit der Folge, dass sich der Widerspruch der Ortsgemeinde erledigt hatte. Damit wurde dem Anliegen entsprochen.

### **3. Lärmbelästigungen durch Kinder und Jugendliche**

Auch im Berichtsjahr kam es immer wieder zu Beanstandungen wegen Lärms, der insbesondere durch Kinder und/oder Jugendliche verursacht wird. Hierbei gilt es zunächst, die eigentliche Lärmquelle herauszufinden.

In einem Einzelfall stellte sich nämlich heraus, dass die beanstandeten Lärmbelästigungen von einer sog. „Kinderbahn“ herrührten, die Teil eines Kinderspiel-

platzes war. Zwar hatte die zuständige Stadtverwaltung auf die Beschwerde der Bürgerin hin und unabhängig von einer etwaigen rechtlichen Verpflichtung schon verschiedene Maßnahmen ergriffen. So hatte sie ihren Angaben nach die an der Kinderbahn befindliche Glocke entfernt wie auch die Fahrtzeiten begrenzt. Zudem sei der Fahrer der Kinderbahn angewiesen worden, diese künftig nur noch im Mindesttempo zu steuern. Schließlich sei der Bürgerin eine sog. „Lärmschutzbepflanzung“ zugesichert worden. Trotz der bislang umgesetzten Bemühungen hatte sich die Lärmsituation aus Sicht der Bürgerin aber nicht wesentlich verbessert, weshalb sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten hatte. Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich allerdings heraus, dass sich die Kinderbahn aufgrund eines Motorschadens in Reparatur befand und eine Inbetriebnahme im laufenden Jahr nicht mehr geplant sei. Auch wenn sich die Angelegenheit insoweit vorerst anderweitig erledigt hatte, möchte die Bürgerin eine umfassende Klärung für die Zukunft erreichen, weshalb die Ermittlungen noch andauern.

Häufig sind Lärmbelästigungen auf die Nutzung eines Bolzplatzes oder eines Schulgeländes durch Kinder und/oder Jugendliche zurückzuführen. Hierbei stellt sich in der Regel zunächst die Frage nach einer Nutzungsordnung. In der Tat ist es nicht immer selbstverständlich, dass der verantwortliche Träger Nutzungsregeln aufgestellt hat, auch wenn dabei bereits schon auf ein gedeihliches Nebeneinander geachtet werden kann. Zumeist wird die Nutzung von Spiel- oder Bolzplätzen wie auch die außerschulische Nutzung von Schulgeländen dann sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Alters der Nutzer (oftmals bis 14 Jahre) eingeschränkt.

In zwei Fällen konnte zumindest eine dahingehende Klärung erreicht werden, als dass ein neues Hinweisschild über die wichtigsten Nutzungsregeln an Ort und Stelle angebracht wurde.

Leider werden die Nutzungsregeln jedoch nicht immer eingehalten. So kommt es in Einzelfällen vor, dass sogar Erwachsene ein Gelände zum Fußballspielen nutzen, was nur Kindern bis 14 Jahren erlaubt ist. Damit verbundene Schreie, Rufe und mitunter auch laute Musik führen dann zu Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft.

Kommt es aus Sicht der Petentinnen und Petenten immer wieder zu derartigen zweckwidrigen Nutzungen, dürfte der Träger dies zum Anlass nehmen, die Sach- und Rechtslage aufgrund eigener Feststellungen zu beurteilen. Der Ruf nach Kontrolle bzw. einer rechtlichen Überprüfung sollte auch zum Anlass genommen werden, die Nutzer auf die Konsequenzen ihres Verhaltens hin zu sensibilisieren.

Eine zweckwidrige Nutzung kann jedoch auch darauf beruhen, dass kein ähnliches Gelände oder kein anderweitiger Treffpunkt für den Personenkreis zur Verfügung steht. Dies dürfte insbesondere bei Jugendlichen (von 15 bis 18 Jahren) der Fall sein, weil sie ausweislich der üblichen Nutzungsregeln dem berechtigten Personenkreis aufgrund ihres Alters oftmals nicht mehr angehören. Für z. B. Cafés sind sie in der Regel aber noch zu „jung“. Letztlich dürfte hier die Politik vor Ort gefordert sein, um – im besten Falle zusammen mit den Jugendlichen – nach Beschäftigungsfeldern und Treffpunkten zu suchen.

So hatte eine Stadtverwaltung die Seitenwände einer Unterführung für Graffiti-Sprayer freigegeben, was sehr guten Zuspruch fand. Leider war diese Beschäftigung an besagter Stelle nicht völlig konfliktfrei. Denn nach Angaben einer Anwohnerin gingen damit Lärmbelästigungen durch z. B. laute Musik, Geruchsprobleme durch Lösungsmittel wie auch Beeinträchtigungen durch geworfene Spraydosen und Handschuhe einher. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Stadtverwaltung schließlich Nutzungsregeln aufgestellt. So hat sie die Nutzung der Fläche zeitlich stark eingeschränkt. Danach ist das Spraysen nur noch montags bis freitags bis 19 Uhr erlaubt. Zudem ist nach Angaben der Stadtverwaltung beabsichtigt, die Fläche in eine sog. „Graffiti-Galerie“ umzuwandeln mit der Folge, dass diese nur noch an ein bis zwei Wochenenden im Jahr für Sprühaktionen genutzt wird. Die Stadtverwaltung wollte zuvor noch die zuständigen Gremien damit befassen. Die Bürgerin hat sich im Ergebnis dahingehend geäußert, dass sie mit diesem Interessensausgleich zufrieden sei.

Letztlich läuft es nämlich regelmäßig auf einen Ausgleich der verschiedenen Interessen im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme hinaus, was durchaus schon im Planungsstadium beachtet werden sollte. Insoweit sind die Träger unmittelbar gefordert. Im Übrigen obliegt es aber auch jedem Einzelnen, sich im Sinne einer „guten“ Gesellschaft tolerant zu verhalten. Dies gilt selbstverständlich für die eine wie auch für die andere Seite.

Bei einer zweckgemäßen Nutzung durch Kinder sind die Beschwerdeführerinnen und -führer jedoch auf den zwischenzeitlich auch im Landes-Immissionsschutzgesetz (L-ImSchG) geregelten Grundsatz hinzuweisen, wonach Kinderlärm in der Regel sozialadäquat ist. Wörtlich heißt es in § 3 Abs. 2 L-ImSchG: „Kinderlärm stellt grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung dar und ist als sozialadäquat in der Regel zumutbar.“

Dies bedeutet aber auch, dass der Gesetzgeber Ausnahmen dieser Regel im Blick hatte. Hierauf stützte sich eine Petentin, die eine Weinstube betreibt. Deren Außengastronomie befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem städtischen Kinderspielplatz. Nachdem sich ihre Gäste bereits über Lärmbelästigungen beschwert hatten und die Petentin letztlich Sorge hatte, dass diese künftig ausbleiben, wandte sie sich hilfeschend an den Bürgerbeauftragten. Sie versicherte zunächst, dass ihre Gäste wie auch sie selbst nichts gegen „normal“ lauten Kinderlärm haben. Die Gastronomin wies jedoch darauf hin, dass der Spielplatz neu gestaltet worden war. Im Zuge dessen seien Spielgeräte installiert worden, die in erster Linie dem Bewegungsdrang von Kindern entgegenkommen. Mit der Benutzung dieser Spielgeräte würde regelmäßig ein großes Kindergeschrei einhergehen. Die Bürgerin verwies hierbei auf Schallschutzmessungen, bei denen Werte von bis zu 92 dB(A) festgestellt wurden. Aus Sorge um ihren Betrieb warf sie daher die Frage auf, ob nicht ein Teil der Spielgeräte verlagert werden könnte. Auch bedauerte sie, dass der ursprünglich angelegte Sandkasten im Zuge der Neugestaltung des Spielplatzes entfernt und kein neuer eingerichtet worden war, weil sich Kinder in einem Sandkasten nach ihren Beobachtungen und nach ihren eigenen Erfahrungen als dreifache Mutter immer wieder selbst beschäftigen und dies in der Regel nicht mit besonders lauten Schreien verbunden sei.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hat sich der Ortsbeirat, in dessen Bereich der Spielplatz liegt, mehrfach mit dem Anliegen befasst. Die Stadt als Eigentümerin des Spielplatzes sieht keine Notwendigkeit, hier eine Änderung herbeizuführen. Die Verbandsgemeindeverwaltung als zuständige Immissionsschutzbehörde verwies auf § 3 Abs. 2 L-ImSchG.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat sich schließlich die zuständige Kreisverwaltung der Angelegenheit aus baurechtlicher Sicht angenommen und

mitgeteilt, dass der lediglich neu gestaltete Spielplatz eine Fläche von ca. 625 m<sup>2</sup> aufweist. Das betreffende Grundstück liegt nach den von ihr getroffenen Feststellungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile; ein Bebauungsplan bestand hierfür nicht. Dies bedeutet, dass sich die zulässige Nutzung nach der Eigenart der näheren Umgebung richtet. Diese würde einem Mischgebiet entsprechen. Nach § 6 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO sind dort Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Da Spielplätze unter „Anlagen für soziale Zwecke“ fallen, hat die Kreisverwaltung im Ergebnis festgestellt, dass der in Rede stehende Spielplatz bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Wegen der beanstandeten Lärmbelastigungen verwies die Kreisverwaltung im Übrigen auf § 22 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (B-ImSchG). Danach sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie z. B. Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte folglich nicht herangezogen werden. Diese am 20. Juli 2011 in Kraft getretene Privilegierung des Kinderspielplatzlärms erfasst nach Auskunft der Kreisverwaltung sowohl die von den Kindern unmittelbar ausgehenden Laute als auch die von den Spielgeräten herrührenden Geräusche. Diesbezüglich verwies sie im Übrigen auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2012. Das Oberverwaltungsgericht hat darin festgehalten, dass Kinderlärm nach § 22 Abs. 1 a B-ImSchG unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft steht; Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 22 Abs. 1 a B-ImSchG, BT-Drucksache 17/4836, S. 4, BR-Drucksache 128/11, S. 2 f.). Das Oberverwaltungsgericht gelangte zum Ergebnis, dass für den Regelfall einer Kinderspielplatznutzung ein absolutes Toleranzgebot gilt. Nach der Gesetzesbegründung soll ein vom Regelfall abweichender Sonderfall indes dann vorliegen, „wenn besondere Umstände gegeben sind, z. B. die Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäuser und Pflegeanstalten gelegen sind, oder sich die Einrichtungen nach Art und Größe sowie Ausstattung in

Wohngebiete und die vorhandene Bebauung nicht einfügen" (BT-Drucksache 17/4836, S. 7; BR-Drucksache 128/11, S. 7).

Unter Bezugnahme auf diese Rechtslage sah die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der zuständigen Kreisverwaltung letztlich ebenfalls keinen Handlungsbedarf.

Nachdem eine einvernehmliche Regelung der Angelegenheit nicht zu erzielen war, beschritt die Petentin den Rechtsweg.

#### 4. Schornsteinfeger

Im Vergleich zu den Vorjahren haben sich Bürgerinnen und Bürger wieder vermehrt im Zusammenhang mit dem Schornsteinfegerwesen an den Bürgerbeauftragten gewandt. Dabei ging es ihnen häufig um die „Rechnungen“ der Schornsteinfeger. Insbesondere waren diese dahingehend zu hinterfragen, ob in den oft als „Rechnung“ bezeichneten Schreiben neben den Kosten für Kehr- und Überprüfungsarbeiten auch Gebühren aufgeführt waren.

Zunächst sei darauf hinzuweisen, dass die Kehr- und Überprüfungsarbeiten im sog. „Feuerstättenbescheid“ durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger genannt werden und von den Grundstückseigentümern eigenverantwortlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Werkvertrags in Auftrag zu geben sind. Diese Arbeiten können, müssen aber nicht von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger – auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Werkvertrags – ausgeführt werden. Vielmehr haben die Grundstückseigentümer seit dem 1. Januar 2013 die Möglichkeit, einen anderen geeigneten Handwerker ihrer Wahl mit den im Feuerstättenbescheid genannten Arbeiten zu beauftragen. Wer in der Bundesrepublik Deutschland solche Arbeiten selbstständig ausüben darf, wird in ein beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführtes Schornsteinfegerregister eingetragen. Dieses Register ist auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht.

Dies bedeutet, dass der Bürgerbeauftragte nicht bei Problemen mit einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger tätig werden darf, soweit dieser zivilrechtlich für Bürgerinnen und Bürger gearbeitet hat. Angesichts seines

gesetzlichen Auftrags kann sich der Bürgerbeauftragte nämlich nur dann gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einsetzen, wenn es zu Problemen im Rahmen seiner sog. „hoheitlichen Tätigkeit“ gekommen ist. Hierzu zählt insbesondere die Feuerstättenschau wie auch das Erstellen des Feuerstättenbescheids.

Für die hoheitlichen Tätigkeiten erhebt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Gebühren, die der Bundesgesetzgeber seit dem 1. Januar 2013 in der Kehr- und Prüfungsordnung festgelegt hat. Für Tätigkeiten, die im Feuerstättenbescheid genannt werden (Kehr-, Prüf- und Messarbeiten), gilt die Kehr- und Prüfungsordnung jedoch nicht, weil diese Arbeiten – wie oben dargelegt – mittels eines zivilrechtlichen Werkvertrags in Auftrag zu geben sind. Diesbezüglich gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); die Werkvertragspreise sind demnach frei verhandelbar.

Aus vorgenannten Gründen können sich die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten hinsichtlich einer beanstandeten „Rechnung“ eines Schornsteinfegers nur auf die Gebühren (für die hoheitlichen Tätigkeiten) beschränken.

In einem Einzelfall hatte der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bereits eine Mahnung erlassen. Der Petent wurde daher darauf hingewiesen, dass die dort ausgewiesenen Mahnkosten nicht für hoheitliche Tätigkeiten gelten können; diese konnten sich nach den vorliegenden Informationen nur auf die zivilrechtlich vereinbarten Arbeiten beziehen.

Soweit Bürgerinnen und Bürger die Höhe der Gebühren beanstandet haben, sind dem Bürgerbeauftragten ebenfalls „die Hände gebunden“. Da die Gebührenhöhe – wie oben dargestellt – in der Kehr- und Prüfungsordnung festgelegt worden sind und es sich hierbei um bundesgesetzliche Regelungen handelt, müssen sich Bürgerinnen und Bürger vielmehr an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik, 11011 Berlin, wenden, sollten sie eine parlamentarische Überprüfung wünschen.

# IX. ORDNUNGSVER- WALTUNG, VERKEHR

## 1. Polizei und Ordnungsrecht

Über Eingaben aus dem Bereich der Polizei wird in diesem Bericht nur insoweit berichtet, als diese noch vor Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem der Beauftragte für die Landespolizei eingerichtet wurde, vom Bürgerbeauftragten in dieser „alten“ Funktion bearbeitet wurden. Dies betrifft alle Eingaben, die vor dem 19. Juli 2014 eingegangen sind. Spätere Eingaben und Beschwerden mit Polizeibezug wurden und werden in der Regel vom Bürgerbeauftragten in seiner Funktion als Beauftragter für die Landespolizei bearbeitet. Hierüber wird dieser eigenständig berichten.

### Anstieg der Fallzahlen feststellbar

Insgesamt ist in diesem Sachgebiet entgegen des Trends der letzten Jahre für den aktuellen Berichtszeitraum ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten – und zwar auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Landespolizeibeauftragten. Womöglich hat hier die Diskussion über den Gesetzentwurf das Bewusstsein dafür geschärft, dass man sich auch bereits zuvor mit seinen Anliegen bezüglich der Polizei an den Bürgerbeauftragten wenden kann. Dies zeigt, dass es tatsächlich ein Bedürfnis für einen außerhalb der Polizei stehenden Ansprechpartner bei Problemen mit Polizeibezug gab und gibt und dass das Bewusstsein dafür, dass sich schon der Bürgerbeauftragte dieser Themen annehmen konnte, bislang womöglich nicht ausreichend vorhanden war. Allein deshalb hat bereits die Diskussion um die Einführung des Beauftragten für die Landespolizei eine positive Wirkung gehabt. Die Publizität dieses persönlichen Ansprechpartners bei Problemen mit und in der Polizei ist nun durch die Schaffung eines eigenständigen Polizeibeauftragten sicher nochmals gewachsen.

Beschwerden über die Polizei betreffen den gesamten Bereich des polizeilichen Handelns, von der Verkehrs- oder Personenkontrolle über Maßnahmen im Rah-

men strafprozessualer Ermittlungen oder die Behandlung von Strafanzeigen. Hier konnte in keinem Fall ein fehlerhaftes Verhalten der beteiligten Polizeibeamtinnen oder -beamten festgestellt werden. Allerdings konnte durch eine nochmalige, meist auch etwas ausführlichere Erläuterung des Hintergrunds der polizeilichen Maßnahme mehr Transparenz in das polizeiliche Handeln gebracht und zumindest teilweise auch Verständnis in die Notwendigkeit der dennoch von den Betroffenen als belastend empfundenen Situation erreicht werden. Dass nicht jeder, der womöglich selbst den Anlass für eine polizeiliche Maßnahme gesetzt hat, am Ende von deren Notwendigkeit überzeugt ist, liegt auf der Hand.

### **Neutralitätsgebot bei Wahlen gilt auch für die Polizei**

Eine interessante Eingabe betraf die Anfrage eines Bewerbers bei der Kommunalwahl. Dieser hatte sich an das örtliche Polizeipräsidium gewandt und um die Teilnahme eines Vertreters der Polizei zu einer Wahlveranstaltung gebeten, die sich um Fragen der Kriminalprävention drehen sollte. Die ihm zunächst in Aussicht gestellte Teilnahme ist ihm dann – sehr zu seinem Ärger recht kurzfristig – wieder abgesagt worden. Auch die von ihm erbetenen Zahlen zur Kriminalstatistik in der betreffenden Kommune sind ihm nicht zur Verfügung gestellt worden. Im Rahmen der Bearbeitung der Eingabe konnte geklärt und dem Petenten erklärt werden, dass die Teilnahme eines Vertreters der Polizei an der Veranstaltung wegen der Nähe des Wahltermins leider nicht möglich war. Bediensteten staatlicher Behörden ist sechs Wochen vor einem Wahltermin aufgrund des bei Wahlen in besonderer Weise zu beachtenden Neutralitätsgebots staatlicher Stellen die Teilnahme als „Sachverständige“ bei Wahlveranstaltungen untersagt. Leider hat sich die Mitteilung der Absage aufgrund des Osterurlaubs des damit betrauten Sachbearbeiters etwas verzögert, weswegen auch zum Bedauern des Polizeipräsidenten die Information erst sehr kurzfristig vor dem geplanten Termin übermittelt wurde.

### **Statistik kann nicht zu jedem Delikt Auskunft geben**

Bezüglich der Anfrage eines Bürgers zur Kriminalstatistik in Bezug auf Vandalismusschäden hat das Polizeipräsidium darauf hingewiesen, dass sich aus der polizeilichen Kriminalstatistik entsprechende Daten nicht ohne Weiteres abrufen

lassen. Eine aussagefähige Auskunft zur Thematik „Vandalismus“ in einzelnen Gemeinden ist nicht möglich, da diese Fälle in die Summe der Obergruppe von Delikten einfließen, in welcher eine Vielzahl weiterer Straftaten enthalten sind. Da die Hintergründe der Erhebung sowie die Informationen über die Quelle der polizeilichen Daten wichtig sind für deren Deutung, verbietet es sich, solche Statistikdaten unkommentiert herauszugeben. Eine Präsentation und Erläuterung der Daten durch Vertreter der Polizei ist daher unabdingbar. Das Polizeipräsidium hat jedoch zugesagt, nach dem Termin der Kommunalwahl bei einer entsprechenden Informationsveranstaltung diese Zahlen durch einen Fachmann erläutern zu lassen.

### **Bürgerbeauftragter wirbt für Interessenausgleich**

Im Bereich des allgemeinen Ordnungsrechts gab es Beschwerden wegen angeblich nicht hinreichend verfolgter Anzeigen durch die Ordnungsämter, etwa im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz oder wegen als gefährlich empfundenen Hunden, wenngleich bei letzteren Fällen auch die Beschwerde eines Hundehalters vorlag, dass das Ordnungsamt zu streng gegen ihn bzw. seinen Hund vorgehen würde. Dies zeigt die immer wieder auftretende Problematik, dass manches Begehren nur erfüllt werden kann, wenn gleichzeitig ein anderer belastet wird. Hier kann der Bürgerbeauftragte letztlich nur darauf hinwirken, dass die beteiligten Behörden die Belange aller Betroffenen sachgerecht zu einem Ausgleich bringen. Da er – anders als etwa ein Rechtsanwalt eines Betroffenen – als Ombudsmann allen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet ist, gehört es hier auch zu seinen Aufgaben, bei den betroffenen Bürgern für das Ergebnis dieses Interessenausgleichs zu werben, auch wenn dieses nicht unbedingt deren Wunsch entspricht.

### **Blaulicht grundsätzlich nur für Einsatzfahrzeuge**

Auch Probleme von Feuerwehrangehörigen werden gelegentlich gegenüber dem Bürgerbeauftragten thematisiert: Der Petent wendete sich gegen die geänderten Voraussetzungen für den Erhalt einer „Blaulichtberechtigung“ für ehrenamtliche Feuerwehrbeamte, da die geforderten Einbauten wegen der hierfür erforderlichen Bohrungen am privaten Fahrzeug zu einem enormen Wertverlust desselben führen würden, den der Ehrenamtliche selbst zu tragen habe.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat hierzu erläutert, dass die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) Sondersignalanlagen – also Blaulicht und Martinshorn – grundsätzlich nur an Einsatzfahrzeugen – lässt. Nur in Ausnahmefällen können auch Privatfahrzeuge von Führungskräften der Feuerwehren als Einsatz- oder Kommandofahrzeuge anerkannt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Mit dieser Ausnahmeregelung soll für die Kommunen (nicht für die einzelnen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen) eine kostengünstige Möglichkeit geschaffen werden, um einen wirksamen Einsatz zu gewährleisten. Daher können an Stelle eigener, gemeindlicher Kommandowagen für Führungskräfte auch mit den erforderlichen Sondersignalausrüstungen und anderen unverzichtbaren Einsatzgeräten ausgerüstete private Fahrzeuge als Kommandowagen genutzt werden. Diese werden durch die Ausnahmegenehmigung faktisch zu Einsatzfahrzeugen, müssen dann aber auch entsprechende Gerätschaften mitführen.

Wenn ausnahmsweise Privatfahrzeuge als Einsatzfahrzeuge genutzt werden, müssen diese bezüglich der Ausstattung so weit wie möglich Einsatzfahrzeugen angenähert werden. Daher muss zumindest ein tragbarer Feuerlöscher sowie eine Handlampe im Kraftfahrzeug mitgeführt und fest eingebaut werden. Der feste Einbau dient dazu, dass diese Ausstattungsgegenstände im Falle eines Unfalls nicht selbst zu einer Gefahr für die Insassen des Einsatzwagens werden. Allerdings genügt es, wenn der Feuerlöscher und die Einsatzleuchte in einer mit Hartschaum ausgelegten Aluminiumbox verstaut werden und diese mit einem Spanngurt im Kofferraum gesichert untergebracht wird. Das Ministerium betont, dass es sich bei dieser Regelung nicht um eine Benachteiligung gegenüber früheren Ausnahmegenehmigungen, sondern um eine Erhöhung der Sicherheit handelt. Soweit an den privaten Fahrzeugen ein Wertverlust entsteht, obliegt es den kommunalen Aufgabenträgern, diesen Wertverlust auszugleichen.

## 2. Verkehr

Einen zahlenmäßigen Schwerpunkt stellt auch im aktuellen Berichtszeitraum der Themenbereich rund um den Verkehr dar. Angesichts der Tatsache, dass letztlich jeder regelmäßig am Verkehr teilnimmt – sei es als Autofahrer, als Fußgänger, als Radfahrer oder als Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel – ist dies auch nicht weiter verwunderlich. Infolge der täglichen Konflikte im Straßenverkehr mit einer Reihe von zu deren Vermeidung oder Klärung beteiligten Behörden, gibt es daher auch immer wieder Beschwerden darüber, dass eine Behörde entweder zu viel oder zu wenig gehandelt hat.

Die Schwerpunkte in diesem Bereich betreffen vor allem allgemeine Beschwerden, Anregungen oder Wünsche über vorhandene oder zu ändernde Verkehrsregelungen (27), Fragen im Zusammenhang mit der Parkplatzsituation (27) und Angelegenheiten der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstellen (25). Vergleichsweise wenige Eingaben betrafen den öffentlichen Personenverkehr (6) und Fragen im Zusammenhang mit dem Fahrradverkehr (5).

Soweit Wünsche oder Beschwerden hinsichtlich örtlicher Verkehrsregelungen vorgetragen wurden, lag dem regelmäßig eine Gemengelage unterschiedlicher Interessen zugrunde, die von den zuständigen Verkehrsbehörden in Ausgleich gebracht werden mussten. Da die Interessen der Bürger dabei meist schon im Vorfeld in den Entscheidungsprozess eingebracht waren, konnte hier im Rahmen des Petitionsverfahrens in den meisten Fällen keine Änderung mehr erreicht werden. Dennoch hat sich die zuständige Verkehrsbehörde in allen Fällen mit dem Anliegen der Petenten auseinandergesetzt, meist auch nochmals geprüft, ob nicht doch dem Begehren entgegen gekommen werden kann. In wenigen Fällen konnte dann aber doch noch etwas im Sinne der Petenten erreicht werden.

### **Beschwerde gegen Einbahnstraßenregelung erfolgreich**

So wurde in einem Fall eine neu eingeführte Einbahnstraßenregelung, gegen die sich die Bürgerin gewandt hatte, zumindest probeweise wieder aufgehoben. Nach Angaben der Anliegerin war die Einbahnstraßenregelung eingeführt worden, ohne die betroffenen Anwohner hierzu anzuhören bzw. die Situation mit ihnen zu erörtern. Eine Vielzahl der Anwohner sei gegen diese Verkehrsregelung.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass es in den betroffenen Straßen aufgrund der geringen Fahrbahnbreite wiederholt zu Schwierigkeiten beim Befahren mit größeren Fahrzeugen, insbesondere der Müllabfuhr und des Winterdienstes, gekommen ist. Deshalb sei wiederholt der Wunsch an die Verkehrsbehörde herangetragen worden, eine Einbahnstraßenregelung einzuführen, wie sie auch zuvor schon einmal bestand. Nach Angaben der Verbandsgemeinde wurde diese Verkehrsregelung auch von der überwiegenden Mehrheit der Anwohner begrüßt. Auf Anregung durch den Bürgerbeauftragten hat die Verbandsgemeindeverwaltung dann aber nochmals verschiedene Gespräche mit Anliegern der betroffenen Straßen geführt. Daraufhin wurde die Einbahnstraßenregelung – zunächst auf Probe – wieder aufgehoben.

### **Anwohnerparkzonen stoßen nicht überall auf Gegenliebe**

Auch die Einführung von Anwohnerparkzonen führt immer wieder zu Eingaben von Petenten, die in dem betroffenen Gebiet nicht mit Erstwohnsitz wohnen und deshalb keine Parkberechtigung erhalten. Dies betrifft Personen mit Zweitwohnsitz in der Parkzone. Hier führt in der Regel nur eine Ummeldung des Erstwohnsitzes zu einem Erfolg, um Missbräuche durch nur formal angemeldete Zweitwohnungen zu verhindern. Auch in den Anwohnerparkzonen beschäftigte Personen, die in der Nähe ihres Arbeitsplatzes über keinen eigenen Parkplatz verfügen, beschwerten sich darüber, dass sie keinen Berechtigungsschein bekommen. Da das Parken von Fahrzeugen von nicht in dem Gebiet wohnenden Personen gerade durch die Einführung einer Anwohnerparkzone verhindert werden soll, ist eine Lösung im Sinne der sich hierüber beschwerenden Petenten regelmäßig nicht möglich.

Allerdings wurde in einem Fall, in dem sich eine Lehrerin einer in einem solchen Anwohnerparkgebiet befindlichen Schule, die über keinen eigenen Lehrerparkplatz verfügt, doch eine einvernehmliche Lösung erreicht. Im Zuge des Petitionsverfahrens wurden der Bürgerin zwar nicht die gewünschten Parkausweise für Lehrerinnen und Lehrer zugesagt. Jedoch wurden gemeinsam mit der Stadtverwaltung Lösungsmöglichkeiten für die Parkproblematik an der betreffenden Schule gefunden und damit eine einvernehmliche Regelung des Anliegens herbeigeführt.

## Gebührenerhebung nur bei einer entsprechenden Rechtsgrundlage zulässig

Ein Bürger wandte sich an den Bürgerbeauftragten, nachdem er zuvor die zuständige Straßenverkehrsbehörde um eine Prüfung seiner Beschwerde über Verkehrsverstöße gebeten hatte, die regelmäßig durch Verkehrsteilnehmer des durch seine Straße fahrenden Durchgangsverkehrs begangen werden. Die Straßenverkehrsbehörde ist dieser Prüfbitte zwar nachgekommen, hat Maßnahmen gegen den Durchgangsverkehr jedoch abgelehnt und dem Petenten daraufhin für diese Prüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 64 € auferlegt. Sie hat in ihrer Stellungnahme im Petitionsverfahren die Auffassung vertreten, dass sie die Gebühr zu Recht erhoben hat. Der Petent habe mit seinen Beschwerdeschreibern einen Antrag auf straßenverkehrsbehördliches Tätigwerden gestellt. Die Verwaltung habe daraufhin eine professionelle Prüfung vorgenommen, um sein damaliges Anliegen zu bewerten.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde die Angelegenheit, nachdem die Verwaltung nicht zu einer Rücknahme dieser sehr bürgerunfreundlichen Behandlung des Anliegens des Petenten bewegt werden konnte, dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz zur Prüfung vorgelegt. Dieser hat festgestellt, dass die von der Verbandsgemeindeverwaltung erhobene Verwaltungsgebühr keine Rechtsgrundlage in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) findet. Nach dieser Gebührenordnung können Verwaltungsgebühren grundsätzlich nur für ausdrücklich aufgeführte Maßnahmen erhoben werden. Soweit der Auffangtatbestand Gebühren für andere als diese ausdrücklich aufgeführten Maßnahmen zulässt, kommt dies nur in engen Ausnahmefällen in Betracht. Eine weitergehende Ausweitung des Auffangtatbestands widerspräche dem Grundsatz der Bestimmtheit der gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Die Auffangregelung gestattet der Verkehrsbehörde nicht, kostenpflichtige Amtshandlungen gleichsam frei zu „erfinden“. Da die im konkreten Fall in Rede stehende Amtshandlung – nämlich die Ablehnung eines verkehrsbehördlichen Tätigwerdens – weder in der Gebührenordnung, noch im Straßenverkehrsgesetz oder sonstigen darauf beruhenden Vorschriften ausdrücklich geregelt ist, darf hierfür keine Verwaltungsgebühr festgesetzt werden. Der Landesbetrieb Mobilität hat die Verbandsgemeinde im Rahmen der Fachaufsicht hierüber informiert und eine Aufhebung der dem Petenten gegenüber erfolgten Kostenfestsetzung veranlasst. Der von dem Petenten bereits gezahlte Betrag wurde in voller Höhe zurückerstattet.

## Gutachten können fachlich nicht bewertet werden

Im Zusammenhang mit der Führerscheinstelle beklagen einige Petenten das Ergebnis der von der Führerscheinstelle angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU), weil sie nicht damit einverstanden sind, dass der Gutachter nach der Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass derzeit noch keine günstige Prognose hinsichtlich ihrer Fahreignung ausgesprochen werden kann. In diesen Fällen kann der Bürgerbeauftragte in der Regel nicht weiterhelfen, da er – ebenso wenig wie die Führerscheinstelle, die auf Grundlage des Gutachtens den Petenten den Führerschein weiterhin verwehrt – das fachliche Ergebnis der Untersuchung nicht infrage stellen kann.

## MPU-Untersuchung bei auffälligem Fahrverhalten möglich

Immer häufiger wird in diesem Zusammenhang von älteren Petenten beklagt, dass sie überhaupt zu einer solchen Untersuchung müssen. Anders als in den Fällen, in denen die MPU aufgrund eines vorhergehenden Alkohol- oder Drogendelikts angeordnet wurde, liegt hier zumeist eine Meldung der Polizei über ein auffälliges Fahrverhalten der Petenten zugrunde, das die Annahme begründet, der Petent sei aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, mit einem Auto sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Es ist anzunehmen, dass diese Thematik infolge des demografischen Wandels und der Zunahme hochbetagter Personen auch künftig häufiger auftreten wird. Hier besteht die Aufgabe regelmäßig darin, dem Petenten die Notwendigkeit der angeordneten Untersuchung zu erklären und bei den Petenten um Verständnis dafür zu werben, damit sie selbst nicht zu einer Gefahr für sich und andere werden.

Soweit diese in dünn besiedelten Gegenden von Rheinland-Pfalz leben, stehen diese Eingaben in engem Zusammenhang mit den Eingaben, die sich mit dem öffentlichen Personennahverkehr befassen. Auch diese werden regelmäßig, soweit sie nicht die Schülerbeförderung betreffen, von älteren und nicht mehr so mobilen Personen erhoben, die meist in kleineren Ortsgemeinden des ländlichen Raums leben. Diese sind sowohl für Einkäufe, Arztbesuche und Behördengänge, aber auch für die Teilnahme am kulturellen Leben, darauf angewiesen, dass sie zumindest in einem gewissen Umfang Anbindungen mit dem öffentlichen Personennahverkehr in die nächstgelegene größere Stadt vorfinden.

## Anbindung an den ÖPNV im ländlichen Bereich nicht immer gewährleistet

Ein 90-jähriger Bürger wandte sich mit seiner Eingabe dagegen, dass der Bus nicht mehr an der Haltestelle in der Ortsmitte hält. Dies betreffe hauptsächlich ältere Menschen aus dem Ortskern, die auf den Bus angewiesen sind und die jetzt nächstgelegene Haltestelle nicht oder nur sehr schlecht erreichen können. Hier stellte sich heraus, dass der Wegfall der Bushaltestelle aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats erfolgt ist. Hintergrund war, dass sich einige Anwohner über den Busverkehr beschwert und die Forderung erhoben hatten, den innerörtlichen Bereich komplett vom Busverkehr freizuhalten. Daher hat der Gemeinderat die Kreisverwaltung aufgefordert, die Anzahl des Busverkehrs im Ortskern zu reduzieren und die Haltestelle in der Ortsmitte seltener zu bedienen. Die Kreisverwaltung bedauert diese Ausdünnung des Fahrplans, sieht sich aber insoweit an den Beschluss der örtlichen Gremien gebunden, auch wenn dies nicht im Sinne aller Anwohner und Nutzer der Buslinie ist. Hier konnte dem Petenten daher leider nicht geholfen werden. Ihm wurde aber geraten, die Angelegenheit gegenüber den kommunalen Vertretern anzusprechen, um möglicherweise eine Änderung des Beschlusses des Gemeinderats herbeiführen zu können.

Anderen Petenten konnte dagegen geholfen werden. So teilte die zuständige Kreisverwaltung auf die geäußerte Befürchtung, dass die bereits jetzt schon unzureichende Nahverkehrsanbindung seiner Ortsgemeinde künftig noch weiter verschlechtert wird, mit, dass eine weitere Ausdünnung der Fahrten nicht geplant ist. Der Landkreis plant vielmehr zusammen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften und in Zusammenarbeit mit dem Land eine Neukonzeption des straßengebundenen ÖPNV. Hierdurch soll die Anbindung der vielen Ortschaften und Wohnplätze und das Nahverkehrsangebot insgesamt verbessert werden.

In einem anderen Fall bemängelte der Bürger mit seiner Eingabe die fehlende Nahverkehrsanbindung in den Schulferien, da der Schulbus die einzige Verbindung zur nahegelegenen Kreisstadt ist. Die Kreisverwaltung hat daraufhin Gespräche mit den betroffenen Verkehrsunternehmen bezüglich der Fahrplangestaltung geführt. Mit Beginn der Weihnachtsferien konnte auf Grundlage eines Vorschlags des Bürgers eine Buslinie so eingerichtet werden, dass die Kreisstadt damit auch in den Ferien mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen ist.

Eingaben zum Radverkehr betreffen zumeist die örtlichen Bedingungen für Radfahrer, insbesondere was den Ausbau von Radwegen angeht. Auch wenn in diesem Zusammenhang in Rheinland-Pfalz schon viel geschehen ist, gibt es aber immer noch Bereiche, in denen die entsprechende Infrastruktur für Radfahrer verbesserungsfähig wäre, gerade wenn man das Ziel verfolgt, den Anteil des Fahrradverkehrs am gesamten Verkehrsmix zu erhöhen.

Eine Eingabe betraf die Zulassung von Radverkehr in Einbahnstraßen in Gegenrichtung. Der Bürger hat sich mit diesem Wunsch bereits an die Verbandsgemeindeverwaltung als örtlich zuständige Verkehrsbehörde gewandt. Dabei ist ihm allerdings mitgeteilt worden, dass eine Öffnung der Einbahnstraßen für Fahrradfahrer in der Gemeinde nicht möglich sei, da dies nur unter „strengsten Bedingungen“ erlaubt werden könne. Hieran hat sie auch im Petitionsverfahren festgehalten, da nach ihrer Auffassung keine der örtlichen Einbahnstraßen die Voraussetzungen für eine Freigabe für Radverkehr in beide Fahrtrichtungen erfülle. Im Übrigen enthalte die Straßenverkehrsordnung keine Verpflichtung, Radverkehr in Gegenrichtung zuzulassen, selbst dann nicht, wenn die örtlichen Voraussetzungen einen Radgegenverkehr möglich machen könnten. Die Zulassung von Radgegenverkehr in Einbahnstraßen stelle immer auch ein Gefahrenpotential dar. Straßenverkehrsrechtlich soll jedoch Gefahr vermindert bzw. verhindert werden. Auch eine Einschaltung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur führte zu keinem anderen Ergebnis. Die Verbandsgemeindeverwaltung habe in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des entsprechenden Verkehrsbedürfnisses im Rahmen ihrer allgemeinen Verkehrsregelungspflicht über die Zulassung von Radgegenverkehr zu entscheiden. Die Entscheidung der Verbandsgemeindeverwaltung wurde vom Innenministerium nicht beanstandet.

### **3. Bestattungswesen**

Auch 2014 wurden einige Eingaben zum Bestattungswesen eingereicht. Zumeist ging es um Fragen zu konkreten Grabstätten, in einem Fall auch um grundsätzliche Fragen der Friedhofsplanung einer Gemeinde.

In diesem Fall wandte sich der Bürger generell gegen die geplante Erweiterung eines Friedhofs und den in diesem Zusammenhang geplanten Abriss der 1833 errichteten Natursteinmauer des Friedhofs. Er war der Auffassung, dass die vorhandenen Flächen im bestehenden Friedhof ausreichend sind. Des Weiteren beklagte er sich darüber, dass nach der Friedhofssatzung der Gemeinde wasserdichte Särge vorgeschrieben sind, da es nicht belegt sei, dass dies erforderlich ist. Die Ermittlungen haben ergeben, dass sich die Ortsgemeinde nach umfassenden Untersuchungen aufgrund des dringenden Sanierungsbedarfs für die Erweiterung des Friedhofsgeländes entschieden hat. Die vorhandenen Flächen auf dem Friedhof sind für die Verwesung von Leichnamen sehr schlecht geeignet. Dies ist insbesondere bei Wiederbelegungen sichtbar geworden. Im Rahmen der Erweiterung des Friedhofs soll die den Friedhof begrenzende Bruchsteinmauer im Süden entfernt werden, weil die Erweiterungsfläche in den bestehenden Friedhof integriert werden und der Friedhof weiterhin als Einheit gesehen werden soll. Dies würde die vorhandene Bruchsteinmauer verhindern. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung für den Abbruch der südlichen Friedhofsmauer liegt vor. Die Angelegenheit wurde im Ortsgemeinderat mehrfach intensiv beraten und zumeist einstimmig beschlossen.

Ein 80-jähriger Petent wollte erreichen, dass die langjährige Ruhezeit an den Gräbern seiner Ehefrau und seiner Mutter verkürzt wird, da er nicht mehr in der Lage war, sich um die Gräber zu kümmern. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Stadtverwaltung die Angelegenheit mit ihm besprochen und ihn darauf hingewiesen, dass er einen Antrag auf Grabrückgabe stellen kann. So konnte er schon vor Ablauf der vorgeschriebenen Liegezeiten der Leichname den Grabstein und die Bepflanzung des Grabes entfernen, so dass er keinen Aufwand mehr für die Grabpflege leisten muss.

## 4. Wahlen und Statistik

In diesem Bereich gab es in den letzten Jahren nur sehr wenige Eingaben. Aufgrund der Kommunal- und Europawahlen im Mai 2014 kam es hier im Berichtsjahr zu einem Anstieg, wobei die Eingaben sowohl Fragen der Teilnahme an der Wahl als auch die Durchführung der Kommunalwahl und das Ergebnis betrafen.

Bereits Ende November 2013 gab es eine Eingabe mit Blick auf die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014. Diese war die Folge der Einführung des Rundfunkbeitrags. Der Petent hält sich jedes Jahr von Mai bis Oktober in Griechenland auf. Vor dem 1. Januar 2013 musste er während des Auslandsaufenthalts keine Rundfunkgebühren zahlen, wenn er die Rundfunkgeräte aus seiner Wohnung entfernte. Seit 2013 muss er den Rundfunkbeitrag zahlen, wenn er Inhaber einer Wohnung ist, also in dieser polizeilich gemeldet ist. Dem Petenten fiel nun auf, dass seine Teilnahme an der Kommunalwahl nicht möglich ist, wenn er sich tatsächlich beim Einwohnermeldeamt abmeldet. Damit war er nicht einverstanden.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur teilte mit, dass nach mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Sesshaftigkeit in einem Wahlgebiet zu den überlieferten Wahlrechtsvoraussetzungen gehört, die eine Einschränkung des Wahlrechts rechtfertigen. Die Landesverfassung sieht vor, dass die Teilnahmeberechtigung an Wahlen von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts im Land abhängig gemacht werden kann. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, zu der auch die rechtzeitige Benachrichtigung der Wähler gehört, einen bestimmten Zeitbedarf erfordert. Wahlberechtigt ist nach dem Kommunalwahlgesetz daher, wer am Tag der Stimmabgabe seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat. Die melderechtliche Anmeldung ist dabei ein Indiz für das Innehaben der Wohnung. Zudem ist die Eintragung im Wählerverzeichnis erforderlich, die nur erfolgt, wenn ein Bürger in der Gemeinde gemeldet ist. Mit der Abmeldung im Melderegister ist der Petent nicht mehr im Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl eingetragen und verliert das Wahlrecht für diese Wahlen. Er musste sich entscheiden, ob er auf die Teilnahme an der Kommunalwahl verzichtet oder den Rundfunkbeitrag zahlt.

# X. KINDER UND JUGEND

## 1. Kinder- und Jugendhilfe

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wenden sich immer wieder Petenten an den Bürgerbeauftragten, die mit Entscheidungen oder Maßnahmen der Jugendämter in Sorgerechtsstreitigkeiten oder Trennungssituationen nicht einverstanden sind. Häufig erheben sie den Vorwurf, dass das betreffende Jugendamt parteiisch sei und ihre Interessen nicht angemessen berücksichtige. In diesen Fällen kann zumeist wenig bewirkt werden. Vielmehr stellt sich regelmäßig heraus, dass sich das Jugendamt intensiv mit den betroffenen Familien um eine für alle Beteiligten tragbare, am Wohl des betroffenen Kindes ausgerichtete Lösung bemüht. Leider ist diese jedoch oftmals aufgrund der zugrundeliegenden – meist hochemotionalen und zerstrittenen – familiären Situation nicht möglich. Hier ist der Bürgerbeauftragte nicht in der Lage, die fachliche Einschätzung des mit dem Fall betrauten Jugendamtes zu ersetzen, zumal zumeist auch familiengerichtliche Verfahren zu den Fragen der Eingabe anhängig sind und häufig auch schon gerichtliche Entscheidungen vorliegen. Bestenfalls kann nochmals zu weiteren Gesprächen aller Beteiligten ermuntert werden, was aber die beteiligten Jugendämter in der Regel schon von sich aus immer wieder veranlassen.

Etwas gehäuft – wenngleich nicht mit einer signifikant hohen Fallzahl – sind Probleme im Zusammenhang mit der Kostentragung für die Integrationshilfe von aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen behinderter Kinder vorgetragen worden. In diesen Fällen ging es um Kinder mit einer Diabetes Typ I, aufgrund derer sie einen Grad der Behinderung von 50 mit dem Merkzeichen „H“ haben. Mit ihren Eingaben beklagten die Petenten die zwischen Kreisverwaltung und jeweiliger Krankenkasse ungeklärte Zuständigkeit. Zwischen beiden bestand nicht nur Streit darüber, wer die Kosten hierfür zu tragen hat, sondern auch, wer überhaupt über den Antrag zu entscheiden hat. Nach Auskunft des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung stellt die Frage der Finanzierung der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer sowohl in Kindertagesstätten als auch in Schulen in der Tat ein sehr grundsätzliches Problem dar. Dieses dürfte infol-

ge der Inklusion behinderter Kinder in Regeleinrichtungen zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen. Insbesondere die Abgrenzungsfrage bei körperlich oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen zwischen der Sozialhilfe und der häuslichen Krankenpflege der gesetzlichen Krankenkasse ist von grundsätzlicher Art. Bei seelischer Behinderung gilt dies entsprechend zwischen der Jugendhilfe und der gesetzlichen Krankenkasse. Diese Problematik besteht bundesweit. Sozialhilferechtlich handelt es sich bei Integrationshilfe um ambulante Eingliederungshilfe gem. § 54 SGB XII, auf die bei Erforderlichkeit ein Rechtsanspruch besteht. Die Zuständigkeit hierfür liegt in Rheinland-Pfalz bei den kreisfreien Städten und Landkreisen als örtliche Sozialhilfeträger. Diese müssen jedoch aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe vor einer Hilfebewilligung prüfen, ob vorrangig eine gesetzliche Krankenkasse dazu verpflichtet ist, die Kosten als sog. häusliche Krankenpflege zu tragen. Da dies jedoch nicht für jede einzelne Hilfe eindeutig geregelt ist, kommt es in diesem Zusammenhang immer wieder zu Ablehnungen. Ein neuerliches Urteil des Bundessozialgerichts zu diesem Fragenkreis wird die Situation in der Praxis wohl leider noch unübersichtlicher machen.

Da jeweils die Gegebenheiten im Einzelfall entscheidend sind, war es dem Landesamt nicht möglich, eine allgemeingültige Aussage zum Verfahren zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und den Krankenkassen zu treffen. In allen Fällen konnte jedoch im Zuge der Petitionsverfahren eine Lösung für die konkrete Situation der Petenten gefunden werden. Die beteiligten Stellen haben zudem zugesagt, dass sie sich darum bemühen werden, die ungeklärten Fragen unmittelbar miteinander zu klären, sodass dies künftig keine Belastung mehr für die Petenten darstellen soll.

## 2. Kindertagesstätten

Eine Reihe von Eingaben betraf auch 2014 wieder die Frage nach einem Krippen- oder Kindergartenplatz. Hier konnte erfreulicherweise in allen Fällen im Laufe des Petitionsverfahrens eine geeignete Betreuung für die Kinder gefunden werden. Jedenfalls soweit dies aufgrund der hier eingegangenen Eingaben beurteilt werden kann, scheint die Frage des Rechtsanspruchs auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz kein grundsätzliches Problem in den hierfür

verantwortlichen Kommunen darzustellen. Allerdings war aufgrund der Eingaben festzustellen, dass viele betroffene Eltern erst sehr spät erfahren, dass bzw. wann sie einen Betreuungsplatz für ihr Kind erhalten. Dies stellt gerade für berufstätige Eltern immer wieder ein Problem dar, da deren Arbeitgeber meist einen gewissen Vorlauf für die Planung des Wiedereinstiegs benötigen. Eine frühere Zusage eines Platzes bietet allen Beteiligten die erforderliche Planungssicherheit. An dieser Stelle besteht noch Potential für verbesserte Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Eine Kehrseite der großen und anscheinend erfolgreichen Bemühungen der Kommunen beim Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter sechs Jahren zeigt sich womöglich bei der Hort-Betreuung für Schulkinder. Allerdings ist hier aufgrund der einzigen Eingabe, die hierzu im Berichtszeitraum einging, sicher keine valide Beurteilung möglich. In diesem Fall konnte der Petentin, einer alleinerziehenden Mutter, trotz der Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten kein Hortplatz nach den Sommerferien 2014 angeboten werden, da alle Plätze vergeben waren. Zwar hält auch die betreffende Stadt den Ausbau von Kinderhorten für wünschenswert. Sie legt derzeit beim Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder den Schwerpunkt jedoch auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Daher sieht sie im Moment auch keine Möglichkeit, zusätzliche Hortplätze zu schaffen. Dies liegt zum einen an fehlenden finanziellen Mitteln, zum anderen aber auch an dem bundesweit feststellbaren Mangel an qualifiziertem Fachpersonal. Hinsichtlich der Betreuung von Schulkindern liegt der Schwerpunkt eher auf dem Ausbau des Angebots an Ganztagschulen, wo immer dies von den Schulen mitgetragen wird und baulich umsetzbar ist. Hier wird zu beobachten sein, ob diese Thematik künftig häufiger zu Eingaben führt, zumal jedenfalls berufstätige Eltern, die von der mittlerweile guten Versorgung mit Krippen- und Kindergartenplätzen profitiert haben, auf entsprechende Betreuungsangebote für ihre Schulkinder nicht werden verzichten wollen und können.

Gegenstand einer Eingabe waren auch die Vorfälle in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Antweiler, wo gegen verschiedene Personen staatsanwaltliche Ermittlungen wegen des Verdachts des Missbrauchs von Schutzbefehlen eingeleitet wurden. Der Träger der Einrichtung, der Kindergartenzweckverband Antweiler, hatte die Kriminalpolizei darüber informiert, dass aus der Elternschaft massive Vorwürfe gegen einzelne Mitarbeiterinnen der Kinder-

tagesstätte erhoben wurden. Auf Empfehlung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung sowie des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler wurden drei Mitarbeiterinnen, welche von den erhobenen Vorwürfen betroffen sind, für die Zeit des Ermittlungsverfahrens vom Dienst freigestellt. Die Petenten, deren Kind in der Tagesstätte betreut wurde, bemängelten mit ihrer Eingabe die unzureichende Informationspolitik der beteiligten Behörden. Die Petenten fühlten sich vom Träger der Kindertagesstätte im Stich gelassen. Sie wollten besser über die konkreten Vorwürfe und Vorfälle informiert werden und wissen, welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang sowohl von den Strafverfolgungsbehörden, aber auch von den Jugendämtern, die die Aufsicht über die Tagesstätte haben, ergriffen wurden.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat der Bürgerbeauftragte sowohl gegenüber dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als auch der Staatsanwaltschaft Koblenz angeregt, den betroffenen Eltern zeitnah und möglichst umfassend Informationen über die Vorkommnisse in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ und die getroffenen Maßnahmen zu geben. Dies haben sie und eine gemeinsame Informationsveranstaltung für die Eltern durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft hat hierin den Gang des Ermittlungsverfahrens sowie insbesondere die Stellung der kindlichen Zeugen dargestellt. Die Anregung der Eltern, auch Kinder, die bereits im letzten Jahr vor Bekanntwerden der Vorfälle die Einrichtung verlassen hatten, zu vernehmen, hat die Staatsanwaltschaft aufgegriffen. Darüber hinaus hat sie über die Opferrechte nach der Strafprozessordnung informiert und ermuntert, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Die Vertreterinnen des Landesjugendamtes haben dargestellt, was dieses in der Zeit seit Ende letzten Jahres bis jetzt veranlasst und unternommen hat und weiterhin unternommen wird, damit zukünftig das Wohl der Kinder in dieser Einrichtung gewährleistet ist.

Die Veranstaltung ist insgesamt gut angenommen worden. Sowohl die Informationen als auch die sehr offene Aussprache über die die Eltern bewegenden Fragen haben nach gemeinsamer Einschätzung von Staatsanwaltschaft und Landesjugendamt zu einer im Interesse aller liegenden Beruhigung der Situation geführt. Auch wenn letztlich aufgrund der Schwere der Vorwürfe nicht alle Fragen abschließend geklärt werden konnten, bedankten sich die Petenten ausdrücklich für die Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten.

# XI. STEUERN

Bitten und Beschwerden rund um das Thema Steuern sind Gegenstand der Eingaben in diesem Sachgebiet. Auch in diesem Berichtszeitraum zeigte sich das Sachgebiet wieder einmal sehr vielschichtig und die Eingaben betrafen das gesamte Spektrum des Steuerrechts.

In diesem Zusammenhang, wie bereits in den Vorjahren, ist festzustellen, dass die Finanzämter in Rheinland-Pfalz bürgerfreundlich handeln und stets bemüht sind, nach Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu suchen. Insoweit gilt der Dank den Finanzämtern für die gute Zusammenarbeit, ebenso dem seit 1. September 2014 gegründeten Landesamt für Steuern (vormals Oberfinanzdirektion Koblenz) und dem Ministerium der Finanzen.

Das Entgegenkommen der Finanzverwaltung hat seine Grenzen selbstverständlich in den einschlägigen Gesetzen. Ist der gesetzliche Rahmen ausgeschöpft, besteht auch keine Möglichkeit für eine einvernehmliche Lösung.

So beehrte ein Bürger eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da er eine Einspruchsfrist versäumt hatte. Die Ermittlungen ergaben, dass er sich gegen einen Grunderwerbsteuerbescheid wandte, der mangels Einspruch innerhalb der Monatsfrist bestandskräftig geworden ist. Der wesentlich verspätet eingelegte Einspruch wurde seinerzeit verworfen, da verfristet; Klage wurde nicht erhoben. Daraufhin beehrte der Bürger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die aber nur dann möglich ist, wenn jemand unverschuldet eine gesetzliche Frist nicht eingehalten hat. Als Begründung führte der Petent an, er sei „in Steuerdingen Laie“. Dies reichte aber nicht aus, sodass der Antrag seitens des Finanzamts abgelehnt wurde. Auch im Petitionsverfahren ergaben sich keine neuen Erkenntnisse.

Missverständnisse lassen sich am besten in einem persönlichen Gespräch klären. So beschwerte sich ein Bürger über Steuernachzahlungen, die er leisten sollte, und machte geltend, er könne sich deren Zustandekommen nicht erklären. Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte geklärt werden, dass die Steuernachzahlungen auf einer besonderen Konstellation der gewählten Steuerklas-

sen des Petenten und seiner Ehefrau zu deren Bruttoarbeitslöhnen beruhen und durch eine Umstellung der Steuerklassen vermieden werden könnten. Diesbezüglich hatte das Finanzamt direkt Kontakt mit dem Steuerpflichtigen aufgenommen und eine Umstellung empfohlen.

Wegen Steuerschulden und deren Begleichung wandte sich ein Petent an den Bürgerbeauftragten. Dem Vorbringen des Petenten war eine gewisse Überforderung dahingehend zu entnehmen, dass er „weder ein noch aus“ im Hinblick auf die Steuerforderungen, zu denen noch weitere Verbindlichkeiten kamen, wusste. Im Laufe des Petitionsverfahrens nahm das zuständige Finanzamt kurzfristig Kontakt zu dem Petenten auf und in einem anschließend geführten Gespräch konnte ihm ein Lösungsvorschlag zur Begleichung seiner Steuerschulden unterbreitet werden, wofür sich der Petent bedankte. Insbesondere konnte dem Petenten aufgezeigt werden, dass bei Zahlung eines angemessenen Teils der Forderungen ein Teilerlass in Betracht kommt.

Das Petitionsverfahren bedingt eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit durch die zuständige Verwaltung oder die nächsthöhere Behörde; es kommt dabei immer wieder vor, dass im Rahmen der Überprüfung Entscheidungen korrigiert werden. So führte die Überprüfung einer Entscheidung im Petitionsverfahren zu der vom Petenten begehrten Aufhebung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung durch das Finanzamt, da Zweifel aufgetreten waren, ob die der Vollstreckung zugrundeliegenden Steuerbescheide wirksam bekanntgegeben wurden.

Ebenso konnte nach einer nochmaligen Überprüfung der Sach- und Rechtslage eine begehrte Eigenheimzulage gewährt werden, nachdem der Petent im Laufe des Petitionsverfahrens entsprechende Nachweise und Unterlagen vorgelegt hatte.

Gerade in Eingaben zu dem Sachgebiet Steuern ist festzustellen, dass vielen Bürgern oftmals mit einer Auskunft gedient ist und das Anliegen nach einer entsprechenden Stellungnahme des beteiligten Finanzamts im Rahmen des Petitionsverfahrens einer Klärung herbeigeführt werden kann. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, dass sich die Bürgerin bzw. der Bürger bei gegebenenfalls bestehenden weiteren Fragen nochmals an den Bürgerbeauftragten wendet und insoweit eine ergänzende Stellungnahme eingeholt wird.

Von einer solchen Klärung ist auch in den Fällen auszugehen, in denen die Petenten zunächst eine bestimmte Entscheidung des Finanzamts beanstanden, dann aber im Rahmen des Petitionsverfahrens zu der Einsicht gelangen, dass die zunächst beanstandete Entscheidung oder Maßnahme rechtens war. Beispielfhaft ist eine Eingabe zu nennen, mit der ein Petent Fragen zum Stand der Bearbeitung seiner Steuererklärung hatte, die bereits „seit einigen Monaten“ dauern würde. Das um Stellungnahme gebetene Finanzamt legte den zeitlichen Ablauf der Bearbeitung seit Eingang der Steuererklärung dar, wobei deutlich wurde, dass es sich nicht um eine lange Bearbeitungszeit handelte, sondern zeitliche Verzögerungen u. a. auch in einer erforderlichen Rückfrage bzw. der verzögerten Rückmeldung des Petenten begründet waren ebenso wie in einem eingelegten Einspruch und dessen abschließender Bearbeitung.

Bestehen allerdings unterschiedliche Rechtsauffassungen, z. B. ob ein Petent wirtschaftlicher Eigentümer eines Grundstücks zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe war oder nicht, bleibt eine Klärung der Angelegenheit dem Einspruchs- bzw. gegebenenfalls anschließenden Klageverfahren vorbehalten. So auch in einer weiteren Eingabe, bei der unterschiedliche Auffassungen darüber herrschten, ob es sich bei dem Betrieb des Petenten um einen landwirtschaftlichen Betrieb oder einen Gewerbebetrieb handelt.

# XII. KOMMUNALE ABGABEN UND ANGELEGENHEITEN

## 1. Bürgerbefragung

Gleich zu Beginn des Jahres 2014 wandten sich mehrere Bürgerinnen und Bürger einer Ortsgemeinde an den Bürgerbeauftragten und beanstandeten die Art und Weise der Durchführung einer Bürgerbefragung. Grundlage für die von der Ortsgemeinde initiierte Befragung war das Bestreben zahlreicher Bürger, die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 1 zu verhindern. Im Rahmen einer Einwohnerversammlung forderte eine Bürgerinitiative die Durchführung einer Bürgerbefragung.

Die Ortsgemeinde stellte sodann den Bürgerinnen und Bürgern drei Fragen, die mit „nein“ oder „ja“ beantwortet werden sollten. In diesem Zusammenhang beanstandeten die Petentinnen und Petenten insbesondere, dass die Fragen eine „unzulässige Beeinflussung“ beinhalten, „Ängste schüren“, „Unwahrheiten platzieren“ und ein „nicht existentes Schreckensszenario skizzieren“. Ferner würden Verträge erwähnt, die niemand kenne und die aufgeführten Konsequenzen einer Entscheidung würden auf Spekulationen beruhen.

Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung teilte mit, dass der Fragebogen von den Mitgliedern des Gemeinderats einvernehmlich erarbeitet und festgelegt wurde. Dabei habe nicht die Absicht einer unzulässigen Beeinflussung bestanden. Zudem sei seitens der Bürgerinitiative ein eigenes Informationsblatt als eine Art Hilfestellung zur Beantwortung der Fragen verteilt worden. Der angesprochene Vertrag als ein Bestandteil der gestellten Fragen sei öffentlich gemacht worden und liege zur Einsicht aus. Im Ergebnis sei der Gemeinderat mit der Bürgerbefragung der danach erhobenen Forderung nachgekommen, in Kenntnis dessen, dass es sich nur um eine informelle Bürgerbefragung handelt.

Die Kommunalaufsicht teilte dazu mit, dass sich die unverbindliche Bürgerbefragung außerhalb der Gemeindeordnung bewege und somit nicht der Rechtskontrolle durch sie unterliegt.

Am Ende hatten sich laut Presseberichterstattung knapp 63 % der Bürgerinnen und Bürger gegen die Errichtung der Mülldeponie ausgesprochen.

## 2. Beitragsbelastung durch Ausbaumaßnahmen

Ein Teil der Eingaben betraf auch in dem zurückliegenden Berichtszeitraum wieder einmal den Ausbau von Straßen und die von Bürgerinnen und Bürgern dagegen erhobenen Einwände. Diese Thematik war bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Jahresberichten, bleibt aber nach wie vor aktuell. Im Ergebnis befürchteten die Bürgerinnen und Bürger Belastungen durch Beitragszahlungen, die im Fall einer Straßenausbaumaßnahme auf sie zukommen. Eingaben zu diesem Thema weisen immer wieder in etwa dieselbe „Grundstruktur“ auf: die jeweilige Gemeinde beschließt den Ausbau einer Straße, weil sie diese für „ausbauwürdig“ erachtet und/oder Arbeiten an dem Kanal- und Leitungsnetz durchgeführt werden und die Gemeinde in diesem Zuge zwecks Nutzung von Synergieeffekten auch die Straße ausbauen möchte. Es erfolgt sodann bzw. im Vorfeld eine Information an die Grundstückseigentümer der betroffenen, d.h. voraussichtlich beitragspflichtigen Grundstücke, mit der die geplante Maßnahme vorgestellt wird. Die Bürgerinnen und Bürger sprechen sich im weiteren Verlauf nicht selten gegen den geplanten Ausbau aus, da sich die Straße nach deren Auffassung noch in einem guten Zustand befindet und sie dem Ausbau dessen Erforderlichkeit absprechen. Im Fall einer gleichzeitigen Kanalbaumaßnahme fordern sie, dass der Maßnahmeträger die Straße wieder ordnungsgemäß verschließen soll, sodass keine Kosten für die Anlieger entstehen.

So wandte sich ein Petent an den Bürgerbeauftragten und wies darauf hin, dass er und die gegründete Bürgerinitiative ein Straßenbauprojekt als nicht erforderlich erachten und eine finanzielle Überforderung der Anlieger befürchten. Es würden in der betroffenen Straße hauptsächlich ältere Bürgerinnen und Bürger wohnen, die im Hinblick auf die Ausbaukosten finanziell überfordert würden. Zudem befinde sich die Straße einschließlich Bürgersteigen und Beleuchtung in einem guten Zustand.

Die Ermittlungen ergaben, dass nach den von der Verbandsgemeindeverwaltung getroffenen Feststellungen die Bürger im Rahmen von Gesprächen und einer Anliegerversammlung umfassend informiert wurden. Es sei dargelegt worden, dass aus Gründen einer funktionierenden Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eine Erneuerung der Kanalisation durch die Verbandsgemeindewerke erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass aus der Kanalbaumaßnahme der Verbandsgemeindewerke nicht zwangsläufig ein Straßenausbau seitens der Ortsgemeinde abgeleitet werden kann, aber der Zustand der Straße und ihrer Nebenanlagen auch unter Berücksichtigung des technischen Regelwerks die Durchführung der Ausbaumaßnahme erforderlich erscheinen lässt. Es wurde insbesondere betont, dass der Straßenausbau im Zuge der Kanalerneuerung im Interesse aller Anlieger ist, da sich die Verbandsgemeindewerke finanziell am Ausbau beteiligen und darüber hinaus vom Land Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Im Laufe des Petitionsverfahrens wurden Fragen des Petenten u. a. zur Auftragsvergabe und zur Preiskalkulation seitens der Verbandsgemeindeverwaltung beantwortet. Der Petent war mit diesem Ergebnis allerdings nicht zufrieden und legte gegen den Beitragsbescheid Widerspruch ein. Letztlich werden die bereits im Petitionsverfahren vorgebrachten Einwände im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu prüfen sein und die Beitragsveranlagung wird einer rechtlichen Bewertung unterzogen. Je nach Ausgang des Widerspruchsverfahrens hat der Petent die weitergehende Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Ebenfalls gegen den geplanten Ausbau einer Straße wandten sich mehrere Petenten. Auch in diesem Fall hatte die Ortsgemeinde den Ausbau der Straße beschlossen, nachdem deren Ausbauwürdigkeit festgestellt wurde. Wie nicht selten in derartigen Fallkonstellationen beabsichtigte die Ortsgemeinde die Vorteile einer gemeinsamen Baumaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken und einem Energieversorgungsunternehmen zu nutzen, die in der Straße Leitungen verlegten.

Zum Zweck der Anliegerinformation fanden frühzeitig mehrere Informationsveranstaltungen statt, in denen nach Auskunft der um Stellungnahme gebetenen Verbandsgemeindeverwaltung die ablehnende Haltung der Anlieger zu vernehmen war. In diesem Zusammenhang wies die Verbandsgemeindeverwaltung allerdings darauf hin, dass die Frage, „ob“, „wann“ und „wie“ eine in der

Baulast der Gemeinde stehende Straße ausgebaut wird, ausschließlich in der Entscheidungskompetenz des Ortsgemeinderats liegt. Dabei werde es nie gelingen, einen umfänglichen Konsens mit allen Anliegern zu finden. Hinsichtlich der bezweifelten Ausbauwürdigkeit wies die Verbandsgemeindeverwaltung darauf hin, dass die übliche Nutzungsdauer der Straße lange abgelaufen war und auch die optische Einschätzung keinen anderen Schluss zulasse.

Bei der Bearbeitung solcher Eingaben kommen immer wieder Fragen wie z.B. „darf die Gemeinde den Ausbau einfach so beschließen?“ oder „wer kontrolliert die Gemeinde?“. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass den Gemeinden bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Ausbaumaßnahme, d. h. ob überhaupt und welche Ausbaumaßnahme vorgenommen werden soll, als auch hinsichtlich des Inhalts des Bauprogramms einschließlich der erforderlichen Einzelarbeiten ein weiter Ermessensspielraum bzw. ein weites Ausbauerlassen zusteht. Gleiches gilt für die Kosten der Maßnahme und die Frage, ob diese angemessen sind. Auch diesbezüglich steht den Gemeinden ein weiterer Beurteilungsspielraum zu und sie sind nicht gehalten, die kostengünstigste Ausbaumöglichkeit zu wählen. Insoweit ist der Erfolg des nicht selten vorgebrachten Einwands der Beitragspflichtigen, die Gemeinde habe zu kostspielig bzw. zu aufwendig gebaut, eher fraglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Angemessenheit ausnahmsweise nur dann verneint werden kann, wenn die Kosten in für die Gemeinde erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe erreichen und damit sachlich schlechthin unvertretbar sind. Demnach ist auch nicht entscheidend, ob die Gemeinde die sinnvollste und zweckmäßigste Ausbaumaßnahme gewählt hat.

Generell ist den Gemeinden eine frühzeitige und umfassende Information der Betroffenen zu empfehlen. Insbesondere sollten die Vorteile einer gemeinsamen Maßnahme mit der Verlegung/Erneuerung von Kanalleitungen bzw. Energieversorgern deutlich gemacht werden, da dies oftmals nicht bekannt und auch nicht immer gleich zu erkennen ist. Dabei wäre es zur Schaffung einer Akzeptanz der Ausbaumaßnahme hilfreich, wenn die tatsächlichen Einsparungen infolge der Kostenbeteiligung nach Möglichkeit deutlich dargestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Thema Ausbaubeiträge lässt sich bei den herangebrachten Anliegen immer wieder feststellen, dass es vereinzelt zu Ausbaubei-

tragsforderungen in nicht unerheblicher Höhe kommt. Die Höhe der Beitragsforderung wirkt sich dann besonders belastend aus, wenn den Betroffenen nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, die geforderten Beiträge zu zahlen, z. B. weil sie nur eine geringe Rente beziehen. Die Petenten weisen in diesen Fällen immer wieder darauf hin, dass sie entweder gar keine Ersparnisse haben oder aber diese anderen Zwecken dienen sollten, wie z. B. der Alterssicherung oder für unvorhergesehene Arbeiten am Haus. Bei der Bearbeitung der Eingaben wird schnell der sachliche Bereich der Beitragserhebung verlassen und ganz persönliche Probleme der Menschen stehen im Vordergrund.

So musste in einer Eingabe der Petent Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge für den Straßenausbau in Höhe von ca. 36.900,00 € zahlen. Diese hohe Summe lag in dem Umstand begründet, dass das Grundstück bei einer beitragspflichtigen Fläche von ca. 35.000 m<sup>2</sup> mit 6.700 m<sup>2</sup> sehr groß war.

Ebenfalls erhebliche Vorausleistungszahlungen auf Ausbaubeiträge in Höhe von ca. 37.000,00 € musste eine Petentin aus einer anderen Verbandsgemeinde leisten; auch hier lag der recht hohe Vorausleistungsausbaubeitrag nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung in dem sehr großen Grundstück der Petentin begründet.

Bedauerlicherweise konnte auch in diesen Fällen keine einvernehmliche Lösung gefunden werden; (Teil-)Lösungen sind gegebenenfalls erst im weiteren Verlauf z. B. bei der Frage von Stundungen möglich. Hier versucht der Bürgerbeauftragte alles zu tun, um wenigstens die Folgen der Beitragsbelastung so gering wie möglich zu halten.

Der Umstand der hohen Forderungen an Ausbaubeiträgen resultiert nicht selten u. a. aus den großen Grundstücken der Petenten. Aus der Bearbeitung der Eingaben lässt sich erkennen, dass dabei im ländlichen Bereich die Grundstücke oftmals größer als in den Städten sind und die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke geringer, mit der Folge, dass sich die umlagefähigen Gesamtkosten auf weniger Beitragszahler verteilen. Ein Umstand, der aus Sicht der Petenten nicht befriedigend ist und dem durch Eingaben wie den oben genannten immer wieder Ausdruck verliehen wird. Die Petenten weisen oftmals darauf hin, dass die Grundstücke bereits seit Jahrzehnten in der Größe so bestehen und

auch ein Verkauf bzw. Teilverkauf mangels Nachfrage nicht in Betracht kommt. So betreffen die an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Eingaben zu diesem Thema in der Regel auch die eher ländlich geprägten Regionen von Rheinland-Pfalz.

## XIII. RUNDfunk

Auch 2014 betraf hier der überwiegende Teil der Eingaben Fragen zum Rundfunkbeitrag. Allerdings ist festzustellen, dass die Zahl der Eingaben erheblich zurückgegangen ist. Sie sank im Vergleich zum Vorjahr auf etwa ein Drittel. Ein Grund hierfür ist sicherlich, dass die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. seit dem 1. Juli 2013 ein Beratungsangebot eingerichtet hat. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist damit nicht mehr möglich. Daher lässt sich auch nicht sagen, ob die Umstellung auf den Rundfunkbeitrag möglicherweise insgesamt zu einem Rückgang der Beschwerden geführt hat bzw. führen wird.

Die Eingaben zum Bereich Rundfunkbeitrag betrafen verschiedenste Fragestellungen. Hier soll nur auf einige Beispiele eingegangen werden:

### 1. Bearbeitung von Anträgen durch den Beitragsservice

Ein Bürger wollte erreichen, dass seine pflegebedürftige und an einer Demenzerkrankung leidende Schwester von der Rundfunkbeitragspflicht befreit wird. Die Schwester lebt in seinem Haushalt und wird von seiner Ehefrau gepflegt. Nachdem er nach drei Monaten trotz Erinnerung auf den Antrag immer noch nichts gehört hatte, wandte er sich an den Bürgerbeauftragten. Der SWR teilte in diesem Zusammenhang mit, dass die Schwester des Petenten ab Januar 2013 keinen Rundfunkbeitrag mehr zahlen muss, da sie im Haushalt des Bruders lebe und dieser bereits den Rundfunkbeitrag zahlt. Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens hätten die Schreiben vom zentralen Beitragsservice in Köln noch nicht bearbeitet werden können. Im Zuge der Eingabe wurde das Konto der Schwester des Petenten rückwirkend abgemeldet und die zu viel gezahlten Rundfunkbeiträge erstattet.

In einem anderen Fall beehrte ein Ehepaar die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge. Ihnen war Anfang Januar 2014 aufgefallen, dass sie seit über 19 Jahren unabhängig voneinander Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträge entrichtet hatten. Seitdem standen sie in Kontakt mit dem zentralen Beitragsservice, konnten jedoch bis Mitte Juni keine Klärung erreichen. Sie hatten den Eindruck, dass sie getröstet werden, um eine Rückerstattung zu vermeiden. Der SWR bedauerte, dass dieser Eindruck bei den Petenten entstanden ist. Er wies darauf hin, dass aufgrund des ungewöhnlich hohen Arbeitsaufkommens im Rahmen der Umstellung auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Sachverhalt bisher nicht abschließend bearbeitet wurde. Das Beitragskonto der Ehefrau wurde im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist abgemeldet und die Zahlungen, die ab dem 1. Januar 2010 geleistet wurden, wurden erstattet.

## **2. Rundfunkbeitragspflicht für eine unrentable Betriebsstätte**

Einem Bürger wollte die Erhebung des Rundfunkbeitrags für seine Betriebsstätte nicht einleuchten. Er betreibt ein kleines Ladengeschäft ohne Angestellte. Auch Fahrzeuge sind nicht vorhanden. Da die Einkünfte nicht ausreichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, erhält er ergänzend Arbeitslosengeld II. Aus diesem Grund ist er für den privaten Bereich von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Nun wird für sein Ladengeschäft als Betriebsstätte ein Rundfunkbeitrag von 5,99 € monatlich gefordert. Im Ergebnis reduziert der Rundfunkbeitrag seine monatlichen Einkünfte, sodass ihm in dieser Höhe Arbeitslosengeld II zusteht. Der SWR hat im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag systematisch zwischen dem privaten und dem nicht privaten Bereich trennt. Während es für finanziell bedürftige Menschen im privaten Bereich Befreiungsmöglichkeiten und Härtefallregelungen gibt, hat der Gesetzgeber im nicht privaten Bereich geregelt, für welche Betriebsstätten maximal ein Rundfunkbeitrag anfällt und welche beitragsfrei sind. Es gibt keine gesetzliche Regelung, wonach die Beitragspflicht an den wirtschaftlichen Erfolg oder den Umsatz einer Betriebsstätte anknüpft. Da die systematische Trennung zwischen dem privaten und dem nicht privaten Bereich fester Bestandteil der staatsvertraglichen Regelung ist, sieht der SWR keine Möglichkeit, sich darüber hinwegzusetzen und selbstständig eine Form von Mischtatbeständen im Rahmen einer eigenen Härtefallregelung zu schaffen. Aus diesem Grund konnte dem Anliegen nicht entsprochen werden. Da

der SWR auf die Möglichkeit verwiesen hat, dass der Gesetzgeber im Rahmen der anstehenden Gesetzesevaluierung einen entsprechenden Ausnahmetatbestand schaffen kann, beschloss der Petitionsausschuss, die Eingabe als Material an die Landesregierung zu überweisen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

### **3. Rundfunkprogramm**

Eingaben zum Thema Rundfunk betrafen u. a. auch die Art und Weise der Bearbeitung von Beschwerden durch den Sender Deutschlandradio oder die Fragen der Sender im Kabelnetz. In einem Fall hatte sich ein Petent an alle öffentlich-rechtlichen Sender gewandt, da aus seiner Sicht immer weniger Schlager und Volksmusik im öffentlich-rechtlichen Programm ausgestrahlt werden. Hier wies der SWR darauf hin, dass er dies in seinem Sendegebiet nicht erkennen könne, und empfahl das Programm von SWR 4 Rheinland-Pfalz. Im Übrigen werden die Bürgerinnen und Bürger bei solchen Eingaben darauf hingewiesen, dass die Programmgestaltung allein Sache der Rundfunksender ist. Die Programmgestaltung unterliegt nicht der Rechtsaufsicht und ist somit auch einer staatlichen Einflussnahme entzogen. Insofern hat auch der Bürgerbeauftragte keine Möglichkeit, auf die konkrete Programmgestaltung einzuwirken.

## Landesgesetz

### über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei

Vom 3. Mai 1974 \*)

**Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz  
vom 08.07.2014 (GVBl. S.116)**

#### Teil 1

#### Bürgerbeauftragter

#### § 1 Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.
- (2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.
- (3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

#### § 2 Eingaberecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.
- (2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

### § 3 Grenzen des Prüfungsrechts

- (1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn
- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;
  - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;
  - c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffene, richterliche Entscheidung bezweckt;
  - d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zu-lässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Er-mittlungsverfahrens richtet;
  - e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe abse-  
hen, wenn
- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
  - b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
  - c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,

- d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.
- (3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

#### § 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90 a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

#### § 5 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.

- (2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

## **§ 6 Amtshilfe**

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

## **§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht**

- (1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.
- (3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

- (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

## **§ 9 Wahl und Amtszeit**

- (1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Amtsverhältnis

- (1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
  - a) mit Verlust der Wählbarkeit,
  - b) mit Ablauf der Amtszeit,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),
  - e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),
  - f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).
- (4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

## § 11 Abberufung und Entlassung

- (1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf

Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

- (2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

## § 12 Dienstsitz

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.
- (2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.
- (3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

## § 13 Verhinderung

- (1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.
- (2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

## § 14 Bezüge

- (1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

- (2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz- SZG -) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl.S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

## § 15 (Änderungsbestimmung)

## Teil 2

### Beauftragter für die Landespolizei

## § 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.
- (2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

## § 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

## § 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.
- (3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

## § 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

## § 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

## § 21 Form und Frist

- (1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.
- (2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

## § 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauf-

tragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

- (2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn
  1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
  2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
  3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

- (4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

## § 23 Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- (2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

## § 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

## § 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

## § 26 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

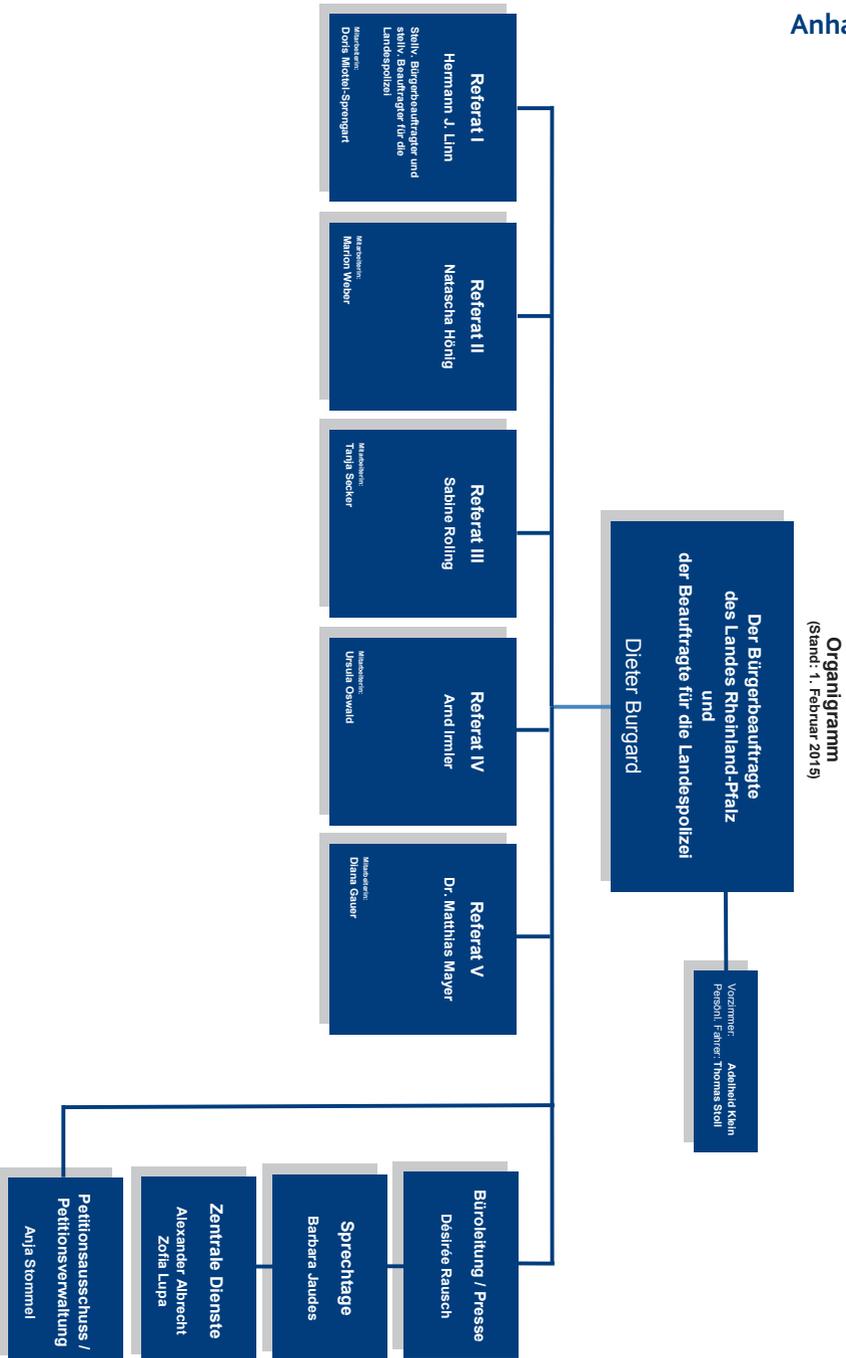
## § 27 \*) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Fußnoten

\*) Verkündet am 13. 5. 1974

## Anhang 2



## **Impressum**

- Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
und der Beauftragte für die Landespolizei  
Kaiserstr. 32  
55116 Mainz  
Telefon (06131) 28999-0  
Telefax (06131) 28999-89
- Texte und Redaktion: Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz  
und der Beauftragte für die Landespolizei
- Fotos: Klaus Benz, Mainz  
Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz  
und der Beauftragte für die Landespolizei
- Copyright: März 2015, Büro des Bürgerbeauftragten des  
Landes Rheinland-Pfalz  
und der Beauftragte für die Landespolizei
- Druck: Justizvollzugsanstalt Diez
- Der Bürgerbeauftragte im Internet: [www.derbuergerbeauftragte.rlp.de](http://www.derbuergerbeauftragte.rlp.de)

